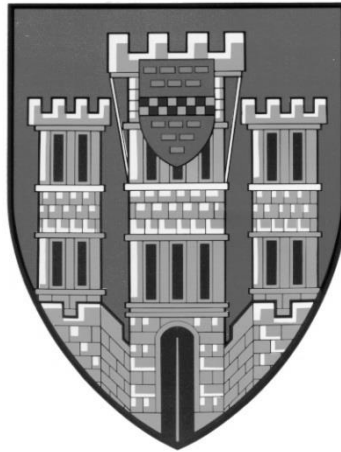


Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn



Schlussberichte

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2024

Vorbemerkungen

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn stellt neben dem Kernhaushalt für zwei Sondervermögen entsprechende Haushaltspläne im Sinne des § 115 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf. Diese werden als Sonderrechnungen geführt, für die die Vorschriften der HGO sinngemäß anzuwenden sind.

Nachfolgend berichten wir daher in folgenden Berichten:

A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds

C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna Ohl Stiftung

Darüber hinaus stellen wir in dem Teil

D. Eigenbetrieben und Beteiligungen

unsere Bemerkungen hierzu dar. Dieser Teil ist allerdings weder Bestandteil der Beschlussfassung noch der Entlastungerteilung nach § 114 HGO.

Die vorgelegten Schlussberichte entsprechen in Inhalt und Umfang dem Prüfauftrag nach § 128 HGO, der durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durchgeführt wird. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses 2024, berichten wir auch über unterjährige Prüfungsfeststellungen im Rahmen der Visakontrollen, durchgeführten Systemprüfungen, technischer Prüfungen und weiterer Verwaltungsprüfungen. Mit der Erwähnung im Schlussbericht folgt das Revisionsamt seiner Berichtspflicht, wobei Prüfungsaussagen nur bei Fällen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung dargestellt werden.

Um den Leserinnen und Lesern einen schnellen Überblick zu ermöglichen, sind die **wesentlichen Prüfergebnisse jeweils unter der Tz. 1** zusammengefasst. Nähere Erläuterungen finden sich unter den angegebenen Teilziffern.

Hinweis: das Ampelsystem stellt die Sicht des Revisionsamtes zu den Prüfungsfeststellungen zum Zeitpunkt der Übergabe des Schlussberichts an die Verwaltung dar. Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der Bedeutung der Feststellungen als auch die während oder in der Vergangenheit erfolgten Reaktion der geprüften Stelle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	4
A. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn	7
B. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Bürgerhospitalfonds	92
C. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Anna-Ohl-Stiftung	108
D. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	1117

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AiB	Anlage/n im Bau
AL	Amtsleiter/in, Amtsleitung
Amt 10	Hauptamt
Amt 14	Rechnungsprüfungsamt; heute: Revisionsamt
Amt 20	Kämmerei
Amt 21	Stadtkasse
Amt 30	Rechtsamt
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 45	Kulturamt
Amt 50	Amt für Familie, Soziales und Integration
Amt 60	Stadtbauamt
Amt 61	Stadtentwicklungsamt
Amt 66	Tiefbauamt
Amt 70	Städtischer Betriebshof
Amt 80	Amt für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Kommunikation
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzung
AV	Aktenvermerk
BHF	Bürgerhospitalfonds Limburg
DA	Dienstanweisung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DFI-Anlage	Dynamische Fahrgastinformationsanzeige
DV	Datenverarbeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz

EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HH	Haushalt
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben –Hessen
KiTa	Kindertagesstätte
KT	Kostenträger
Kern-HH	Kernhaushalt
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KP	Kassenprüfung
KIP	Kommunalinvestitionsprogramm des Landes Hessen
KT	Kostenträger
LAK	Lebensarbeitszeitkonto
MA	Mitarbeiter/innen
Mio.	Millionen
NKF	Neues Kommunales Finanzwesen
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen

NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
PB	Produktbereich
Rn.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt; heute Revisionsamt
RS	Rundschreiben
SB	Sachbearbeiter/in, Sachbearbeitung
SK	Sachkonto
Stabstelle 02	Grundstücksverkehr
Stabstelle 03	Energie, Klima- und Umweltschutz
StAnz	Staatsanzeiger
StVV	Stadtverordnetenversammlung
T	Tausend
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Teilziffer/n
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgDA	Vergabedienstanweisung
Zuw.	Zuwendungen
ZVS	Zentrale Vergabestelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Teil A

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2024

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	10
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	19
2.1 Prüfungsgrundlage	19
2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	20
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	21
3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes	22
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans	22
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung	22
3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)	23
3.1.3 Vorläufige Haushaltsführung	23
3.1.4 System der Budgetierung	23
3.1.5 Einhaltung des Stellenplans	24
3.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen	24
3.1.7 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	26
3.1.8 Verfügungsmittel	29
3.1.9 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	29
3.1.10 Anlassbezogene Berichtspflicht	29
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	30
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	30
3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)	31
3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)	33
3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)	34
3.2.1.4 Finanzkennzahlen	35
3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage	36
3.2.2 Aufgabenerfüllung	37
3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres	37
3.2.4 Risikobewertung	38
3.2.5 Investitionen	41
3.2.6 Finanzstatusbericht	41
4. Prüfungen zum Jahresabschluss 2024	42
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	42
4.1.1 IT-Verfahren im Kassenwesen	42
4.1.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen	43

4.1.3	Inventur und Inventar.....	44
4.1.4	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	44
4.1.5	Dauernde Überwachung der Kassen.....	44
4.1.6	Jahresabschluss und Anlagen.....	46
4.1.7	Zuordnung von Buchungen	47
4.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2024	48
4.2.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	48
4.2.1.1	Aktiva	49
4.2.1.2	Passiva.....	58
4.2.2	Ergebnisrechnung	69
4.2.3	Finanzrechnung.....	76
4.2.4	Anhang	76
5.	Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2024	79
5.1	Verwaltungsprüfungen.....	79
5.1.1	Aufnahme von Investitionen in den HH-Plan	79
5.1.2	Forderungsmanagement	80
5.2	Weitere Verwaltungsprüfungen.....	81
5.3	Technische Prüfungen	83
5.3.1	Betreiben/Wartung von Brunnenanlagen.....	83
5.3.2	Verlängerung Brüsseler Straße (Ingenieurleistungen).....	84
5.3.3	Verlängerung Brüsseler Straße (Bauleistungen)	84
5.4	Visakontrolle	85
5.5	Prüfung von Vergabeverfahren.....	88
5.6	Prüfung von Magistratsvorlagen	89
5.7	Prüfung von Verwendungsnachweisen.....	89
6.	Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes	91

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Termine, Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht (Tz. 2 und 3)		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses um 7 ½ Monate überschritten (siehe Tz. 2.2).
	(2)	Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten (siehe Tz. 2.3).
	(3)	Wir stellen fest, dass im Rahmen der vorläufigen HH-Führung der Auftrag „Luftbildbefliegung“ (Amt 10; Mag.-Vorlage 24/055) i. H. von 35.700 € nicht hätte beauftragt werden dürfen (siehe Tz. 3.1.3).
	(4)	Wir empfehlen weiterhin die Budgetierungsregeln (Seite 59-61 der HH-Satzung 2024) ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten folgende Punkte detailliert erläutert werden: • System der Budgetierung, • klare Budgetverantwortlichkeiten, • Handlungsanweisungen bei Plan- bzw. Budgetabweichungen (siehe Tz. 3.1.4).
	(5)	Wir haben die im JA dargestellten Zahlen mit dem Stellenplan 2024 sowie den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2024 gemäß dem Stellenplan 2025 verglichen und diese Werte durch die Abteilung 102 „Personal- und Organisationsabteilung“ bestätigen lassen. Die im Stellenplan dargestellten Werte wurden in Stichproben geprüft. Hier empfehlen wir eine weitere Digitalisierung (siehe Tz. 3.1.5).
	(6)	Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf 657.000,00 €. Weiterhin wurde eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. von 860 T€ genehmigt. Wir stellen im Einzelnen fest: • Von den genehmigten 657 T€ kamen im Jahr 2024 lediglich 112 T€ und im Folgejahr 354 T€ zur Auszahlung (Summe: 466 T€). • Tatsächlich wurden zur überplanmäßigen Auszahlung „Leuchtenkauf Dombibliothek“ 46 T€ mehr verausgabt als genehmigt (siehe hierzu Feststellung Nr. 10). Weiterhin wurde hier versäumt, entsprechend des § 100 HGO die StVV zu unterrichten. • Die durch die StVV genehmigte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Endausbau „nördlich der Kappellenstraße“ wurde im Rahmen der HH-Beratungen zum Haushalt 2025 gestoppt. (siehe Tz. 3.1.6).
	(7)	Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2024 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 5,72 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,07 Mio. € erhöht (siehe Tz. 3.1.7).
	(8)	Die Gesamtsumme, der im Finanzhaushalt 2024 gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen, beträgt 32 Mio. € und hat sich erneut um 3,26 Mio. € erhöht. Die Resteübertragung entspricht zwar

		den rechtlichen Vorgaben, stellt aber eine deutliche Ausweitung des Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich. Auszahlungsermächtigungen für Investitionstätigkeiten 2025: <table><tr><td>HH-Plan 2025</td><td>22,74 Mio. €</td></tr><tr><td>+ „Resten aus 2024“</td><td>32,00 Mio. €</td></tr><tr><td>=</td><td>54,74 Mio. €</td></tr></table> Dem gegenüber standen am 31.12.2024 flüssige Mittel i. H. von lediglich 46,45 Mio. € zur Verfügung (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.4). Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht an die StVV am 26.05.2025 (25/018) nachgekommen (siehe Tz. 3.1.7).	HH-Plan 2025	22,74 Mio. €	+ „Resten aus 2024“	32,00 Mio. €	=	54,74 Mio. €
HH-Plan 2025	22,74 Mio. €							
+ „Resten aus 2024“	32,00 Mio. €							
=	54,74 Mio. €							
	(9)	Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Ergebnis-HH stellen wir Minderaufwendungen, die fast vollumfänglich als Aufwandsermächtigungen (Reste) in das Jahr 2025 übertragen wurden. Weiterhin stellen wir fest, dass bei dem KT „Innere Verwaltungsangelegenheiten“ Mehraufwendungen insbesondere im Personal- und Versorgungsbereich (1,1 Mio. €) entstanden sind, die durch die städtischen Budgetierungsregeln bzw. gesetzliche Regelungen, <u>nicht</u> gedeckt waren. Hier hätte gem. § 100 HGO eine überplanmäßige Aufwendung durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden müssen (siehe Tz. 3.2.1.1).						
	(10)	Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier des Finanz-HH stellen wir wiederholt große Abweichungen (50,9 Mio. €) zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Maßgeblich waren hier die Investitionstätigkeiten, die um 35,7 Mio. € geringer ausfielen als geplant. Die nicht verausgabten Investitionsmittel wurden als zusätzliche Ermächtigungen (Rest) in das Jahr 2025 übertragen. Weiterhin stellen wir fest, dass zu vier Investitionen über das zur Verfügung gestellte Budget hinaus, Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 63 T€ getätigt wurden. Hier hätte jeweils eine über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO genehmigt werden müssen (siehe 3.2.1.2).						
	(11)	Zu den im JA dargestellten Finanzkennzahlen stellen wir fest, dass gem. der Empfehlung aus der Anlage 20 zur GemHVO folgende Kennzahlen nicht im JA 2024 dargestellt wurden: • Steueraufwandsquote • Zuwendungsquote Grundsätzlich empfehlen wir die im JA dargestellten Finanzkennzahlen an die Empfehlung aus der Anlage 20 zur GemHVO anzupassen (siehe Tz. 3.2.1.4).						
	(12)	Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2024 mit 100 Punkten gegeben war (siehe Tz. 3.2.1.5).						
	(13)	Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 10.12.2020 (20/186) ersten Kennzahlen zur Darstellung der Aufgabenerfüllung zugestimmt. Wir stellen wiederholt fest, dass der HH-Plan 2024 als auch der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024, entgegen den Vorgaben der GemHVO, keine Erläuterungen zum Stand der tatsächlichen Aufgabenerfüllung enthält. Eine Darstellung ist lt. Stellungnahme zum SB 2023 ab dem HH-Jahr 2026 geplant (siehe Tz. 3.2.2).						
	(14)	Wir stellen fest, dass im Jahresabschluss 2024 unter dem Punkt 5.6 festgehalten wird, dass keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach						

		dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten seien (§ 51 Abs. 2, Nr. 2 GemHVO), die für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten. Aus Sicht der Revision weisen wir jedoch auf folgende Sachverhalte hin: • Tarifvertrag vom 06.04.2025: deutliche Erhöhung Gehälter und der Schicht und Wechselschichtzulagen, Umwandlung von Jahressonderzahlungen in freie Tage. • Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom Juli 2025. • Ausweitung des Angebotes des Eigenbetrieb Stadtlinie im Jahr 2025. • Entscheidungen zu anstehenden Investitionen bei den Beteiligungen (Stadthalle und Hallenbad Diez/Limburg) (siehe Tz. 3.2.3).
	(15)	Folgende weitere nicht im Rechenschaftsbericht genannte Risiken (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO) werden seitens der Revision gesehen: • Seitens der Revision empfehlen wir dringend das Projekt „Umsetzung der gesetzlichen Regelung § 2b UStG“ auch nach der erneuten Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 voranzutreiben • Wir stellen wiederholt fest, dass eine einheitliche Dokumentation von Verträgen weiterhin als sinnvoll erachtet wird. Bis zum Schluss der Prüfung des JA 2024 war ein Beginn dieses Projektes nicht erkennbar. • Die verausgabten Zuweisungen/Zuschüsse an Übrige betrugen im Berichtsjahr 1,46 Mio. €. Wir stellen wiederholt fest, dass - nicht zu allen Förderungen Bescheide bzw. Verträge die Grundlage bilden, - eine Nachweispflicht nicht zu allen Zuschüssen gefordert wird, - ein Hinweis auf eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung bei einigen Förderungen fehlt, - Zielvereinbarungen bei Förderungen ab 50 T€ nur zum Teil getroffen wurden, - ein standardisierter Verwendungsnachweis nicht genutzt wird, - bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht grundsätzlich geregelt ist, wer ab welcher Höhe über eine Zuwendung/Zuschuss entscheiden darf. • Wir stellen fest, dass es bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn derzeit noch keine zentrale Stelle gibt, die sich mit dem Thema EU-Beihilferecht beschäftigt bzw. das ab 01.01.2026 vorgeschriebene Register führt. Bereits seit dem SB zum JA 2021 empfehlen wir eine Richtlinie für den Verkauf von Gewerbegrundstücken zu erarbeiten. • In der Vergangenheit empfehlen wir (AV Juli 2023), eine Richtlinie für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen, wie seitens von Hessischen Ministerien empfohlen, für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu erarbeiten. Diese Empfehlung wurde zum 15.09.2025 umgesetzt und eine entsprechende DA ist in Kraft getreten (siehe Tz. 3.2.4.1 - 5).

	(16) Wir stellen wiederholt fest, dass entgegen den Zusagen in den Stellungnahmen zu den Schlussberichten der JA 2017 und 2022, weiterhin Ausführungen im Rechenschaftsbericht zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO fehlen (siehe Tz. 3.2.5).
Prüfung zum Jahresabschluss (Tz.4)	
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung (Tz. 4.1)	
	(17) Im Berichtsjahr wurde als IT-Programm im Kassenwesen weiterhin das Programm newsystem NKR/NKF genutzt. Hierzu lag uns ein gültiges <u>Zertifikat</u> vor. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die Zertifizierung des Kernsystems beim Hersteller liegt; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einrichtung, Pflege, Parametrisierung und rechtmäßige Anwendung im konkreten Einsatz bei der Kämmerei bzw. der Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnik liegt. Weitere Programme bzw. Vorverfahren, die fachlich geprüft hätten werden müssen, wurden im Berichtszeitraum nicht genutzt. Das Projekt „ <u>digitaler Rechnungsworkflow</u> “ wird nunmehr intensiv betrieben. Eine Implementierung wird für das Jahr 2026 angestrebt. Die Vergabe zu einem <u>Dokumentmanagementsystem</u> erfolgte im Herbst 2024. Mehrfache Nachfragen zum aktuellen Sachstand wurden durch das Hauptamt nicht beantwortet. Die weitere Nutzung <u>digitaler Bezahlungsmöglichkeiten</u> war im Berichtsjahr 2024 noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die zuständigen Fachämter sind mit dem Thema befasst. Die Umsetzung wird jedoch durch technische Herausforderungen verzögert (siehe Tz 4.1.1).
	(18) Nach der GemKVO hat der Bürgermeister die Befugnisse für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form zu regeln. Ein entsprechendes Sicherheits- und Berechtigungskonzept wurde im Jahr 2025 aufgrund unserer Feststellung im Revisionsbericht 04/2020 erarbeitet und liegt uns vor (siehe Tz. 4.1.2).
	(19) Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für den JA 2024 nicht bestand. Die Buchbestände des Anlagevermögens wurden seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht, wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt. Lt. Stellungnahme zum SB 2023 wird der Zeitpunkt der Inventurerfassung von Ende 2025 in die Zukunft verschoben (siehe Tz. 4.1.3).
	(20) Dauernde Überwachung der Kassen -Stadtkasse- • Der Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte am Tag der Prüfungen überein. • Nach § 28 Abs. 2 GemKVO ist bei einer Kassenprüfung festzustellen, ob Verwahrgelder unverzüglich abgewickelt wurden. Im Zeitraum

		02/2021 bis 02.2024 wurden 319 T€ dem Verwahrgeld zugeordnet und noch nicht ordnungsgemäß abgewickelt. • Der Beschluss über die „Ermächtigung zum Abschluss von Geldanlagen“ wurde am 13.02.2023 durch die StVV gefasst. Wir empfehlen jedoch weiterhin, die gem. den Hinweisen zu § 108 HGO geforderte Anlagerichtlinie zu erarbeiten und von der StVV beschließen zu lassen. Dies empfiehlt auch die überörtliche Prüfung (Kommunalbericht 2024¹). • Wie in den vergangenen Jahren, wird empfohlen, das Thema Verwahrgelass durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu bearbeiten. • Kassensicherheit und Wirtschaftlichkeit: Eine Veränderung in dem Prozess „Geldzählen durch die Stadtkasse“ wurde im Jahr 2025 umgesetzt. • Wir weisen erneut darauf hin, dass die Dienstanweisungen im Kassenbereich seit 2005/06 bestehen. Diese sollten dringend aktualisiert werden. Lt. Stellungnahmen zum SB 2023 ist beabsichtigt, die DA nach Inkrafttreten der neuen GemHKVO zu erarbeiten (siehe Tz. 4.1.5.1).
	(21)	Dauernde Überwachung der Kassen -Zahlstellen- • Die Kassenbestände stimmten am Prüfungstag überein. • Eine Begehung der beiden Zahlstellen durch den Unfallversicherungsträger hat im Frühjahr 2022 stattgefunden. Empfohlene Fortbildungen sollten angeboten/besucht werden. (siehe Tz. 4.1.5.2).
	(22)	Dauernde Überwachung der -Handvorschüsse/Einzahlungskassen- Uns wurden für das Jahr 2024 die Prüfergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, zu zehn von zwölf bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen vorgelegt (siehe Tz. 4.1.5.3).
	(23)	Zuordnung von Buchungen • Wiederholt stellen wir fest, dass in einer Teil-<u>Finanzrechnung</u> (KT 5110000) <u>Aufwendungen</u> gebucht wurden. Dies betrifft das Städtebauförderprogramm sozialer Zusammenhalt. Der Sachverhalt ist dringend zu klären. • Seit dem JA 2018 stellen wir fest, dass die <u>rechtlich unselbstständigen Stiftungen</u> in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ entgegen den Hinweisen zur GemHVO gemeinsam ausgewiesen werden. Lt. Stellungnahme zum SB 2022 soll mit der Errichtung weitere Stiftungen bzw. Unterstiftungen die Darstellungsweise überdacht und neu entschieden werden. • Weiterhin empfehlen wir, dass ein <u>Investitionsförderprogramm</u> dem KT 5230000 „Denkmalschutz und -pflege“ zugeordnet wird (siehe Tz. 4.1.7).
Jahresabschluss (Tz. 4.2)		

¹ Kommunalbericht 2024, Punkt 7.10 Anlagerichtlinie, ab Seite 164

	(24)	Wir empfehlen dringend die Erarbeitung eine Richtlinie für die Anlagenbuchhaltung . Dies würde das Risiko eines Wissensverlustes minimiert, bzw. sichert eine kontinuierliche und einheitliche Sachbearbeitung innerhalb der Anlagenbuchhaltung. Wir verweisen auf die Feststellungen zu den Sachanlagen: • Sanierung altes Rathaus (A1.2.2) • Fahrradabstellanlagen und Medienbestände (A1.2.4) • Fahrzeuge (A1.2.5) (siehe Tz. 4.1.2.2)
	(25)	Wir stellen fest, dass entgegen der Vorgabe aus dem § 38 GemHVO es teilweise versäumt wurde, den Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, anlag der Nutzungsdauer zu bezuschussten Investitionen aufzulösen. Dies betrifft die beiden Bund-Länder Städtebauförderprogramme Lebendige Zentren (ehemals Aktive Kernbereiche) und das Vorprogramm sozialer Zusammenhalt Wir empfehlen dringend einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kämmerei und den Fachbereichen sowie eine grundsätzliche Klärung der Feststellung Nr. 23 (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.1.1).
	(26)	Erneut stellen wir fest, dass entgegen der Zusage aus der Stellungnahme zum SB 2022 auch im Jahresabschluss 2024 die Ablösezahlungen in Bezug auf die Stellplatzablöse in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden und nicht wie vorgeschrieben unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“ (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.1.3).
	(27)	Der Bilanzposten „ Gebührenaussgleich “ (Abwasserbeseitigung) hat sich im Berichtsjahr um 252 T€ auf 1,4 Mio. € reduziert. Die maßgebliche Gebührensatzung wurde 2017 beschlossen. Wir empfehlen weiterhin die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird (siehe 4.2.1.2, P2.2).
	(28)	Wir stellen fest, dass seit vielen Jahren im Gebührenbereich „Friedhof“ eine Unterdeckung besteht. Die Kommunalaufsicht spricht von einer vertretbaren Unterdeckung von bis zu 20%. Im Jahr 2024 lag der Kostendeckungsgrad bei lediglich 52,44%, d. h. es bestand eine Unterdeckung von 47,44 %. Die in der Stellungnahme zum Schlussbericht zum JA 2023 genannte HH-Planung ist bei der Bewertung des JA nicht relevant. Gemäß § 10 Abs. 2 KAG soll der Kalkulationszeitraum bei Gebühren fünf Jahre nicht überschritten werden. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt, d. h. vor knapp 20 Jahren. Wir empfehlen dringend, die Kalkulation der Friedhofsgebühren zu überarbeiten (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.2).
	(29)	Wir stellen fest, dass nicht zu allen Pflicht-Rückstellungen gem. § 39 Abs.1 GemHVO Rückstellungen im JA 2024 gebildet wurden. Insbesondere zu folgenden Sachverhalten sehen wir eine Notwendigkeit bzw. das Fehlen von Erläuterungen, warum hier auf die Bildung verzichtet wurde: • Sanierung von Altlasten, (insbesondere verunreinigte Böden, Beispiel Marktplatz) (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO),

		• drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO), • drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO). Vor dem Hintergrund einer nichtexistierenden Dokumentation von Verträgen schließen wir nicht aus, dass der Bilanzposten insgesamt zu niedrig ausgewiesen wird. Eine abschließende Aussage über die Vollständigkeit kann hier nicht getroffen werden (siehe Tz. 4.2.1.2, P3).
	(30)	Wir stellen fest, dass in der Vergangenheit eine überhöhte FAG-Rückstellung gebildet wurde. Mit dem JA 2023 erfolgte erstmals eine Teil-Auflösung der Rückstellung. Mit dem JA 2024 erfolgte keine Auflösung. Wir verweisen auf den Kommentar zu § 39 GemHVO ² , wonach eine Anpassung überhöht gebildeter Rückstellungen vorzunehmen <u>ist</u> , sobald die Gemeinde von diesem Umstand, Kenntnis erlangt (siehe Tz. 4.2.1.2, P3.2).
	(31)	Wir stellen fest, dass die Position „Verbindlichkeiten“ nicht mit der gesetzlich vorgegebenen Bilanzgliederung übereinstimmt. Wir empfehlen diese mit dem Anbieter abzustimmen (siehe Tz. 4.2.1.2, P4).
	(32)	Wir stellen fest, dass unter dem Bilanzposten „ sonstige Verbindlichkeiten “ die Wechselgeldbestände für das Parkbad gebucht wurden. Wir empfehlen Wechselgelder von Zahlstellen/Handvorschüssen über den Kassenbestand der Stadtkasse zu dokumentieren (siehe Tz. 4.2.1.2, P4.9).
	(33)	Im Rahmen der Prüfung des Ergebnis-HH stellen wir fest: • Entgegen dem § 38 Abs. 2 GemHVO wurden <u>Aufwendungen und Erträge verrechnet</u>. Dies betrifft insbesondere die Positionen Personalaufwendungen (Nr. 11) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nr. 13). Ein Arbeitsgespräch mit der Kämmerei fand im Frühjahr 2026 statt, in dessen Rahmen auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wurde. • Bei der Position Zuweisungen/Zuschüsse (Nr. 15) und hier im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (KT 3620000) wurden Honoraraufwendungen gebucht, die unter Personalaufwendungen zu subsumieren gewesen wären. • Weiterhin stellen wir hier fest, dass gegenüber einer Institution rund 96 T€ Zuwendungen mit Bescheiden gewährt wurden. Tatsächlich wurden jedoch 100 T€ ausgezahlt (siehe Tz. 4.2.2).
	(34)	Zur Prüfung des Anhangs zu JA 2024 stellen wir insbesondere fest, • Angaben zu Abschreibungen des Umlaufvermögens fehlen. Die Buchungsmethode entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO. • Die Darstellung von finanziellen Verpflichtungen ist unvollständig und erfolgte im Rechenschaftsbericht und nicht wie gefordert im Anhang. • Die separate Nennung zu Fehlbeträgen aus vergangenen Zeiten und deren Umgang in der Zukunft konnten wir nicht feststellen. Zu dem Anhang zum JA 2024 fand im Frühjahr 2026 ein Arbeitsgespräch mit der Kämmerei statt. Diese sagt zu, den Anhang in den kommenden

² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 13

		Jahren um die in § 50 GemHVO geforderten und hier fehlenden Angaben, zu ergänzen (siehe Tz. 4.2.4).
Feststellungen zu unterjährigen Prüfungen (siehe Tz. 5)		
	(35)	Aufnahme von Investitionen in den HH-Plan Wir stellen fest, dass die gem. § 12 GemHVO geforderte einheitliche und transparente Systematik zur Durchführung des geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichs (z. B. als Checkliste) bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht besteht (siehe Tz. 5.1.1).
	(36)	Forderungsmanagement Wir stellen fest, dass zentrale Zahlungs- und Verwaltungsprozesse bislang nur eingeschränkt digitalisiert sind (siehe Tz. 5.1.2).
	(37)	Weitere Verwaltungsprüfungen Wir stellten fest, dass in mehreren Sachverhalten Verträge mit längerer oder unbefristeter Laufzeit abgeschlossen wurden, ohne dass eine entsprechend dokumentierte Begründung (gem. § 4 VgDA) vorliegt. Wir stellten fest, dass Honorarverträge nicht gem. der Grundsatzrichtlinie abgeschlossen wurden und es keine festen Vorgaben zu Stundenlöhnen und Fahrtkostenentschädigungen gibt. Um Scheinselbstständigkeiten auszuschließen, empfahlen wir den Austausch mit der Abteilung 102 bzw. mit der Deutschen Rentenversicherung. Im Jahr 2025 wurde eine Scheinselbstständigkeit, verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, festgestellt. Zu mehreren Leistungen empfahlen wir die Nutzung von Rahmenvereinbarungen . Seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden Honorarverträge zu Planungsleistungen abgeschlossen. Hierzu stellen wir fest (AV vom 31.07.2024): • Als Auftragsunterlagen lagen meist nur die Angebote der Planungsbüros und die Auftragsschreiben der Stadt Limburg vor. Weitere Vertragsbedingungen fehlten. Es wird ein entsprechendes Vertragsrisiko durch unklare Auftragsinhalte und Honorarvereinbarungen gesehen. • Zu den Nachträgen lagen i.d.R. keine weiteren Informationen zum Erfordernis der entsprechenden Planungs- und/oder Ausführungsleistungen sowie zur Rechtmäßigkeit der hieraus resultierenden Mehrforderungen vor. • Die ursprünglichen Angebote/Beauftragungen basierten meist auf Kostenschätzungen ohne weitere Angaben zur Planungstiefe. Die eigentliche Honorarermittlung wurde dagegen auf Basis der anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung und/oder Kostenanschlag bzw. -feststellung vereinbart. Die Kostenschätzungen in der Angebotsphase lagen oft deutlich unter den relevanten Kostenermittlungen im weiteren Planungsverlauf. Dies führte vertragsgemäß zu höheren Honoraransprüchen der Planungsbüros. • Aus den nicht hinreichend begründeten/dokumentierten Kostenschätzungen könnte ein Verstoß gegen die VgDA resultieren

		(Wahl des falschen Vergabeverfahrens). Auch ergeben sich aus zu niedrigen Kostenschätzungen entsprechende haushälterische Risiken im weiteren Projektverlauf. (siehe Tz. 5.2.1 – 5.2.5).
	(38)	Betreiben/Wartung von Brunnenanlagen Nach der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Fachamt wurden durch uns verschiedene Unstimmigkeiten (z. B. fehlende Nachweise, nicht korrekte Leistungsabrechnungen) festgestellt. In Abstimmung mit dem Fachamt erfolgte eine Minderung der Gesamtrechnungssumme um 22.238,24 € (siehe Tz. 5.3.1).
	(39)	Verlängerung Brüsseler Straße (Ingenieurleistungen) Wir stellen fest, dass die Abrechnung der LPH 7-9 des Hauptauftrages in Abweichung von § 6 HOAI nach Kostenfeststellung erfolgte. Wir empfehlen eine eindeutige und rechtssichere Definition der relevanten Vertragsbedingungen (siehe Tz. 5.3.2).
	(40)	Verlängerung Brüsseler Straße (Bauleistungen) Wir stellen fest, dass unsere Stichprobenprüfung der Schlussrechnung bzw. der Einzelpositionen (Leistungs-/Mengennachweisen, Abrechnungen, fachtechnische Prüfungen) keine Abweichungen ergaben (siehe Tz. 5.3.3).
	(41)	Im Rahmen der Visakontrolle wurden Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse ab einem Wert von 3.000,00 € (ab dem 01.10.2025 i. H. von 5 T€) vollständig und unter der genannten Wertgrenze an 70 Tagen (= 36,5 %) durch das Revisionsamt geprüft. Erwähnenswerte Feststellungen in 2024: • Doppelte Publikationen (Tz. 5.4.1, 5.4.9), • Obdachlosenangelegenheiten (Tz. 5.4.2), • Rechtzeitige Geldendmachung von Forderungen (Tz. 5.4.3), • Nicht nachvollziehbare Rechnung (Tz. 5.4.4), • Unklare Leistungen gegenüber einem KiTa-Träger/Verein (Tz. 5.4.5 -6), • Nutzung eines Nachlasses (Tz. 5.4.7), • Nutzungsentschädigungen (Tz. 5.4.9).
	(42)	Von 88 Vergabeverfahren , bei denen ein Vergabevermerk erstellt wurde, konnten wir 84 Vorgängen (= 95,5 %) mitzeichnen. Grund der Nicht-Mitzeichnung war insbesondere, dass der Ausnahmetatbestand der Dringlichkeit nicht gegeben, eine nicht korrekte Vergabeart gewählt wurde bzw. eine Auftragsstückelung vorlag. 20 Öffnungstermine zu Vergaben haben wir im Berichtsjahr begleitet. Im Rahmen der Visaprüfung stellten wir Mängel bei insgesamt 101 Vergabeverfahren fest. Hierzu zählten insbesondere: • schriftliche Beauftragung nach der Leistungserbringung (48 %), • fehlerhafte Nachtragsabwicklung (31 %), • Stückelung von Auftragsvergaben (4 %) (siehe Tz. 5.5).
	(43)	Von 249 vorgelegten Magistratsvorlagen konnten bis auf 24 Vorlagen diese von uns mitgezeichnet werden. Unsere gegenüber dem Magistrat geäußerten Bedenken bezogen sich insbesondere auf folgende Punkte: • 13 Vorlagen: vergaberechtliche Probleme, • Vier Vorlagen: Hinweis auf § 12 GemHVO, • Zwei Vorlagen: Eventuelle Auswirkungen auf den bestehenden Stellenplan 2024,

		• Jeweils zwei Vorlagen: weitergehende Informationen fehlten bzw. nicht dargelegt wurde, dass das EU-Beihilferecht beachtet wurde, • Eine Vorlage: Hinweis auf die vorläufigen HH-Führung (siehe Tz. 5.6).
	(44)	Insgesamt wurden von uns im Berichtsjahr fünf wiederkehrende Verwendungsnachweise für Fördermaßnahmen des Bundes/Landes sowie 13 Verwendungsnachweise zu einzelnen Projekten geprüft. Weiterhin haben wir die Verwendung der Fraktionszuwendungen gem. § 36 a Abs. 4 HGO für das Jahr 2024 geprüft. Hierzu konnten uns auch nach mehrmaligen Erinnerungen die Nachweise zur bestimmungsmäßigen Verwendung nicht fristgerecht, d. h. bis zum 30.04.2025 zur Prüfung vorgelegt werden (siehe Tz. 5.7).

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus dem § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. der Dienstanweisung des Revisionsamts der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Zu diesen Pflichtaufgaben gehören:

- die Prüfung des Jahresabschlusses,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen mit der Maßgabe, dass mit den Kassenprüfungen der Zahlstellen mit geringem Umsatz auch andere dafür geeignete Stellen der Gemeindeverwaltung beauftragt werden dürfen,
- im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 4 zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBL. I S.708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBL. S. 318) zu berücksichtigen.

Nach § 131 Abs. 1, Nr. 1 HGO i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,

- ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfungsergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht darzustellen.

2.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2024 der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Der Magistrat hat am 13.01.2026 (25/430) den Jahresabschluss 2024 beschlossen. Eine Mitteilung des Magistrats zu dem JA 2024 ging an die Stadtverordnetenversammlung per Mitteilung 26/005 zur Sitzung am 02.03.2026.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 um 7 ½ Monate überschritten.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 Abs. 1 HGO ergeben sich unterschiedliche Prüfungshandlungen.

Prüfung auf Einhaltung des Haushaltsplans (§ 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO)

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung aufgestellt. Insbesondere die Einhaltung der Deckungsgrundsätze, die Bildung von Budgetüberträgen (Reste), die Vollständigkeit der Darlegung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie die Einhaltung der Regeln zur vorläufigen HH-Führung wurden von uns geprüft. Die Haushaltsdaten wurden auf Produktbereichs- bzw. teilweise auf Kostenträgerebene von uns analysiert.

Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, sowie der Prüfung, ob bei den Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist (§ 128 Abs. 1, Nr. 2 und 3 HGO)

Für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte die Prüfung von Belegen maßgeblich im Rahmen der unterjährigen Prüfungen (z. B. Visakontrolle), als auch im Rahmen von Kassenprüfungen. Zu den Einzelfeststellungen, die zu den durchgeführten Prüfungen getroffen wurden, verweisen wir auf die Tz. 4.1.5 und 5.

Prüfung, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt sowie die Vollständigkeit der Anlagen (§ 128 Abs. 1, Nr. 4 und 5 HGO)

Die Prüfungshandlungen wurden in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Die gesamte Prüfung erfolgte in eigener Verantwortung ohne externe Unterstützung und umfasste alle wesentlichen Bereiche.

Wir haben die Prüfung risikoorientiert so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse aus der Prüfung vorhergehender Jahresabschlüsse sowie aus den durchgeführten Prozessprüfungen und Kassenprüfungen, konzentrierte sich die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 auf die wesentlichen Bestandteile und Posten des Jahresabschlusses. Unter Berücksichtigung des Risikos umfassten unsere Prüfungshandlungen analytische Prüfungshandlungen, Stichproben und/oder die Prüfung von Einzelfällen. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den MA, der jeweiligen Sachverhalte betreffenden städtischen Dienststellen, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 am 13.01.2026 schriftlich versichert.

Prüfung der Berichterstattung im Rechenschaftsbericht (§ 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO)

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurden analysiert. Es wurde geprüft, ob die Darstellung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt und ob weitere Vorgänge bekannt waren, die im Rechenschaftsbericht hätten erwähnt werden müssen.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 wurde mit Datum vom 05.02.2025 der Verwaltung ausgehändigt. Zusammen mit dem JA 2023 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung, beschloss der Magistrat mit Datum vom 10.06.2025 die entsprechende Vorlage (25/189).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.06.2025 (25/225) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2025 den Jahresabschluss 2023, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

Mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand, die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen (§ 96 HGO).

Durch unsere Prüfung ist nach § 128 Abs. 1, Nr. 1 HGO zu bestätigen, dass das Haushalts- und Budgetrecht der Gemeindevertretung durch die Einhaltung des Haushaltsplans für das Jahr 2024 eingehalten wurde. Die Prüfung auf Einhaltung des Ergebnis- und Finanzplanes wurde im Zusammenhang mit der Bewertung der haushaltsrechtlichen Lage durch uns betrachtet. Hierzu finden sich unter der Tz. 3.2 im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes entsprechende Ausführungen.

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 18.12.2023 die Haushaltssatzung zum Haushalt 2024 wie folgt beschlossen (23/388):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 108.925.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>110.045.115 €</u>
Mit einem Saldo von	1.120.115 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 1.232.000 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>9.000 €</u>
Mit einem Saldo von	- 1.223.000 €
Mit einem Überschuss von	- 102.885 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 449.365 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	7.291.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>- 29.140.250 €</u>
Mit einem Saldo von	- 21.848.850 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	<u>- 779.000 €</u>
mit einem Saldo von	- 779.000 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	- 23.077.215 €

3.1.2 Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Grundsätzlich wäre gem. § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ein Haushaltsicherungskonzept (HSK) durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufzustellen gewesen. Der Finanzplanungserlass vom 11.10.2023 sieht unter der Ziffer II.4 jedoch vor, dass auf die Erstellung eines HSK für das HH-Jahr 2024 verzichtet werden kann, wenn eine ausreichend ungebundene Liquidität für Tilgungsleistungen vorhanden ist.

Mit Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung stellte der Landkreis Limburg-Weilburg am 04.03.2024 als Aufsichtsbehörde fest, dass für die beabsichtigten Tilgungen i. H. von 779.000 € genügend ungebundene Liquidität vorhanden war und daher für das HH-Jahr 2024 kein HSK zur Genehmigung erstellt werden musste.

3.1.3 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushalt für das Berichtsjahr wurde am 04.03.2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt und im Zeitraum vom 14.03.2024 bis 22.03.2024 gem. § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt gemacht. Somit befand sich die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bis zum 22.03.2024 in der vorläufigen Haushaltsführung.

In dieser Zeit ist insbesondere der § 99 HGO zu beachten, worauf die Finanz- und Haushaltsplanabteilung (Amt 20) im Intranet am 27.12.2023 ausdrücklich hinwies. In Stichproben wurde von uns die Einhaltung geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass im Rahmen der vorläufigen HH-Führung der Auftrag: „Luftbildbefliegung“ (Amt 10; Mag.-Vorlage 24/055) i. H. von 35.700 € brutto nicht hätte beauftragt werden dürfen, da lediglich Haushaltsreste aus dem Jahr 2023 i. H. v. 6.900 € zur Verfügung standen.

3.1.4 System der Budgetierung

Nach § 5a der Hauptsatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist die Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, d. h. nach dem neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystem (NKRS).

Von der Gemeindevertretung können, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zweckbindung (§ 19 GemHVO), die Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) sowie der Übertragbarkeit (§ 21 GemHVO) durch einen Vermerk im Haushaltsplan getroffen werden. Hier wird im Allgemeinen von Budgetierungsregeln gesprochen.

Prüfungsfeststellung:

Wir empfehlen weiterhin die derzeitigen Budgetierungsregeln (Seite 59-61 der HH-Satzung 2024) ausführlicher zu gestalten. Insbesondere sollten aus Revisionssicht folgende Punkte detailliert erläutert werden:

- System der Budgetierung,
- klare Budgetverantwortlichkeiten,
- Handlungsanweisungen bei Plan- bzw. Budgetabweichungen.

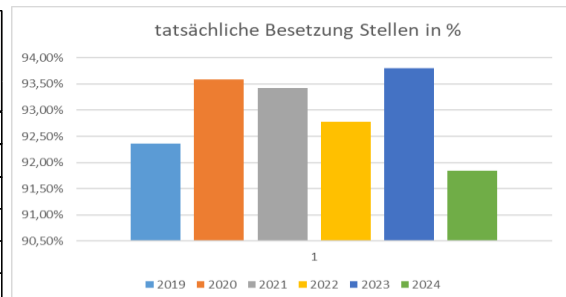
Lt. Stellungnahmen zum SB des JA 2022 war beabsichtigt im HH-Plan 2025 die Budgetierungsregeln ausführlicher zu gestalten.

3.1.5 Einhaltung des Stellenplans

Der Stellenplan (§ 5 GemHVO) ist Teil des Haushaltsplans (§ 95 Abs. 3 Satz 2 HGO), der nach § 128 Abs. 1 HGO durch das Revisionsamt auf Einhaltung zu prüfen ist.

Zu dem Stellenplan wird im Jahresabschluss 2024 unter Punkt 4.6.3 „Mitarbeiter“ berichtet.

Stichtag	Planstellen gemäß Stellenplan	Tatsächlich besetzte Planstellen	
		absolut	%
30.06.2019	286,61	264,70	92,36%
30.06.2020	290,48	271,84	93,58%
30.06.2021	293,56	274,27	93,43%
30.06.2022	305,82	283,75	92,78%
30.06.2023	318,42	298,69	93,80%
30.06.2024	332,55	305,41	91,84%



Prüfungsfeststellung:

Wir haben die im JA dargestellten Zahlen mit dem Stellenplan 2024 (HH-Plan 2024) sowie den tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2024 gemäß dem Stellenplan 2025 verglichen und diese Werte durch die Abteilung 102 „Personal- und Organisationsabteilung“ bestätigen lassen.

Die im Stellenplan dargestellten Werte wurden weiterhin in Stichproben geprüft. Hier empfehlen wir eine weitere Digitalisierung.

3.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen u. Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 8 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum Haushalt 2024 ist der Magistrat ermächtigt bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000,00 € und bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 25.000,00 € zu entscheiden.

Folgende außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2024 vermerkt (Jahresabschluss 2024, Punkt 5.1, ab Seite 75):

Im Finanzhaushalt

1. Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten 200.000,00 €

- Investitionsnummer / Darlehen: 41400004
- Beschluss Magistrat am 03.09.2024 (24/281)
- Beschluss StVV am 23.09.2024 (24/290)

- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 0,00 €
Anmerkung: Die Förderzusagen konnten erst im Jahr 2025 erteilt und die Mittel verausgabt werden 200.000,00 €

Folgende überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Jahresabschluss 2024 vermerkt (Jahresabschluss 2024, Punkt 5.1, ab Seite 75):

Im Finanzhaushalt

1. Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten 100.000,00 €

- Investitionsnummer / Investitionszuschuss: 41400001
- Beschluss Magistrat vom 03.09.2024 (24/281)
- Beschluss StVV am 23.09.2024 (24/290)
- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 0,00 €
Anmerkung: Die Förderzusagen konnten erst im Jahr 2025 erteilt und die Mittel verausgabt werden 100.000,00 €

2. Leuchtenkauf Dombibliothek 49.000,00 €

- Investitionsnummer 27200001
- Beschluss Magistrat 06.02.2024 (24/019)
- Eine Mitteilung an die StVV ist lt. dem Körperschaftsbüros nicht erfolgt.
- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 94.989,10 €
Siehe hierzu auch Feststellung unter der Tz. 3.2.1.2

3. Wegesanieierung Friedhöfe Etappe 2 60.000,00 €

- Investitionsnummer: 55300002
- Beschluss Magistrat am 20.02.2024 (24/024)
- Beschluss StVV am 18.03.2024 (24/050)
- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 0,00 €
Anmerkung: im Jahr 2025 wurden verausgabt 54.0000,00 €

4. Erneuerung Parkleitsystem 200.000,00 €

- Investitionsnummer: 54100066
- Beschluss Magistrat am 16.04.2024 (24/104)
- Beschluss StVV am 06.05.2024 (24/116)
- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 0,00 €
Anmerkung Fachamt: die tatsächlichen Kosten fielen insgesamt deutlich günstiger aus

5. Endausbau Nördlich der Kapellenstraße, Offheim als überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 860.000,00 €

- Investitionsnummer: 54100036
- Beschluss Magistrat am 04.06.2024 (24/179)
- Beschluss StVV am 23.09.2024 (24/204)
- Im Rahmen der HH-Beratungen zum Haushalt 2025 wurde das Projekt gestoppt.

Im Ergebnishaushalt

6. Umgestaltung Karstadt 48.000,00 €

- Kostenträger: 5410000
- Sachkonto: 61790000
- Beschluss Magistrat am 30.01.2024 (24/014)
- Information an die StVV am 22.11.2023 (Bericht 23/435)
- Tatsächlich im Jahr 2024 hierfür verausgabt 17.689,13 €

Prüfungsfeststellung:

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2024 auf 657.000,00 € (Vorjahr: 4.397.294,73 €). Weiterhin wurde eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. von 860 T€ genehmigt. Wir stellen im Einzelnen fest:

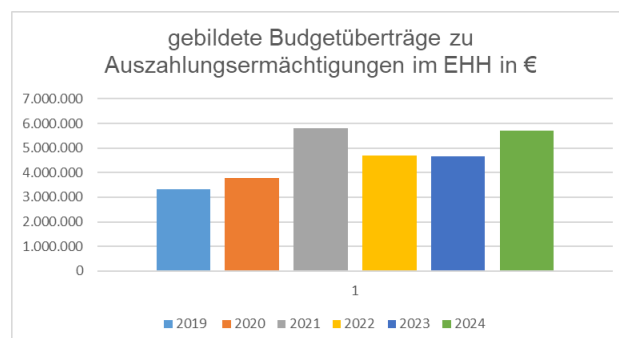
- Von den genehmigten 657 T€ kamen im Jahr 2024 lediglich 112 T€ und im Folgejahr 354 T€ zur Auszahlung (Summe: 466 T€).
- Tatsächlich wurden zur überplanmäßigen Auszahlung „Leuchtenkauf Dombibliothek“ 46 T€ mehr verausgabt als genehmigt (siehe hierzu auch Tz. 3.2.1.2). Hier wurde weiterhin versäumt, über die überplanmäßige Aufwendung entsprechend des § 100 HGO die StVV zu unterrichten.
- Die durch die StVV genehmigte überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Endausbau „nördlich der Kappellenstraße“ wurde im Rahmen der HH-Beratungen zum Haushalt 2025 gestoppt.

3.1.7 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2024 (Seite 48 – 54) wird Bezug genommen.

Ergebnishaushalt

Von den geplanten ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2024 i. H. v. 110 Mio. € (siehe Tz. 3.1.1) wurden 5,18 % (d. h. 5,7 Mio. €) in das Jahr 2025 übertragen. Die Entwicklung der Budgetüberträge im Ergebnishaushalt stellen wir in der nachfolgenden Tabelle dar:

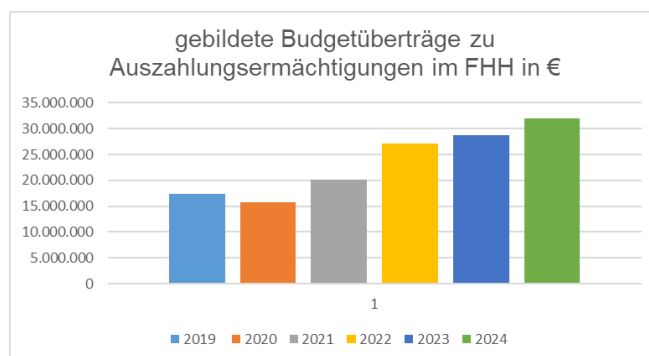


Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Ergebnishaushalt 2024 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 5,72 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (4,65 Mio. €) um 1,07 Mio. € erhöht.

Finanzhaushalt

Die im Jahr 2024 gebildeten Budgetüberträge im Finanzhaushalt zu Auszahlungsermächtigungen erhöhten sich wiederholt (+3,26 Mio. €) auf nunmehr 32 Mio. €. In der nachfolgenden Tabelle zeigen wir die Entwicklung der Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt:



Die nachfolgende Tabelle zeigt die gebildeten Budgetüberträge zu Auszahlungsermächtigungen im Finanzhaushalt nach Produktbereichen:

Produktbereich	Bezeichnung	gebildete Reste in 2023	gebildete Reste in 2024	Differenz von 2023 auf 2024
1	Innere Verwaltung	1.866.300,00 €	2.145.000,00 €	278.700,00 €
2	Sicherheit und Ordnung	6.397.500,00 €	9.547.000,00 €	3.149.500,00 €
4	Kultur und Wissenschaft	0,00 €	34.000,00 €	34.000,00 €
5	Soziale Leistungen	55.800,00 €	0,00 €	-55.800,00 €
6	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	3.475.200,00 €	4.222.600,00 €	747.400,00 €
7	Gesundheitsdienste	0,00 €	338.000,00 €	338.000,00 €
8	Sportförderung	620.200,00 €	897.000,00 €	276.800,00 €
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinformationen	2.615.900,00 €	2.929.000,00 €	313.100,00 €
10	Bauen und Wohnen	150.000,00 €	0,00 €	-150.000,00 €
11	Ver- und Entsorgung	3.350.533,73 €	2.568.000,00 €	-782.533,73 €
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	8.695.234,32 €	7.803.200,00 €	-892.034,32 €
13	Natur- und Landschaftspflege	1.457.966,95 €	1.403.150,00 €	-54.816,95 €
14	Umweltschutz	55.365,00 €	15.000,00 €	-40.365,00 €
15	Wirtschaft u. Tourismus	0,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
	Gesamt	28.740.000,00 €	32.001.950,00 €	3.261.950,00 €

Im PB 2 „Sicherheit und Ordnung“ stiegen die übertragenen Reste um 3,1 Mio. € auf nun 9,6 Mio. € insbesondere aufgrund der bestellten, jedoch noch nicht gelieferten Ersatzbeschaffung „KFZ-Feuerwehren“ sowie den übertragenen Mitteln für „Neubauten/Erweiterungen von Feuerwehrgerätehäusern“.

Prüfungsfeststellung:

Die Gesamtsumme der im Finanzhaushalt 2024 gebildeten Budgetüberträge i. H. v. 32,00 Mio. € hat sich gegenüber dem Vorjahr (28,74 Mio. €) um 3,26 Mio. € erneut deutlich erhöht. Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, entspricht die Übertragung von Haushaltsmitteln in das kommende Jahr der Umsetzung des geltenden Budgetmodells, stellt aber in der vorgenommenen Höhe eine deutliche Ausweitung des Budgets im kommenden Jahr dar und ist aus Sicht der Revision bedenklich.

Zur Verfügung stehende Mittel für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten 2025:

HH-Plan 2025	22,74 Mio. €
+ „Resten aus 2024“	32,00 Mio. €
=	54,74 Mio. €

Für diese im Jahr 2025 geplanten Investitionen standen am 31.12.2024 flüssige Mittel i. H. von lediglich 46,45 Mio. € zur Verfügung (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.4).

Die tatsächlichen Auszahlungen für Investitionstätigkeiten beliefen sich in der Vergangenheit auf folgende Werte:

- 2023: 14,3 Mio. €
- 2024: 21,2 Mio. €
- 2025: 22,2 Mio. €

Auch ist bei einer realistischen Betrachtung der Zahlen bereits zum Zeitpunkt der Übertragung ersichtlich, dass sich eine erneute Übertragung der Mittel in den Folgejahre abzeichnet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die getroffenen Feststellungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichtes und hier der Finanzlage (Tz. 3.2.1.2).

Der Magistrat ist seiner Berichtspflicht hinsichtlich der Übertragung von Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 21 GemHVO mit der Mitteilung an die StVV erst zur Sitzung am 26.05.2025 (25/018) nachgekommen.

Übertragung von Einzahlungsermächtigungen

Der § 21 GemHVO spricht lediglich von der Übertragbarkeit von Aufwendungen/Auszahlungen in kommende Jahre. Daraus ist zu schließen, dass haushaltsrechtlich eine Übertragbarkeit insbesondere für Zuweisungen (Einzahlungen) nicht vorgesehen ist und im Rahmen des JA nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO keine Dokumentation zu erfolgen hat. Dies hat aber nicht zur Folge, dass der Anspruch auf die Zuweisungen verfällt. Der § 21 GemHVO ist daher sinngemäß auch für Erträge/Einzahlungen anzuwenden und die bewilligten, aber noch nicht abgerufenen Zuwendungen, sind im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu überwachen.

Wir nehmen daher die Nennung der „übertragenen“ Erträge/Einzahlungen im Jahresabschluss 2024 (Seite 49 und 50) zur Kenntnis.

Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Budgetüberträge

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets (Ergebnis-Haushalt) längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben Ansätze für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bzw. längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des HH-Jahres, in dem der Bau/Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt wurde. Werden die Maßnahmen nicht begonnen, bleiben diese Ansätze bis zum Ende des zweiten dem HH-Jahr folgenden Jahres verfügbar. Die Haushaltsansätze des Jahres 2022 standen maximal bis zum Ende des Jahres 2024 zur Verfügung.

Die Einhaltung der Budgetierungsregeln wurde von uns in Stichproben geprüft. Daraus ergab sich keine nennenswerte Feststellung.

3.1.8 Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO sind im Ergebnishaushalt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Verfügungsmittel in angemessener Höhe zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand oder für den Bürgermeister können sie veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten, nicht für übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.

Nach Prüfung der SK stellen wir fest, dass die HH-Ansätze 2024 eingehalten wurden.

3.1.9 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird durch den § 12 GemHVO konkretisiert (Hinweis Nr. 1 zu § 12 GemHVO). Hier heißt es, dass bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einem Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln ist.

Mit dem HH-Plan 2024 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Wertgrenze gem. § 12 GemHVO auf 2 Mio.€ festgelegt. Diese gilt für alle Investitionen, die in den HH-Plan 2025 (Mittelanmeldung Sommer 2024) aufgenommen werden.

Wir verweisen auf die Feststellungen aus der von uns durchgeführten Prozessprüfung „Investitionen HH-Plan“ unter der Tz. 5.1.1.

3.1.10 Anlassbezogene Berichtspflicht

Gem. § 28 Abs. 2 GemHVO ist die StVV unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes sich wesentlich verschlechtert. Dies gilt auch, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme der Teilfinanzhaushalte (im Wesentlichen die Investitionsmaßnahmen) wesentlich erhöhen werden. Seit dem HH-Plan 2024 gilt ab einem Betrag i. H. v. 500 T€ (wesentliche Erhöhung der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme), dass die StVV zu unterrichten ist.

Die Prüfung der von der ZVS vorgelegten Nachträge für das Jahr 2024 in Stichproben ergab keine Feststellung.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 128 Abs. 1, Nr. 6 HGO hat das Revisionsamt zu prüfen, ob die Berichte eine zutreffende Vorstellung der Lage der Gemeinde vermitteln. In Verbindung mit § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, dessen Inhalt in § 51 GemHVO weiter ausgeführt wird.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO ist der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Jahresabschluss 2024 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt i. H. v. 8,36 Mio. € aus. Dies entspricht im Vergleich zum Haushaltsplan 2024 einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 8,25 Mio.€ und zum fortgeschriebenen Ansatz einer Ergebnisverbesserung i. H. v. 12,79 Mio. €.

In der Finanzrechnung 2024 war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 4,29 Mio. € zu verzeichnen, sodass sich der -stichtagsbezogene- Finanzmittelbestand auf 46,45 Mio. € verringerte.

3.2.1.1 Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)

Erträge werden mit negativem Vorzeichen, Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt:³

Pc	Name	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.753.400,00	-1.753.400,00	-1.780.630,36	27.230,36
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.210.000,00	-11.210.000,00	-11.024.209,61	-185.790,39
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-4.927.200,00	-4.927.200,00	-2.651.073,30	-2.276.126,70
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-70.917.000,00	-70.917.000,00	-83.440.587,98	12.523.587,98
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.491.400,00	-1.491.400,00	-1.608.572,82	117.172,82
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-9.203.600,00	-9.367.560,00	-11.411.433,96	2.043.873,96
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-1.423.100,00	-1.423.100,00	-1.478.332,56	55.232,56
09	Sonstige ordentliche Erträge	-6.826.700,00	-6.826.700,00	-2.376.611,02	-4.450.088,98
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-107.752.400,00	-107.916.360,00	-115.771.451,61	7.855.091,61
11	Personalaufwendungen	21.555.400,00	21.555.400,00	22.331.393,28	-775.993,28
12	Versorgungsaufwendungen	3.247.000,00	3.247.000,00	4.090.561,49	-843.561,49
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.318.800,00	20.562.126,32	15.542.087,20	5.020.039,12
14	Abschreibungen	5.328.150,00	5.328.150,00	6.105.827,32	-777.677,32
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	21.805.765,00	22.260.229,29	19.977.121,94	2.283.107,35
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	41.606.300,00	41.606.300,00	43.332.133,23	-1.725.833,23
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	43.200,00	43.200,00	43.598,64	-398,64
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	109.904.615,00	114.602.405,61	111.422.723,10	3.179.682,51
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	2.152.215,00	6.686.045,61	-4.348.728,51	11.034.774,12
21	Finanzerträge	-1.172.600,00	-1.172.600,00	-1.860.938,29	688.338,29
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	140.500,00	140.500,00	132.241,01	8.258,99
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-1.032.100,00	-1.032.100,00	-1.728.697,28	696.597,28
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	1.120.115,00	5.653.945,61	-6.077.425,79	11.731.371,40
25	Außerordentliche Erträge	-1.232.000,00	-1.232.000,00	-2.335.884,87	1.103.884,87
26	Außerordentliche Aufwendungen	9.000,00	9.000,00	56.139,20	-47.139,20
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-1.223.000,00	-1.223.000,00	-2.279.745,67	1.056.745,67
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-102.885,00	4.430.945,61	-8.357.171,46	12.788.117,07

Das tatsächliche Ergebnis im Ergebnis-HH fiel gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz um 12,79 Mio. € besser als erwartet aus und ergibt sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen (siehe hierzu auch JA 2024, Punkt 5.4.2):

Die ordentlichen Erträge erhöhten sich um 7,86 Mio. € gegenüber dem veranschlagten Planwert. Diese ergaben sich maßgeblich aus Mehrerträgen bei den Steuern. Die ordentlichen Aufwendungen blieben unter dem veranschlagten Planwert und fielen um 3,18 Mio. € geringer als erwartet aus. Die Minderaufwendungen wurden fast vollumfänglich als zusätzliche Aufwandsermächtigungen (Reste) in das Jahr 2025 übertragen.

Einhaltung des HH-Planes auf Ebene der Produktbereiche/Kostenträger

Die Prüfung über die Einhaltung des Ergebnis-Haushaltes wurde durch das Revisionsamt zusätzlich auf der Ebene der Produktbereiche und KT vorgenommen.

Folgende Abweichungen zum HH-Plan bzw. zum fortgeschriebenen Ansatz (ohne Berücksichtigung der ILV) wurden festgestellt (in T €):

³ Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz des HH-Plans auch die übertragenen Mittel nach 2024 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Produktbereich	Bezeichnung	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
1	innere Vewaltung	26.424	26.488	-65
2	Sicherheit und Ordnung	457	400	57
4	Kultur und Wissenschaft	644	456	187
5	soziale Leistungen	263	224	39
6	Kinder-, Jugend- und Familienh.	13.338	11.717	1.621
7	Gesundheitsdienste	53	33	20
8	Sportförderung	1.159	1.293	-134
9	räumliche Planung u. Entwicklung, Geoinf.	1.675	364	1.312
10	Bauen und Wohnen	-473	-538	65
11	Ver- und entsorgung	-2.774	-3.525	752
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3.311	2.560	751
13	Natur- und Landschaftspflege	222	134	88
14	Umweltschutz	534	133	401
15	Wirtschaft und Tourismus	3.321	3.400	-80
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-43.721	-51.495	7.774
Ergebnis		4.431	-8.357	12.788

Im Rahmen der Prüfung des JA 2024 haben wir auch die Einhaltung der Budgets auf der Ebene der KT geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der Deckungsmöglichkeiten gem. den Budgetierungsregeln des HH-Planes 2024 (ab Seite 59, z. B. Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) i. V. mit den §§ 18 bis 21 GemHVO bzw. weiterer gesetzlicher Regelungen (§ 100 Abs. 4 HGO, z. B. Bildung für Rückstellungen).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass bei dem KT „Innere Verwaltungsangelegenheiten“ vor interner Leistungsverrechnung eine Abweichung i. H. von 1,5 Mio. € bestand. Maßgeblich waren hier Mehraufwendungen insbesondere im Personal- und Versorgungsbereich (1,1 Mio. €), die durch die städtischen Budgetierungsregeln bzw. gesetzliche Regelungen, nicht gedeckt waren. Hier hätte gem. § 100 HGO eine überplanmäßige Aufwendung durch die Stadtverordnetenversammlung genehmigt werden müssen.

PB	KT	Bezeichnung	Differenz zw. Ansatz u. Ergebnis	Feststellung ab 10 T€	in €
1	1112000	Innere Verwaltungsangelegh.	1.511.171,61 €	Mehraufw. Entgelte Angestellte +664 T€ Mehraufw. Entgelte Aushilfskräfte/Zeitverträge +105 T€ Mehraufw. Entgelte Nebenkosten +61 T€ +12 T€ Mehraufw. Versorgungsbezüge Beamte +71 T€ Mehraufw. Beihilfen +197 T€	1.110.000,00 €

Nach dem Hinweis Nr. 8 zu § 100 HGO ist die Entscheidung über die Zulassung einer Haushaltsansatzüberschreitung herbeizuführen, bevor Maßnahmen getroffen werden, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen können, d. h. vor der Auszahlung der Gehälter/Bezüge/Beihilfen.

3.2.1.2 Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2024 wie folgt dar (in T €):⁴

Zahlungsmittelfluß	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich fortge. Ansatz/Ergebnis
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-449	-4.983	10.212	15.195
- aus Investitionstätigkeit	-21.849	-49.425	-13.728	35.697
- aus Finanzierungstätigkeit	-779	-779	-778	1
Summe	-23.077	-55.187	-4.294	50.894
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2024	38.784	50.746	50.746	
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2024	15.707	-4.441	46.453	50.894

Der fortgeschriebene Ansatz sah einen Zahlungsmittelabfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 4,99 Mio. €, aus Investitionstätigkeiten von 49,43 Mio. € sowie aus Finanzierungstätigkeiten von 779 T€ vor. Es war insgesamt ein Zahlungsmittelabfluss von 55,19 Mio. € geplant.

Tatsächlich war jedoch ein Zahlungsmittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 10,21 Mio. € festzustellen. Der Zahlungsmittelabfluss (Einzahlungen und Auszahlungen) aus Investitionstätigkeiten belief sich nicht wie geplant auf 49,43 Mio. €, sondern lediglich auf 13,73 Mio. €, so dass insgesamt ein Zahlungsmittelabfluss i. H. von 4,3 Mio. € erreicht wurde.

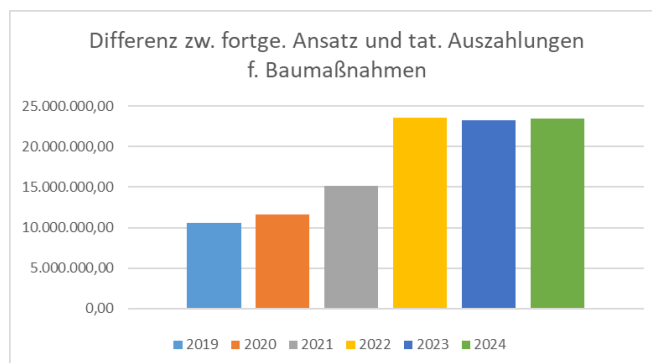
Aufgrund der großen Abweichungen zw. HH-Plan und dem Ergebnis stellen wir im nachfolgenden die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (inkl. haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge) im Einzelnen dar (in T €):⁵

Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich fortge. Ansatz/Ergebnis
Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-3.075	-3.762	-2.074	-1.687
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-15.364	-36.342	-12.843	-23.500
Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.verm.u.imm.Anl.ver	-10.702	-17.983	-6.278	-11.705
Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	0	-203	-3	-200
	-29.140	-58.289	-21.198	-37.091

Die größten Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz (nur Auszahlungen) und dem tatsächlichen Ergebnis bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten stellen die „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ dar und betrugen im Betrachtungszeitraum 23,5 Mio. € (Vorjahr: 23,3 Mio. €). Die nachfolgende Tabelle zeigt die Differenz im Zeitreihenvergleich 2019 – 2024:

⁴

⁵ Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet zusätzlich zu dem Ansatz auch die übertragenen Mittel nach 2024 sowie die genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen



Prüfungsfeststellung:

Wiederholt stellen wir fest, dass große Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem tatsächlichen Ergebnis bestehen. Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit erfolgte um 15,2 Mio. (Vorjahr: 14,8 Mio. €) höher als geplant. Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten dagegen fiel um 35,7 Mio. € (Vorjahr: 31,1 Mio. €) geringer aus als geplant. Maßgeblich waren hier geplante, jedoch nicht verausgabte Mittel für Baumaßnahmen. So ergibt sich zwischen dem HH-Plan 2024 (inkl. des fortgeschriebenen Ansatzes) und dem tatsächlichen Zahlungsmittelbestand am Ende des Jahres 2024 eine Differenz von 50,9 Mio. € (Vorjahr: 45,9 Mio. €).

Die nicht verausgabten Investitionsmittel wurden fast vollumfänglich als zusätzliche Aufwandsermächtigungen (Reste) in das Jahr 2025 übertragen.

Einhaltung des HH-Planes auf Ebene der Kostenträger

Im Rahmen der Prüfung des JA 2024 haben wir auch die Einhaltung der Budgets auf der Ebene der KT geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der Deckungsmöglichkeiten gem. den Budgetierungsregeln des HH-Planes 2024 (ab Seite 59) i. V. mit den §§ 18 bis 21 GemHVO.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass zu vier Investitionen über das zur Verfügung gestellte Budget hinaus, Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 63 T€ (Vorjahr: 21 T€) getätigt wurden. Hier hätte jeweils eine über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung gem. § 100 HGO genehmigt werden müssen.

Investitions-Nummer	KT	Erläuterung	Feststellung	ohne Deckungsmöglichkeiten
27200001	Büchereien	Betriebsausstattung	Mittel überschritten	45.989,10
42430001	Freibad	Betriebsausstattung	kein Ansatz im KT vorhanden	4.155,50
57100005	Wirtschaftsförderung	Lebendige City 2030	Mittel überschritten	9.756,30
57360001	Bürgerhaus Linter	Betriebsausstattung	kein Ansatz im KT vorhanden	3.439,94
			Summe	63.340,84

3.2.1.3 Vermögenslage (Bilanz)

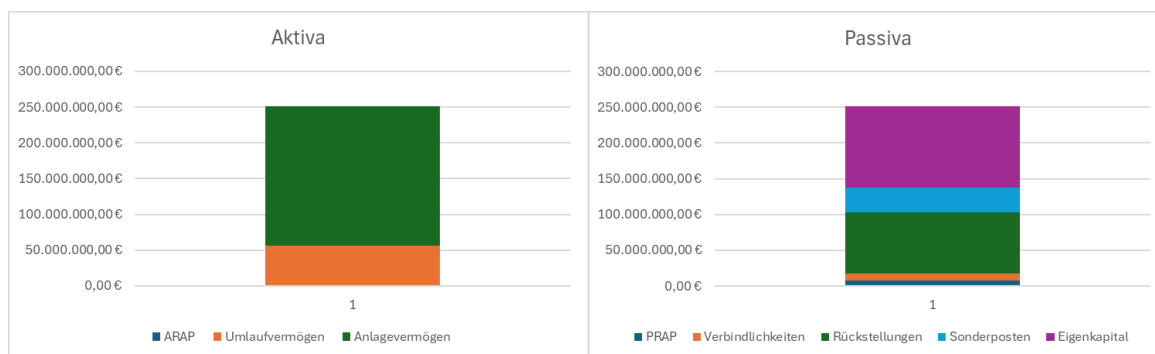
Die Bilanzsumme belief sich zum 31.12.2024 auf 250.913.002,93 € und hat sich gegenüber der Bilanzsumme des Vorjahres um 13.058.484,72 € erhöht.

Auf der Aktivseite der Bilanz verzeichnete das Anlagevermögen einen Zuwachs in Höhe von 14,5 Mio. €. Dieses Ergebnis wurde durch die Reduzierung des

Umlaufvermögens (- 1,4 Mio. €) und hier insbesondere der Flüssigen Mittel jedoch minimiert.

Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital um 8,36 Mio. €, die Sonderposten um 2,75 Mio. €, die Rückstellungen um 1,85 Mio. € sowie die Verbindlichkeiten um 415 T€.

In der Kurzbilanz im Jahresabschluss 2024 (Seite 88, Punkt 5.6 Vermögensentwicklung) sind die Beträge ordnungsgemäß ausgewiesen.



3.2.1.4 Finanzkennzahlen

Im JA 2024 werden unter dem Punkt 5.7.1 „Kennzahlen zur Bewertung der Ertrags- und Aufwandslage“ acht Kennzahlen genannt. Unter dem Punkt 5.7.2 „Kennzahlen zur Bewertung der Vermögens- und Finanzlage“ folgen weitere neun Kennzahlen. Diese wurden von uns geprüft.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass gem. der Anlage 20 zur GemHVO empfohlen wird, lediglich drei Kennzahlen zur Ertragslage in den Rechenschaftsbericht zum JA aufzunehmen.

- Zuschussertragsquote: Diese wurde korrekt im JA 2024 dargestellt.
- Personalaufwandsquote: Diese ist korrekt im JA 2024 dargestellt.
- Steueraufwandsquote: Diese Kennzahl fehlt im JA 2024 und stellt das Verhältnis zwischen Steueraufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen plus den Finanzaufwendungen dar. Die Kennzahl betrug im Jahr 2024 38,84% hat sich wie folgt verändert:



Zu den Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage (Punkt 5.7.2 des JA) stellen wir fest, dass gem. der Anlage 20 ebenfalls empfohlen wird, nur drei Kennzahlen in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen:

- Eigenkapitalquote II: Diese ist korrekt im JA 2024 dargestellt.
- Investitionsquote: Diese ist korrekt im JA 2024 dargestellt.

- **Zuwendungsquote:** Diese Kennzahl fehlt im JA 2024, und stellt das Verhältnis zwischen erhaltenen Investitionszuwendungen und dem Anlagevermögen dar. Die Kennzahl betrug im Jahr 2024 19,66% hat sich wie folgt verändert:



Grundsätzlich empfehlen wir die im JA dargestellten Finanzkennzahlen an die Empfehlung aus der Anlage 20 zur GemHVO anzupassen.

3.2.1.5 Analyse der finanziellen Lage

Von der Landesregierung wurde ein Kennzahlenset etabliert, um die finanzielle Leistungsfähigkeit als unbestimmten Rechtsbegriff objektiv zu bewerten. Die hierzu entwickelten kash-Kennzahlen (kash = kommunales Auswertungssystem Hessen) sind mittlerweile Bestandteil des Finanzstatusberichtes, der Pflichtbestandteil kommunaler Haushaltsplanung ist (Muster 20 zur GemHVO). Die kash-Kennzahlen werden unterschiedlich gewichtet und ins Verhältnis zu 100 Prozent gesetzt. Das Ergebnis ist wie folgt zu bewerten:

- weniger als 40 Punkten = stark gefährdete Leistungsfähigkeit,
- zwischen 40 und 70 Punkten = gefährdete Leistungsfähigkeit,
- größer als 70 Punkte = finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der vergangenen drei Jahre⁶:

Indikatoren	Gewichtung der Indikatoren	2024 (Einwohner: 37.699)	2024	2023 (Einwohner: 38.607)	2023	2022 (Einwohner: 38.187)	2022
ordentliches Ergebnis	40 %	6.077.425,79 €	40	-18.047,03 €	30	9.890.646,91 €	40
pro Einwohner		161,21 €		-0,47 €		259,01 €	
Bestand ordentliche Rücklage	5%	21.178.740,64 €	5	21.196.787,67 €	5	11.306.140,76 €	5
Fehlbeträge aus Vorjahren	5%	0,00 €	5	0,00 €	5	0,00 €	5
Bildung der Liquiditätsreserve	5%	100%	5	100%	5	100%	5
Ausweis von Eigenkapital	5%	112.784.646,01 €	5	104.423.608,34 €	5	103.442.929,04 €	5
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	5%	0,00 €	5	0,00 €	5	0,00 €	5
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen Hessenkasse	5%	0,00 €	5	0,00 €	5	0,00 €	5
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung und der Zahlungen an das Sondervermögen Hessenkasse	30%	9.434.191,84 €	30	1.215.649,95 €	30	10.519.319,98 €	30
pro Einwohner		250,25 €		31,49 €		275,47 €	
	100%		100		90		100

⁶ Zahl der Einwohner nach Mitteilung des Bürgerbüros der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Anhand der Gewichtung der ersten Kennzahl (ordentliches Ergebnis) mit 40 % ist erkennbar, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit in Abhängigkeit zu dem regelmäßigen Erreichen des Haushaltsausgleiches im ordentlichen Ergebnis steht.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem Jahresabschluss 2024 mit 100 Punkten (Vorjahr: 90 Punkte) gegeben war.

3.2.2 Aufgabenerfüllung

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 51 Abs. 2, Nr. 1 GemHVO auch Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit Zielsetzungen und Strategien enthalten. Nach § 4 Abs. 2, Satz 5 GemHVO i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sollen nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die wesentlichen Produkte im HH-Plan Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden. Im Jahresabschluss sind schließlich die tatsächlich angefallenen Werte zu den ausgewiesenen Zahlen darzustellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Auf die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtung wies auch der Hessische Rechnungshof in dem Kommunalbericht 2023 hin.

Beispiele für Ziele zur Aufgabenerfüllung sind z. B. Umrüstung der Straßenbeleuchtung in LED-Technik bis zum Jahre X, Anbieten einer Mittagsverpflegung in KiTa's zu einem %-Satz bis zum Jahr X.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass auch in den HH-Plan 2024 keine Kennzahlen zur Aufgabenerfüllung aufgenommen wurden und dementsprechend der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2024, entgegen den Vorgaben der GemHVO, keine Erläuterungen hierzu enthält.

Lt. Stellungnahme der Verwaltung zum SB zum JA 2023 ist nun die Darstellung für den HH-Plan 2026 geplant. In der Stellungnahme zum SB des JA 2022 wurde noch eine Aufnahme in den HH-Plan 2025 zugesagt.

3.2.3 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Schluss des HH-Jahres

Der Rechenschaftsbericht soll auch Vorgänge von besonderer Bedeutung darstellen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind (§ 51 Abs. 2, Nr. 2 GemHVO). Mit dieser Berichtspflicht soll zeitnah über wesentliche Vorgänge im folgenden Haushaltsjahr, welche für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von Bedeutung sind, unterrichtet werden.⁷ Der Zeitraum der Berichtspflicht erstreckt sich vom Beginn des neuen HH-Jahres bis zur Aufstellung des JA (Januar 2025 – Dezember 2025).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass im Jahresabschluss 2024 unter dem Punkt 5.6 „Vermögensentwicklung“ (Seite 90) festgehalten wird, dass keine Ergebnisse

⁷ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 51 GemHVO, Rn. 12

eingetreten seien, die für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu einer veränderten Beurteilung der Lage der Körperschaft führen könnten. Aus Sicht der Revision weisen wir auf folgende Sachverhalte hin, die Auswirkungen auf zukünftige Jahre haben könnten:

- Tarifvertrag vom 06.04.2025: deutliche Erhöhung Gehälter und der Schicht und Wechselschichtzulagen, Umwandlung von Jahressonderzahlungen in freie Tage.
- Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom Juli 2025.
- Ausweitung des Angebotes des Eigenbetrieb Stadtlinie im Jahr 2025.
- Entscheidungen zu anstehenden Investitionen bei den Beteiligungen (Stadthalle und Hallenbad Diez/Limburg).

3.2.4 Risikobewertung

Nach § 51 Abs. 2, Nr. 3 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Unter Punkt 5.8 „Risikobewertung“ des Rechenschaftsberichtes werden eine Vielzahl von Risiken/Herausforderungen auch insbesondere für die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn genannt. Folgende weitere nicht genannte Risiken werden seitens der Revision gesehen:

3.2.4.1 § 2b Umsatzsteuergesetz

Mit Beschluss des Jahressteuergesetzes 2024 wurde eine erneute Verlängerung der Optionsfrist zu § 2b UStG bis zum 31.12.2026 beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen alle Sachverhalte, bei denen Gemeinden am freien Markt im Wettbewerb zu Dritten stehen, der Mehrwertsteuerpflicht.

Die überörtliche Prüfung empfahl bereits im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung (2019), generelle Vorgaben für die Umsatzbesteuerung zu entwickeln. In der Vergangenheit erfolgte die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Bestandsaufnahme der relevanten steuerlichen Sachverhalte. Auch sind insbesondere Vertragsbeziehungen zu erfassen und zu klassifizieren sowie Rechnungen und ggf. Satzungen/Verträge anzupassen.

Prüfungsfeststellung:

Seitens der Revision wird auch nach der erneuten Verlängerung der Übergangszeit bis zum 31.12.2026 die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 2b UStG als große Herausforderung gesehen. Wir empfehlen dringend, das Projekt weiter voranzutreiben. Hier sehen wir das Risiko, dass Umsatzsteuerpflichten zu Lasten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gehen könnten.

3.2.4.2 Dokumentation Vertragswesen

Wir verweisen auf unsere Feststellungen in den vergangenen SB zu diesem Thema. Folgende Stellungnahmen zu diesem Thema erfolgten in den vergangenen Jahren (gekürzt):

2017 - 2022: Eine zentral gepflegte Datenbank könnte sinnvoll sein, um einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen. Zunächst müsste definiert werden, welche Verträge zentral erfasst werden sollen, personelle Kapazitäten müssten geschaffen werden, genießt aber nicht oberste Priorität. Mit der Einführung eines Dokumentmanagementsystem (DMS) kann dies umgesetzt werden.

2023: eine einheitliche Dokumentation wird weiterhin als sinnvoll erachtet und soll langfristig mit der Einführung eines DMS umgesetzt werden. Aufgrund personeller Wechsel und Engpässe sowie prioritärer Projekte wurde das Projekt bislang zurückgestellt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass eine einheitliche Dokumentation von Verträgen seitens der Verwaltung seit mehreren Jahren als sinnvoll erachtet wird. Bis zum Schluss der Prüfung des JA 2024 ist ein Beginn dieses Projektes nicht erkennbar.

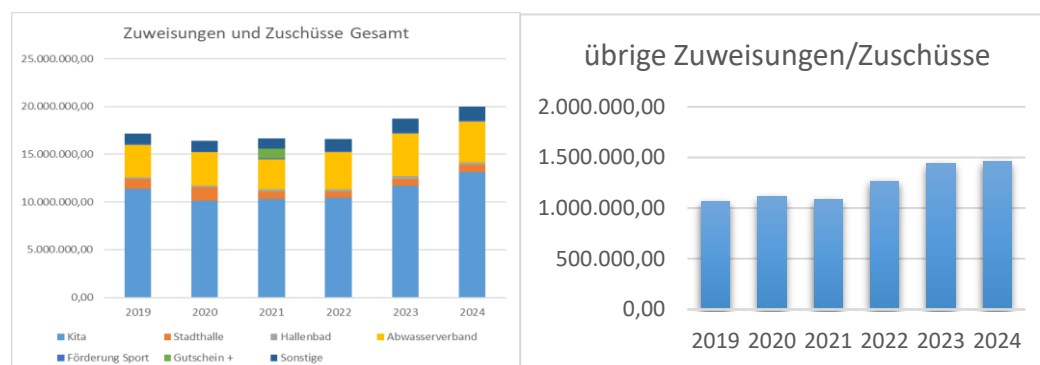
3.2.4.3 Zuweisungen/Zuschüsse an Übrige

Die im Gesamtergebnishaushalt 2024 ausgewiesenen Aufwendungen für Zuweisungen/Zuschüsse belaufen sich auf insgesamt 19.977.121,94 € (siehe Tz 4.2.2 Nr. 15). Wird dieser Betrag bereinigt um die Zuwendungen/Zuschüsse an:

- verbundene Unternehmen (KT 5730000 Stadthalle 779.142,27 €; KT 4244000 Hallenbad 247.739,00 €; KT 5381000 Abwasserverband 4.223.760,27 €),
- Träger der Kindertageseinrichtungen (KT 3650000 13.143.667,10 €),
- an sporttreibende Vereine aufgrund der bestehenden Sportförderrichtlinie (KT 4210000 Förderung des Sports 124.803,00 €)

verbleibt ein Betrag i. H. v. **1,46 Mio. €** (2023: 1,44 Mio. €), der an Übrige im Jahr 2024 ausgezahlt wurde.

Die Entwicklung in den vergangenen Jahren stellen die nachfolgenden Tabellen dar:



In den Kommunalberichten 2020 und 2023 empfahl der Hessische Rechnungshof neben der Implementierung von standardisierten Verwendungsnachweisen, bei Förderungen ab einer bestimmten Größe, Kennzahlen bzw. Zielvereinbarungen abzuschließen. Der Bund bzw. das Land als Fördermittelgeber haben allgemeine Richtlinien für Zuwendungen (z. B. ANBest-GK) entwickelt, bzw. geben einheitliche Verwendungsnachweise für unterschiedliche Förderprogramme vor.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass gem. § 96 Abs. 2 HGO weder Ansprüche oder Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan begründet noch aufgehoben werden. Daraus ergibt sich nach dem einschlägigen HGO-Kommentar, dass ein Verein/Institution keinen Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses erwirbt, nur weil dieser im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dieser Anspruch ergibt sich erst durch einen Bewilligungsbescheid (alternativ: ein Fördervertrag). Ein solcher Bescheid/Vertrag sollte auch eine Nachweispflicht über eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung enthalten.

Die o. g. Zuweisungen/Zuschüsse an Übrige über 50 T € wurden von uns geprüft. Die Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Förderhöhe	Fördervertrag/ Förderbescheid	Nachweispflicht/ Verwendungs- nachweis	Hinweis auf sparsame u. wirtschaftliche Mittelverwendung	Zielvereinbarungen
68.000,00 €	Fördervertrag 2021	Ja	Ja	nein
85.250,00 €	Fördervertrag 2025	Nein	Nein	nein
80.000,00 €	Nein	Nein	Nein	nein
100.407,83 €	Förderbescheid 2024	Ja	Ja	nein, da 2025 beendet
44.000,00 €	Fördervertrag 2024	Ja	Ja	ja
133.295,00 €	Fördervereinbarung 2018	Ja	Ja	nein, da 2026 beendet
270.960,44 €	Fördervereinbarung 2014	Ja	Ja, in der Zielvereinbarung	ja

Die Entscheidungen über einen Zuschuss im Bereich der Vereinsförderung (Sporttreibende und kulturelle Vereine) trifft ab 2.500 € der Magistrat. In anderen Bereichen erfolgt die Entscheidung durch die Anordnungsbefugten bzw. den Dezernenten.

Prüfungsfeststellung:

Unsere Prüfungsfeststellungen wurden per AV der Verwaltung am 20.01.2026 nochmals detailliert dargelegt. Wir stellen fest, dass

- die verausgabten Zuweisungen/Zuschüsse an Übrige im Berichtsjahr 1,46 Mio. € betrugen,
- nicht zu allen Förderungen Bescheide bzw. Verträge die Grundlage bilden,
- eine Nachweispflicht/Verwendungsnachweis nicht zu allen Förderungen gefordert wird,
- ein Hinweis auf eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung bei einigen Förderungen fehlt,
- Zielvereinbarungen bei Förderungen ab 50 T€ nur zum Teil getroffen wurden,
- ein standardisierter Verwendungsnachweis, wie ihn der Hessische Rechnungshof empfiehlt, nicht genutzt wird,
- bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht geregelt ist, wer ab welcher Höhe über eine Zuwendung/Zuschuss entscheiden darf.

3.2.4.4 EU-Beihilfe Recht

Staatliche Beihilfen in der EU sind Mittel, die einem Unternehmen gewährt werden z. B. direkte finanzielle Zuwendungen, Bürgschaften aber auch die Bereitstellung von Grundstücken, Waren und Dienstleistungen zu Sonderkonditionen.

De-minimis-Beihilfen überschreiten einen bestimmten Schwellenwert, so dass diese nicht als Wettbewerbsverfälschung angesehen werden. Auf europäischer Ebene ist aus Transparenzgründen zukünftig ein De-minimis-Zentralregister zu führen. Hierauf wurden das Hauptamt und die Kämmerei mit AV vom 02.02.2026 hingewiesen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass es bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn derzeit noch keine zentrale Stelle gibt, die sich mit dem Thema EU-Beihilferecht beschäftigt bzw. das ab 01.01.2026 vorgeschriebene Register führt.

Bereits seit dem SB zum JA 2021 empfehlen wir aus Gründen der Rechtssicherheit, eine Richtlinie für den Verkauf von Gewerbegrundstücken zu erarbeiten.

3.2.4.5 Spenden, Sponsoring etc.

Am 01.01.2023 trat der gemeinsame Runderlass „Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben“ in Kraft. Den Gemeinden/Städten in Hessen wird empfohlen, die Grundsätze aus diesem Erlass zu übernehmen.

Bereits mit AV vom 31.07.2023 stellten wir fest, dass eine Richtlinie/Regelungen zur Differenzierung der genannten Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht besteht und empfahlen eine solche zu erarbeiten.

Prüfungsfeststellung:

Im Juli 2025 wurde erstmals hierzu eine Arbeitsgruppe gebildet. Mit Wirkung zum 15.09.2025 wurde unsere Empfehlung umgesetzt und die entsprechende Dienstanweisung ist in Kraft getreten.

3.2.5 Investitionen

Der Rechenschaftsbericht soll auch die wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen darstellen (§ 51 Abs. 2, Nr. 4 GemHVO).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass entgegen den Zusagen in den Stellungnahmen zu den Schlussberichten der JA 2017 und 2022, weiterhin Ausführungen im Rechenschaftsbericht zu den wesentlichen Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO fehlen.

3.2.6 Finanzstatusbericht

Gem. § 28 GemHVO ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten.

Die Hinweise Nr. 1 und 2 zu § 28 GemHVO führen dazu aus, dass

- Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzuges unverzichtbar sind.

- Die Berichte so zeitgerecht vorzulegen sind, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigte Wirkung entfalten kann.

Am 24.06.2024 wurde der Haupt- und Finanzausschuss durch einen Sachstandsbericht über den Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet. Die Gemeindevertretung wurde am 23.09.2024 durch Vorlage des ersten Finanzstatusberichts (24/292) informiert.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss 2024

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das Revisionsamt hat auch die Einhaltung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften (Ordnungsmäßigkeit), insbesondere des § 92 HGO, zu bestätigen.

4.1.1 IT-Verfahren im Kassenwesen

Nach § 33 GemHVO ist bei einer Buchführung mit automatisierter Datenverarbeitung insbesondere sicherzustellen, dass fachlich geprüfte Programme verwendet werden; sie müssen dokumentiert und von der vom Bürgermeister bestimmten Stelle freigegeben sein; dies gilt für Vorverfahren entsprechend, soweit daraus Daten in das DV-Buchführungssystem übernommen werden oder sich diese Daten auf den Jahresabschluss auswirken.

Buchungsprogramm

Im Berichtsjahr wurde weiterhin das Programmmodul „newsystem NKR/NKF“ als IT-Verfahren im Kassenwesen bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwendet. Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte dem Unternehmen Axians Infoma GmbH für das Fachprogramm Infoma, Version 7, die Erfüllung der Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ. B V6.03 und DP.HE V9.10. Die Anforderungen sind in der Anlage zum Zertifikat aufgelistet und ist gültig bis zum 29.01.2027. Das Zertifikat liegt dem Revisionsamt vor.

Individuelle kundenspezifische Anpassungen, örtliche Parametrisierungen sowie die konkrete Ausgestaltung und Nutzung des Verfahrens sind von der Zertifizierung nicht eingeschlossen. Eine eigenständige IT-technische Systemprüfung oder Zertifizierungsprüfung der eingesetzten Software wird durch das Revisionsamt nicht vorgenommen und ist nicht Gegenstand der örtlichen Prüfung.

Digitaler Rechnungsworkflow

Der Hessische Rechnungshof stellte bereits 2019 im Rahmen der 216. Vergleichenden Prüfung⁸, bei der auch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn betrachtet wurde, fest, dass der Einsatz eines digitalen Workflows im Bereich der Rechnungsbearbeitung als zentraler Aspekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens gesehen wird. In der Stellungnahme zu der hier genannten Prüfung

⁸ Punkt 7 „Digitalisierung des Verwaltungshandelns“ S. 90 des Schlussberichtes für die Stadt Limburg a. d. Lahn, 216. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2019: Mittlere Städte“

gab die Verwaltung an, einen digitalen Workflow im zweiten Quartal 2020 einzuführen.

Dokumentmanagementsystem (DMS)

Seit dem Jahr 2013 wird an der Einführung eines DMS gearbeitet, wobei im Sommer 2018 eine erste Sondierung möglicher Anbieter stattfand. Im Jahr 2023 wurde das Projekt erneut aufgegriffen und es erfolgte im Herbst 2024 eine Vergabe zur Einführung eines DMS.

Digitale Bezahlmöglichkeit

Eine entsprechende Dienstanweisung zur Einführung digitaler Bezahlverfahren trat am 03.11.2022 in Kraft. Pilotprojekte sollten digitale Zahlungen für ausgewählte Verwaltungsleistungen erproben. Hierzu stellten wir mit AV vom 22.04.2024 fest:

- Seit Einführung der Dienstanweisung wurden insgesamt Zahlungen in Höhe von 690,00 € über Giropay abgewickelt, während jährliche Fixkosten von 391,56 € anfielen.
- Einzelne Fachämter sind über das Projekt nicht informiert, wodurch digitale Bezahlmöglichkeiten zunächst nicht implementiert wurden.
- Die Bezahlfunktion per PayPal wurde im Berichtsjahr technisch noch nicht umgesetzt. Im Jahr 2025 wurde zunächst ein Fachamt als Pilot benannt. Eine Ausweitung auf weitere Fachbereiche ist vorgesehen, sobald der E-Payment-Manager eingeführt wurde (voraussichtlich im 1. Quartal 2026).
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung digitaler Zahlungsoptionen fehlen.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass im Berichtsjahr weiterhin das Programm newsystem NKR/NKF genutzt wurde. Hierzu lag uns ein gültiges Zertifikat vor. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die Zertifizierung des Kernsystems beim Hersteller liegt; die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einrichtung, Pflege, Parametrisierung und rechtmäßige Anwendung im konkreten Einsatz bei der Kämmerei bzw. der Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnik liegt.

Weitere Programme bzw. Vorverfahren, die fachlich geprüft hätten werden müssen, wurden im Berichtszeitraum nicht genutzt.

Das Projekt „digitaler Rechnungsworkflow“ wird nunmehr intensiv betrieben. Angestrebt wird eine Implementierung im Jahr 2026.

Die Vergabe zu einem Dokumentmanagementsystem erfolgte im Herbst 2024. Mehrfache Nachfragen zum aktuellen Sachstand wurden durch das Hauptamt nicht beantwortet.

Die weitere Nutzung digitaler Bezahlmöglichkeiten war im Berichtsjahr 2024 noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Die zuständigen Fachämter sind mit dem Thema befasst. Die Umsetzung wird jedoch durch technische Herausforderungen verzögert.

4.1.2 Internes Kontrollsystem im Kassenwesen

Durch die organisatorische Trennung von Buchführung (Amt 20) und Kassenführung (Amt 21) ist das innerhalb des Kassenwesens geforderte 4-Augen-Prinzip gewahrt.

Prüfungsfeststellung

Gemäß § 11 Abs. 3 GemKVO hat der Bürgermeister die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form zu regeln. Hier verweisen wir auf den Revisionsbericht 04/2022, wo wir das Fehlen eines entsprechenden Konzeptes feststellten. Ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept wurde 2025 erarbeitet und liegt uns vor.

Seit dem Schlussbericht 2017 berichten wir, dass bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn innerhalb des Subsystems „Personalabrechnungen“ keine programmgesteuerte 4-Augen-Kontrolle besteht. Wir verweisen auf unsere Ausführungen im SB zum JA 2021 und verzichten auf eine erneute Sachdarstellung.

4.1.3 Inventur und Inventar

Gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO (Inventar) haben auch Gemeinden für den JA ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Nach Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO muss die Inventur den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventarisierung entsprechen, d. h. hier ist eine Inventuranweisung erforderlich.

In § 36 GemHVO werden einzelne Inventurvereinfachungen dargestellt. Der Hinweis Nr. 3 zu § 36 GemHVO besagt jedoch, dass die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, z. B. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen sind. Dies betrifft insbesondere das bewegliche Anlagevermögen mit einem Bilanzwert im JA 2024 i. H. von 11,1 Mio. € (2023: 7,5 Mio. €) (A1.2.4 und A1.2.5).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass eine Inventuranweisung gemäß Hinweis Nr. 2 zu § 35 GemHVO bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für den Jahresabschluss 2024 nicht besteht. Weiterhin wurden die Buchbestände des Anlagevermögens seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) nicht wie in § 36 GemHVO gefordert, regelmäßig, d. h. in einem drei- bis fünfjährigen Rhythmus, mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen abgestimmt. Lt. Stellungnahme zum SB 2023 wird der Zeitpunkt der Inventurerfassung von Ende 2025 in die Zukunft verschoben.

4.1.4 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient der Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Wegen des engen Zusammenhangs der Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs.1 Nr. 1 HGO und der im Jahr 2024 in Stichproben durchgeführten Visa-Kontrollen verweisen wir auf die Teilziffer 5 und verzichten auf eine gesonderte Darstellung der Prüfungsergebnisse an dieser Stelle.

4.1.5 Dauernde Überwachung der Kassen

Stadtkasse

Nach § 131 Abs. 1 HGO i. V. m. den §§ 27 - 29 GemKVO ist die Gemeindekasse durch das Rechnungsprüfungsamt unvermutet zu prüfen. Im Berichtsjahr 2024

erfolgte eine unvermutete Kassenprüfung mit Prüfungstichtag 16.05.2024 sowie eine Kassenbestandsaufnahme am 21.11.2024.

Prüfungsfeststellung:

- Der **Kassenbestand** des Tagesabschlusses stimmte per Prüfungstichtag in Soll und Ist überein.
- Wiederholt stellen wir fest, dass im Zeitraum 02/2021 bis 02.2024 vier Beträge i. H. von insgesamt 319 T€ dem **Verwahrgeld** zugeordnet sind und nicht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO ordnungsgemäß d. h. unverzüglich abgewickelt wurden.
- Der Beschluss über die „Ermächtigung zum Abschluss von Geldanlagen“ wurde am 13.02.2023 durch die StVV gefasst, wonach der Bürgermeister, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben, Geldanlagen tätigen kann. Wir empfehlen jedoch weiterhin, die gem. den Hinweisen zu § 108 HGO geforderte **Anlagerichtlinie** zu erarbeiten und von der StVV beschließen zu lassen. Auch die überörtliche Prüfung empfiehlt dies in dem Kommunalbericht 2024⁹.
- Es wird erneut empfohlen (siehe KP 2019 bis 2023), das Thema **Verwahrgelass** durch die Stadtkasse, unter Beachtung der §§ 20 und 21 GemKVO, grundlegend zu bearbeiten.
- **Kassensicherheit und Wirtschaftlichkeit:** Eine Veränderung in dem Prozess „Geldzählen durch die Stadtkasse“ wurde im Jahr 2025 umgesetzt.
- Wir weisen erneut darauf hin, dass die „**Dienstanweisung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und für die Verfügung über Geldforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen**“ seit dem Jahr 2005 und die die „**Dienstanweisung für die Stadtkasse Limburg an der Lahn**“ seit dem 01.07.2006 bestehen. Lt. Stellungnahmen zum SB 2023 ist beabsichtigt, die DA nach Inkrafttreten der neuen GemHKVO zu erarbeiten.

Zahlstellen

Die unvermutete Kassenprüfung fand

- im Bürgerbüro am 11.04.2024 und
- im Standesamt fand am 10.12.2024 statt.

Die Kassenbestandsaufnahme durch das Fachamt selbst, fand

- im Bürgerbüro am 12.12.2024 und
- im Standesamt am 05.11.2024 statt.

Prüfungsfeststellung:

- Die **Kassenbestände** bar und unbar stimmten unter Berücksichtigung des Tagesabschlusses mit dem Soll-Betrag überein.
- Eine **Begehung der Liegenschaften** durch den Unfallversicherungsträger erfolgte im Frühjahr 2022. Wir empfehlen, die vom Versicherungsträger empfohlene Fortbildung anzubieten bzw. zu absolvieren.

⁹ Kommunalbericht 2024, Punkt 7.10 Anlagerichtlinie, ab Seite 164

- Die **Zuordnung/Sollstellung** der Zahlungseingänge erfolgte beim Standesamt über mehrere Monate hinweg jeweils verzögert (d. h. bis teilweise dem 25. des Folgemonats).

Handvorschüsse und Einzahlungskassen

Nach § 4 GemKVO können zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld einzelnen Dienststellen Handvorschüsse gewährt, bzw. für die Annahme von geringfügigen Zahlungen Einzahlungskassen errichtet werden. Der Hinweis Nr. 3 zu § 27 GemKVO, dass mit der Prüfung der Handvorschüsse der Leiter oder ein anderer Mitarbeiter der Organisationseinheit beauftragt wird, ist in der DA des Revisionsamtes als auch in der DA zur Regelung von Handvorschüssen und Einzahlungskassen übernommen worden. Das Prüfungsergebnis ist in Kopie dem Revisionsamt zuzuleiten.

Im Jahr 2024 bestanden dauerhaft fünf Handvorschüsse und sieben Einnahmekassen. Die Prüfungsergebnisse können der Tabelle entnommen werden:

Organisations-Kennziffer	Handvorschuss	Datum	Prüfung durch	Feststellung
101	Barkasse Hauptverwaltung	05.09.2024 08.08.2024	Amt 10 Amt 14	keine
101	Girokonto Hauptverwaltung	10.12.2024 08.08.2024	Amt 10 Amt 14	keine
102	Girokonto Personalstelle	12.08.2024 08.08.2024	Amt 10 Amt 14	keine
50	Amt f. soziale Betreuung kl. Beschaffungen	26.11.2024	Amt 50	keine
70	Städt. Betriebshof	01.01.2024 09.10.2024	Amt 70	keine
Organisations-Kennziffer	Einzahlungskasse	Datum	Prüfung durch	Feststellung
103	Stadtarchiv	12.12.2024	Amt 10	Überschuss
21	Stadtkasse Vollstreckung	29.11.2024	Amt 21	keine
322	Gewerbe- und Wohnungsabteilung	03.12.2024	Amt 32	Prüfungsdokumentation fehlerhaft
324	Kassenautomat I Altstadtparkhaus			nicht vorgelegt
324	Kassenautomat II Altstadtparkhaus			nicht vorgelegt
324	Mobilitätszentrale Jugendtaxi	09.12.2024	Amt 32	Prüfungsdokumentation fehlerhaft
45	Dombibliothek	13.12.2024 27.01.2024	Amt 45 Amt 14	Nur Ist-Bestand konnte festgestellt werden

Prüfungsfeststellung:

Uns wurden für das Jahr 2024 zu zehn von zwölf bestehenden Handvorschüssen/Einzahlungskassen die Prüfungsergebnisse über durchgeführte Kassenprüfungen, die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durchzuführen sind, vorgelegt.

4.1.6 Jahresabschluss und Anlagen

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den erforderlichen Aufzeichnungen abgeleitet.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind. Die geforderten Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und auch die Rückstellungen wurden als Anhang unter der Ziffer 4.7 des Jahresabschlusses 2024 beigelegt. Abweichende Feststellungen sind unter der Tz. 4.2.4 dargestellt,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragene Haushaltsermächtigungen. Diese sind unter den Ziffern 4.6.7 und 4.6.8 des Anhangs zum Jahresabschlusses 2024 abgebildet.

4.1.7 Zuordnung von Buchungen

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Grundsätzlich sind gem. der §§ 2 ff GemHVO Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt, Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zu buchen.

Prüfungsfeststellung

Wiederholt stellen wir fest, dass in der Teil-Finanzrechnung zum KT 5110000 im SK 0952010 „Zugänge Tiefbau“, Aufwendungen (Telefonkosten, Mietzahlungen) gebucht wurden. Dies betrifft das Städtebauförderprogramm sozialer Zusammenhalt (siehe Feststellung unter der Tz. 4.2.1.2, P2.1.1). Der Sachverhalt ist dringend zu klären. Lt. den Stellungnahmen zum SB zum JA 2022 sollte die Thematik bereits mit der Fachabteilung besprochen werden.

Produktbereiche

Die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn verwaltet drei rechtlich unselbstständige Stiftungen (Rudi-Wagner-Stiftung, Bürgerfonds Dietkirchen, Stalingradkämpferstiftung) als Sondervermögen im Sinne des § 115 Abs. 1, Nr. 2 HGO. Das Vermögen der Stiftungen ist nach dem Hinweis Nr. 2 zu § 115 HGO jeweils dem Produktbereich zuzuordnen, der der Vermögensart entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Seit dem JA 2018 stellen wir fest, dass die rechtlich unselbstständigen Stiftungen in dem Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ unter dem Teilhaushalt „6122000 Verwaltung der rechtl. unselbstständigen Stiftungen“ entgegen den Hinweisen zur GemHVO gemeinsam ausgewiesen werden. Lt. Stellungnahme zum SB 2022 soll mit der Errichtung weiterer Stiftungen bzw. Unterstiftungen die Darstellungsweise überdacht und neu entschieden werden.

Kostenstellen

Das Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO wird als Produktbereichsplan bezeichnet. Als Erläuterung für die Frage der Zuordnung einzelner Leistungen zu Produktgruppen bzw. zu einzelnen KT dient das Produktbuch +.

Prüfungsfeststellung

Wir empfehlen, das Investitionsförderprogramm „Förderung der Denkmalpflege Kernstadt und Stadtteile“ 51100006, dem KT 5230000 „Denkmalschutz und -pflege“ zuzuordnen.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr dar:

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1 Anlagevermögen	180.111.809,00	194.590.272,61	14.478.463,61
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.968.374,99	5.258.050,00	1.289.675,01
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	12.333,68	1.632,00	-10.701,68
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.956.041,31	5.256.418,00	1.300.376,69
1.2 Sachanlagevermögen	154.346.541,99	167.648.292,28	13.301.750,29
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	44.840.043,15	44.581.671,11	-258.372,04
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.273.125,35	17.360.452,89	7.087.327,54
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	63.947.390,65	69.963.619,64	6.016.228,99
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	93.623,70	75.400,00	-18.223,70
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	7.421.958,91	11.026.387,00	3.604.428,09
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	27.770.400,23	24.640.761,64	-3.129.638,59
1.3 Finanzanlagevermögen	21.796.892,02	21.683.930,33	-112.961,69
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.006.016,37	1.006.016,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.114.940,57	1.001.978,88	-112.961,69
2 Umlaufvermögen	57.546.269,94	56.109.613,40	-1.436.656,54
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u.Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn.Leistg.u.Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.800.120,39	9.656.966,32	2.856.845,93
2.3.1 F.a.Zuw.,Zusch.Transf.L.,Inv.Zuw.Zusch.Beitr	2.571.680,09	2.992.738,45	421.058,36
2.3.2 Forderungen aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	4.053.126,12	6.036.677,74	1.983.551,62
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	112.373,54	117.926,80	5.553,26
2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	62.940,64	509.623,33	446.682,69
2.4 Flüssige Mittel	50.746.149,55	46.452.647,08	-4.293.502,47
3 Rechnungsabgrenzungsposten	196.439,27	213.116,92	16.677,65
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	196.439,27	213.116,92	16.677,65
Summe Aktiva	237.854.518,21	250.913.002,93	13.058.484,72

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1 Eigenkapital	-104.423.608,34	-112.784.646,01	-8.361.037,67
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-25.720.195,07	-26.700.639,40	-980.444,33
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-21.196.787,67	-21.178.740,64	18.047,03
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-4.099.402,52	-5.094.027,67	-994.625,15
1.2.4 Sonderrücklagen	-4.101,18	-7.967,39	-3.866,21
1.2.4.1 Stiftungskapital	-419.903,70	-419.903,70	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	18.047,03	-6.077.425,79	-6.095.472,82
1.3.2.2 Außerord.Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-994.625,15	-2.279.745,67	-1.285.120,52
2 Sonderposten	-32.613.567,26	-35.364.434,89	-2.750.867,63
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-30.982.088,14	-33.985.188,67	-3.003.100,53
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-14.098.344,71	-16.154.374,57	-2.056.029,86
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-91.765,78	-71.885,78	19.880,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-16.791.977,65	-17.758.928,32	-966.950,67
2.2 sonstige Sonderposten	-1.631.479,12	-1.379.246,22	252.232,90
3 Rückstellungen	-83.056.381,00	-84.909.929,61	-1.853.548,61
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-29.166.920,00	-30.864.355,00	-1.697.435,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-52.618.252,00	-52.618.252,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-1.271.209,00	-1.427.322,61	-156.113,61
4 Verbindlichkeiten	-9.967.886,31	-10.384.534,73	-416.648,42
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-5.685.122,91	-4.904.589,94	780.532,97
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-4.797.385,94	-4.163.901,68	633.484,26
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-876.829,96	-732.499,96	144.330,00
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-10.907,01	-8.188,30	2.718,71
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	-1.501,00	-1.501,00
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-39.173,45	-1.537.384,65	-1.498.211,20
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-3.479.391,66	-2.906.930,10	572.461,56
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähnl.Abgaben	-67.533,31	-20,76	67.512,55
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-75.124,61	-32.456,65	42.667,96
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-621.540,37	-1.001.651,63	-380.111,26
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.793.075,30	-7.469.457,69	323.617,61
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.793.075,30	-7.469.457,69	323.617,61
Summe Passiva	-237.854.518,21	-250.913.002,93	-13.058.484,72

4.2.1.1 Aktiva

A1 Anlagevermögen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1 Anlagevermögen	180.111.809,00	194.590.272,61	14.478.463,61
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.968.374,99	5.258.050,00	1.289.675,01
1.2 Sachanlagevermögen	154.346.541,99	167.648.292,28	13.301.750,29
1.3 Finanzanlagevermögen	21.796.892,02	21.683.930,33	-112.961,69

Gemäß § 41 GemHVO sind Vermögensgegenstände grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO anzusetzen. Ausnahmen hiervon werden unter der entsprechenden Nummer genannt.

Um das Anlagevermögen in seiner Entwicklung zum Gesamtvermögen in den letzten Jahren darzustellen, wird die Anlagenintensität (Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen) in % ausgedrückt. Die Anlagenintensität bezogen auf die Bilanzsumme ist von 75,7 % auf 77,6 % gestiegen. Siehe hierzu JA 2024 Tz. 4.3 Seite 19.

Das Anlagevermögen wird über das in der Finanzbuchhaltung integrierte Anlagenmodul verwaltet. Die Darstellung erfolgt im JA in Form des „Anlagenspiegels mit Umbuchung“ (Tz. 4.7.1) gemäß dem Muster 19 zu § 52 Abs. 1 GemHVO. Ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Haushaltsjahres aufgeführt.

A1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter die immateriellen Vermögensgegenstände fallen insbesondere Konzessionen, Lizenzen (Software, Programme) und ähnliche Rechte (geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse, z. B. für Sportanlagen, soweit die Zahlungen bei Nichteinhaltung an vereinbarte Bedingungen geknüpft sind).

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	3.968.374,99	5.258.050,00	1.289.675,01
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen u. ähnl.Rechte	12.333,68	1.632,00	-10.701,68
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	3.956.041,31	5.256.418,00	1.300.376,69

Die Veränderungen bei dem Posten „Konzessionen, Lizenzen u. ähnliche Rechte“ ergeben sich aus Zugängen i. H. von 46.452,03 € und Abschreibungen i. H. von 57.153,71 €. Die Entwicklung dieser Bilanzposition ist auf die seit dem 01.01.2021 (Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 22.02.2022) geltende Regelung, dass Hardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung im ersten Jahr vollständig abzuschreiben sind, zurückzuführen.

Der Anstieg bei den geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen um rd. 1,3 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr resultiert vornehmlich aus Investitionskostzuschüssen für den Bau einer Kita sowie für ein Sportgelände.

A1.2 Sachanlagevermögen

Bei den Sachanlagen handelt es sich um körperliche, materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden und notwendig sind, den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.2 Sachanlagevermögen	154.346.541,99	167.648.292,28	13.301.750,29
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	44.840.043,15	44.581.671,11	-258.372,04
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	10.273.125,35	17.360.452,89	7.087.327,54
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	63.947.390,65	69.963.619,64	6.016.228,99
1.2.4 Anlagen und Maschinen z. Leistungserstellung	93.623,70	75.400,00	-18.223,70
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	7.421.958,91	11.026.387,00	3.604.428,09
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	27.770.400,23	24.640.761,64	-3.129.638,59

A1.2.1

Die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte werden in der Regel nicht abgeschrieben, da sie keinem Wertverlust unterliegen.

	Ergebnis zum 31.12.2023	Ergebnis zum 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
unbebaute Grundstücke	411.916,40	411.916,40	0,00
Ackerland/Grünland	12.410.415,17	12.451.504,30	41.089,13
Bauplätze	8.901.325,36	9.391.064,91	489.739,55
sonstige unbebaute Grundstücke	5.496.261,09	4.694.700,97	-801.560,12
bebaute Grundstücke	14.223.238,17	14.235.597,57	12.359,40
bebaute Grundstücke mit fremden Bauten	3.351.244,20	3.351.244,20	0,00
grundstücksgleiche Rechte	45.642,76	45.642,76	0,00
Ergebnis	44.840.043,15	44.581.671,11	-258.372,04

Wir verweisen auf unsere Feststellung unter der Tz. 3.2.4.4. Der Wert hat sich insbesondere aufgrund des Verkaufs von Grundstücken in Ahlbach, Im Mergel verringert.

A1.2.2

Der Bilanzposten Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Kindertagesstätten, Jugend- und Freizeiteinrichtungen	1.886.829,49	3.875.226,00	1.988.396,51
Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder	0,00	0,00	0,00
Theater, Bürgerhäuser, Bibliotheken	3.330.159,75	3.195.545,00	-134.614,75
Brand- und Katastrophenschutz	332.694,70	348.068,00	15.373,30
Leichenhallen, sonstige Friedhofsgebäude	31.307,46	9.875,00	-21.432,46
sonstige Betriebsgebäude	1.325.006,15	1.209.938,00	-115.068,15
Verwaltungsgebäude	2.680.536,29	6.455.900,00	3.775.363,71
Andere Bauten	25.930,73	25.374,40	-556,33
Grundstückseinrichtungen	8.841,05	7.701,00	-1.140,05
Wohngebäude	651.819,73	2.232.825,49	1.581.005,76
Ergebnis	10.273.125,35	17.360.452,89	7.087.327,54

Der Buchwert zum 31.12.2024 ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der erfolgten und im JA genannten Umbuchungen aus den Anlagen im Bau auf 17,36 Mio.€ gestiegen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Anlage (ANL0003837) „Sanierung altes Rathaus“ eine Nutzungsdauer von 31 Jahren zu Grunde gelegt wurde. § 7 Abs. 4 EstG sieht für Gebäude, die nach dem 01.01.2023 fertiggestellt wurde, eine Nutzungsdauer von

33 Jahre vor. Eine geringere Dauer ist nachzuweisen. Die Nutzungsdauer für die Sanierung des alten Rathauses ist analog der Abschreibungszeit des Stadthauses gewählt worden, was nicht korrekt war.

Wir empfehlen dringend die Erarbeitung einer Richtlinie für die Anlagenbuchhaltung. Diese würde das Risiko eines Wissensverlustes minimieren, bzw. sichert eine kontinuierliche und einheitliche Sachbearbeitung innerhalb der Anlagenbuchhaltung.

A1.2.3

Der Bilanzposten Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Gemeindestraßen	20.812.724,28	26.420.646,00	5.607.921,72
Wege und Plätze	264.070,84	251.468,00	-12.602,84
Verkehrsbauten, Brücken und Tunnel	5.151.866,76	5.150.952,75	-914,01
sonstige alg. Infrastrukturvermögen	1.248.365,51	1.206.833,00	-41.532,51
Kulturgüter	89.664,86	102.229,00	12.564,14
Naturgüter	678.604,14	635.047,00	-43.557,14
öffentliche Grünflächen	1.371.579,47	1.354.344,00	-17.235,47
Kanalisation	32.560.374,90	33.071.960,00	511.585,10
Wald	1.770.139,89	1.770.139,89	0,00
Ergebnis	63.947.390,65	69.963.619,64	6.016.228,99

Der Buchwert zum 31.12.2024 ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der erfolgten und im JA genannten Umbuchungen aus den Anlagen im Bau bzw. Zugängen auf 69,96 Mio. € gestiegen.

Laut Waldzustandsbericht 2020 verfügt die Stadt derzeit über einen Waldbesitz in einer Größe von 425 ha, der mit 362 ha Wald bepflanzt ist.

A1.2.4

Der Bilanzposten Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
sonstige Anlagen	93.623,70	75.400,00	-18.223,70
Ergebnis	93.623,70	75.400,00	-18.223,70

Gemäß Hinweis Nr. 8 zu § 49 GemHVO sind unter der Bilanzposition „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) stehen (z. B. Energieversorgungsanlagen, Kühlanlagen, Transportanlagen, Medienbestände der Bibliotheken. Unter diese Bilanzposition wurde die Radstation, Fahrradabstellanlagen und Parkscheinautomaten aktiviert.

Prüfungsfeststellung:

Wiederholt stellen wir fest, dass aus Revisionssicht die Bilanzierung von Fahrradabstellanlagen nicht nachvollziehbar ist. Nach Rücksprache mit der Kämmerei werden ab dem JA 2025 die Fahrradabstellanlagen unter der

Bilanzposition A1.2.3 „sonstige alg. Infrastrukturvermögen“ analog den Spielplätzen bilanziert.

Eine Bilanzierung der Medienbestände der Dombibliothek erfolgt im JA 2024 nicht.

Auch hier empfehlen wir dringend die Erarbeitung einer Anlagenrichtlinie (siehe Tz. 4.1.3; A1.2.2) sowie einer Inventurrichtlinie (siehe Tz. 4.1.3). Hier sollte festgelegt werden, ob und wie z. B. Medienbestände als Anlagevermögen zu erfassen sind.

A1.2.5

Seit dem 01.01.2021 sind Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung lt. dem Schreiben des Bundesfinanzministerium (vom 22.02.2022) im ersten Jahr vollständig abzuschreiben. Der Bilanzposten Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Werkzeuge	791.436,12	1.246.023,70	454.587,58
Lager- und Transporteinrichtungen	372,21	17,00	-355,21
Lebewesen und Pflanzen	327,38	0,00	-327,38
sonstige andere Anlagen	1.616.839,01	2.063.354,00	446.514,99
Fuhrpark	3.226.100,66	5.001.252,00	1.775.151,34
sonstige Betriebsausstattung	638.027,97	1.579.393,30	941.365,33
Büromaschinen, DV- u. Kommunik.	948.150,18	896.624,00	-51.526,18
Büromöbel u. sonstige Ausstattungsgegenstände	187.174,73	228.039,00	40.864,27
sonstige Geschäftsausstattung	13.530,65	11.684,00	-1.846,65
Ergebnis	7.421.958,91	11.026.387,00	3.604.428,09

Der Buchwert zum 31.12.2024 ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere auf die im JA genannten Investitionen auf 3,6 Mio. € gestiegen.

Wir stellen fest, dass aufgrund einer grundsätzlichen Vorgabe Feuerwehrfahrzeuge mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben sind. In der Vergangenheit erfolgte hier eine Abschreibung über einen wesentlich längeren Zeitraum, teilweise 25 Jahre, zu denen heute noch Buchwerte bestehen. Für Fahrzeuge des Bauhofes besteht eine solche grundsätzliche Vorgabe nicht.

Wir verweisen auf unsere Feststellung unter der Tz. 4.2.1.1, A1.2.2 und A1.2.4.

A1.2.6

Der Bilanzposten Anlagen im Bau (die im Haushaltsjahr entstandenen investiven Auszahlungen, die noch nicht auf eine fertige Anlage abgerechnet werden können) hat sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Hochbau	12.336.431,52	10.897.938,67	-1.438.492,85
Tiefbau	15.433.968,71	13.742.822,97	-1.691.145,74
Ergebnis	27.770.400,23	24.640.761,64	-3.129.638,59

Bei den Hochbaumaßnahmen waren Zugänge in Höhe von 4,3 Mio. € zu verzeichnen, die sich maßgeblich aus den im JA genannten Investitionen ergaben. Die Abgänge, d. h. die Umbuchungen in die fertigen Anlagen, beliefen sich auf 5,7 Mio. €.

Bei den Tiefbaumaßnahmen waren Zugänge in Höhe von 6,5 Mio. € zu verzeichnen, die sich maßgeblich aus den im JA genannten Investitionen ergaben. Die Abgänge, d. h. die Umbuchung in die fertigen Anlagen, beliefen sich auf 8,2 Mio. €.

A1.3 Finanzanlagevermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. von mehr als 50%), sowie ihre Eigenbetriebe. Als Beteiligung gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist den Beteiligungen zuzuordnen (§ 49 GemHVO i. V. m. den Hinweisen Nr. 10 bis 13).

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.3 Finanzanlagevermögen	21.796.892,02	21.683.930,33	-112.961,69
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.675.935,08	19.675.935,08	0,00
1.3.3 Beteiligungen	1.006.016,37	1.006.016,37	0,00
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonst.Finanzanlagen)	1.114.940,57	1.001.978,88	-112.961,69

A1.3.1

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich unverändert wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Wasserwerke	Eigenbetrieb	4.020.147,23	4.020.147,23	0,00
Stadtlinie (incl. Beteiligung EVL)	Eigenbetrieb	15.655.787,85	15.655.787,85	0,00
Stadthalle GmbH	Beteiligung 100 %	0,00	0,00	0,00
Ergebnis		19.675.935,08	19.675.935,08	0,00

A1.3.3

Die Beteiligungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Betriebsform	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2022 auf 2023
Abwasserverband	Zweckverband	852.871,61	852.871,61	0,00
Hallenbad Diez-Limburg GmbH	Beteiligung 20%	147.704,88	147.704,88	0,00
Wirtschaftsförderung Limburg-Weilburg-Diez GmbH	Beteiligung 1,75 %	4.013,88	4.013,88	0,00
Holzmarkt Taunus-Westerwald	Beteiligung mit 1 Anteil	750,00	750,00	0,00
Regionalmanagement Mittelhessen GmbH	Beteiligung 2,7 %	676,00	676,00	0,00
Ergebnis		1.006.016,37	1.006.016,37	0,00

Hinweis: Im März 2024 erfolgte die Auszahlung zum Erwerb von Anteilen an der Kommunal Campus e. G.. Die Beteiligung wurde jedoch zum Ende des Jahres 2024 gekündigt, die Erstattung erfolgte ebenfalls im HH-Jahr 2024. Die im JA 2024 als „neu“ gekennzeichnete Beteiligung an der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH erfolgte bereits im Jahr 2023.

A1.3.6

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.114.940,57	1.001.978,88	-112.961,69

Der Rückgang der sonstigen Ausleihen ist auf die Tilgungen von Wohnungsbaudarlehen sowie weitergeleiteten Darlehen (Hessischen Investitionsfonds) für die Sanierung von Altenpflegeeinrichtungen zurückzuführen. Die geplanten Auszahlungen der Darlehen für die Gründung von Arztpraxen erfolgten erst im Jahr 2025.

A2 Umlaufvermögen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2 Umlaufvermögen	57.546.269,94	56.109.613,40	-1.436.656,54
2.1 Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige u. unfertige Erzeugn. Leistg. u. Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.800.120,39	9.656.966,32	2.856.845,93
2.4 Flüssige Mittel	50.746.149,55	46.452.647,08	-4.293.502,47

Das Umlaufvermögen hat gemäß Jahresabschluss 2024 einen Anteil an der Bilanzsumme von 22,4 % (Vorjahr: 24,2%). Die Forderungen wurden mit dem JA 2023 erstmals um negative Buchungen korrigiert (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3.3).

Vorräte (z. B. Heizöl, Baumaterialien) werden nicht bilanziert. Wir teilen die Auffassung der Kämmererei, dass es sich hierbei um unwesentliche Bestände handelt. Dies gilt auch für die fertigen und unfertigen Erzeugnisse.

A2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.800.120,39	9.656.966,32	2.856.845,93
2.3.1 F.a. Zuw., Zusch. Transf. L., Inv. Zuw. Zusch. Beitr	2.571.680,09	2.992.738,45	421.058,36
2.3.2 Forderungen aus Steuern u. steuerähn. Abgaben	4.053.126,12	6.036.677,74	1.983.551,62
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	112.373,54	117.926,80	5.553,26
2.3.4 F. geg. verb. Untern. u. Untern. m. Bet. V. u. SV.	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	62.940,64	509.623,33	446.682,69

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Forderungen verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2024 (Seite 25-26). Die Forderungsübersicht, gegliedert nach Fristen, befindet sich unter dem Punkt 4.7.3 (Seite 72).

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

A2.3.1

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferaufwendungen, Investitionszuschüssen und -beiträgen setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Bund	-1.081,58	0,00	1.081,58
Forderungen aus allg. Zuweisungen /Zuschüssen gegenüber Land	76.625,58	20.854,35	-55.771,23
Forderungen aus allg. Zuweisungen/ Zuschüssen gegen Gemeinden/GV	202.628,36	772.818,73	570.190,37
Forderungen aus sonst. Zuweis. u. Zusch. g. Land	699,40	0,00	-699,40
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen private Unternehmen	7.349,36	8.157,71	808,35
Forderungen aus sonstigen Zuweisungen/ Zuschüssen gegen sonstige Bereiche	116.010,20	128.492,40	12.482,20
Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land	2.145.204,35	2.034.024,06	-111.180,29
Forderungen aus Transferleistungen	24.244,42	28.391,20	4.146,78
Ergebnis	2.571.680,09	2.992.738,45	421.058,36

Die Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen Gemeinden/GV haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 570 T€ erhöht. Diese ergibt sich insbesondere aus einer Forderung gegenüber dem Kreis in Bezug auf KiTa-Förderungen, die jedoch im Februar 2025 geflossen ist. Die Forderungen aus Investitionszuweisungen gegenüber dem Land haben sich um die geleisteten Tilgungen um rd. 111 T€ verringert.

Negative Forderungen i. H. von 15 T€ wurden korrekt in die sonstigen Verbindlichkeiten umgebucht (Siehe Tz. 4.2.1.2; P4.9 sonstige Verbindlichkeiten).

A2.3.2

Die Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben setzen sich wie folgt zusammen bzw. haben sich verändert:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Forderungen aus Steuern	3.686.709,98	5.592.053,17	1.905.343,19
Forderungen aus Gebühren	199.662,47	264.039,59	64.377,12
Forderungen aus Beiträgen	134.061,69	152.793,33	18.731,64
sonstige Forderungen aus Abgaben	32.691,98	27.791,65	-4.900,33
Ergebnis	4.053.126,12	6.036.677,74	1.983.551,62

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen aus den o. g. Bereichen, für die gem. § 16 GemHVO eine Ausnahme vom Bruttoprinzip und der Periodenabgrenzung gilt.

A2.3.3

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich wie folgt verändert:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	112.373,54	117.926,80	5.553,26
Ergebnis	112.373,54	117.926,80	5.553,26

Im Jahresabschluss 2024 (Seite 26) wird erläutert, dass im Berichtsjahr eine stichtagsbezogene Umgliederung gem. § 38 GemHVO in die Position P4.8 „sonstige

Verbindlichkeiten“ i. H. von 425 T€ vorgenommen wurde. Dies ist der Wert aus dem Vorjahr.

Negative Forderungen wurden mit dem JA 2024 zum einen i. H. von 418 T€ in die sonstigen Verbindlichkeiten und zum anderen der Betrag i. H. von 142 T€ in die PRAP umgegliedert. Bei der Prüfung der Buchungen in Stichproben, stellten wir fest, dass negative Buchungen i. H. von rd. 2,6 T€ in die PRAP umbucht wurden, die in die „sonstigen Verbindlichkeiten“ umbucht hätten werden müssen. Hierbei handelt es sich überwiegend z. B. um monatliche Überzahlungen von Miete/Nebenkosten.

A2.3.5

Die Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen haben sich wie folgt verändert:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
sonstige Vermögensgegenstände	62.940,64	509.623,33	446.682,69
Ergebnis	62.940,64	509.623,33	446.682,69

Hier handelt es sich um eine Vielzahl von stichtagsbezogenen Einzelforderungen, insbesondere um Säumniszuschläge und Gebühren zu Mahnungen sowie der Umgliederung von gekippten Salden (positive Verbindlichkeiten) i. H. von insgesamt 233 T€. Für die Summe der negativen Buchungen im SK 2690000 gilt gem. §16 GemHVO eine Ausnahme vom Bruttoprinzip und der Periodenabgrenzung, da es sich hier um Nebenforderungen zu Steuern handelt.

A2.4 flüssige Mittel

Die Prüfung des Bilanzpostens „Flüssige Mittel“ mit Stichtag 31.12.2024 haben wir mittels des vorliegenden Tagesabschlusses durchgeführt.

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2.4 Flüssige Mittel	50.746.149,55	46.452.647,08	-4.293.502,47

Der Bilanzposten setzt sich wie folgt zusammen:

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Kassenbestand (incl. Wechselgelder für Handvorschüsse/Einnahmekassen)	56.913,17	80.004,85	23.091,68
Anlagen aus dem Kassenbestand	25.539.961,55	26.039.961,55	500.000,00
Girokonten	25.149.274,83	20.332.680,68	-4.816.594,15
Ergebnis	50.746.149,55	46.452.647,08	-4.293.502,47

Die Anlagen aus dem Kassenbestand wurden gemäß Hinweis Nr. 10 zu § 49 GemHVO nicht den Finanzanlagen zugeordnet, da diese nur zur Anlage von zeitweise nicht benötigter Liquidität gebildet wurden.

Wir verweisen auf unsere Feststellungen zur dauernden Überwachung der Kassen in Tz. 4.1.5.

A3 Rechnungsabgrenzungsposten

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3 Rechnungsabgrenzungsposten	196.439,27	213.116,92	16.677,65
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	196.439,27	213.116,92	16.677,65

Im Jahresabschluss 2024 (Seite 27) wird zu der Bilanzposition erläutert, dass hier schwerpunktmäßig die Ansparraten und Sonderbeiträge für Darlehen bilanziert werden.

Nach unserer Prüfung werden hier seit dem JA 2023 jedoch insbesondere positive Verbindlichkeiten aktiviert (JA 2024: 191 T€). Diese ergeben sich maßgeblich aus den im Dezember 2024 ausgezahlten Löhnen für den Monat Januar 2025.

4.2.1.2 Passiva**P1 Eigenkapital**

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1 Eigenkapital	-104.423.608,34	-112.784.646,01	-8.361.037,67
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-25.720.195,07	-26.700.639,40	-980.444,33
1.3 Ergebnisverwendung	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34

Das Eigenkapital stellt die Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz dar (§ 58 Nr. 11 GemHVO).

Das Eigenkapital hat sich um rd. 8,36 Mio. € erhöht. Die Eigenkapitalquote bezogen auf das Gesamtkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 43,90 % auf 44,95 % ebenfalls erhöht (siehe hierzu JA 2024, Nr. 5.7.2, Seite 97).

P1.1 Netto-Position

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.1 Netto-Position	-77.726.835,15	-77.726.835,15	0,00

Die Netto-Position als Basiskapital der Gemeinde wurde mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ermittelt und ist eine mathematische Größe, die sich aus der erstmaligen Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten, außer der Netto-Position selbst, ergeben hat. Gemäß Hinweis Nr. 13.2 zu § 59 GemHVO wird die Netto-Position grundsätzlich nicht verändert.

P1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-25.720.195,07	-26.700.639,40	-980.444,33
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	-21.196.787,67	-21.178.740,64	18.047,03
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord. Ergebnisses	-4.099.402,52	-5.094.027,67	-994.625,15
1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Sonderrücklagen	-4.101,18	-7.967,39	-3.866,21
1.2.4.1 Stiftungskapital	-419.903,70	-419.903,70	0,00

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 13.3 zu § 59 GemHVO hat die Gemeinde verpflichtend eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses haben sich um den Fehlbetrag des Vorjahres um 18.047,03 € verringert. Die Rücklagen aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis haben sich um den Überschuss des Vorjahres um 994.625,15 € erhöht.

Nach § 23 Abs. 2 GemHVO ist für ein Sondervermögen eine Sonderrücklage insbesondere für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen (Bürgerfonds Dietkirchen, Rudi-Wagner-Stiftung und Stalingradkämpferstiftung) zu bilden. Diese Rücklage wird seit dem JA 2023 gebildet und hat sich um die Zinserträge abzüglich der Aufwendungen (i. d. R. Spenden) erhöht. Das Stiftungskapital dagegen ist eine Größe, analog der Netto-Position, die sich nicht verändert.

P1.3 Ergebnisverwendung

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.3 Ergebnisverwendung	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	18.047,03	-6.077.425,79	-6.095.472,82
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-994.625,15	-2.279.745,67	-1.285.120,52

Im Bilanzposten 1.3.1 „Ergebnisvortrag“ werden Fehlbeträge abgeschlossener Haushaltsjahre zusammengefasst (Hinweis Nr. 2 zu § 25 GemHVO). Sie sind durch Überschüsse folgender Haushaltsjahre oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen auszugleichen.

Der Bilanzposten 1.3.2 „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres, wobei jeweils zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis zu unterscheiden ist. Die im Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesenen Beträge entsprechen denen der Ergebnisrechnung 2024.

P2 Sonderposten

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2 Sonderposten	-32.613.567,26	-35.364.434,89	-2.750.867,63
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-30.982.088,14	-33.985.188,67	-3.003.100,53
2.2 sonstige Sonderposten	-1.631.479,12	-1.379.246,22	252.232,90

Entsprechend der nach der GemHVO vorgesehenen Systematik, nach der erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht im Bilanzkonto „Eigenkapital“ darzustellen sind, sind diese zunächst als Sonderposten zu passivieren. Die Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nach der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen.

P2.1 Sonderposten für erhaltene Investitions-Zuweisungen, -Zuschüsse und -Beiträge

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2.1 Sonderp.f.erh.Inv.Zuw.-zusch. u. -beiträge	-30.982.088,14	-33.985.188,67	-3.003.100,53
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-14.098.344,71	-16.154.374,57	-2.056.029,86
2.1.2 Zuschüsse vom nicht. öffentl. Bereich	-91.765,78	-71.885,78	19.880,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	-16.791.977,65	-17.758.928,32	-966.950,67

P2.1.1

Die Zuweisungen vom öffentlichen Bereich haben sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
SOPO aus Zuweisungen vom Bund	-1.301.517,90	-1.880.673,34	-579.155,44
SOPO aus Zuweisungen vom Land	-11.101.909,01	-12.645.509,43	-1.543.600,42
SOPO aus Zuweisungen von Gemeinden	-230.331,80	-246.561,80	-16.230,00
SOPO aus Zuwendungen von sonst. Öffentlichen	-49.583,00	-44.583,00	5.000,00
SOPO aus pausch. Investitionszuweisungen	-25.578,00	-978,00	24.600,00
SOPO aus bed. Rückzahlb Zuweisung f	-1.389.425,00	-1.336.069,00	53.356,00
Ergebnis	-14.098.344,71	-16.154.374,57	-2.056.029,86

Die Erhöhung ergab sich insbesondere aus den im JA genannten Fördermaßnahmen des Landes.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass entgegen der Vorgabe aus dem § 38 GemHVO es teilweise versäumt wurde, den Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, anlag der Nutzungsdauer zu bezuschussten Investitionen aufzulösen. Dies betrifft die beiden Bund-Länder Städtebauförderprogramme Lebendige Zentren (ehemals Aktive Kernbereiche ZU00014) und das Vorprogramm sozialer Zusammenhalt (ZU00069).

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Feststellung unter der Tz. 4.1.7 „Zuordnung von Buchungen“ und empfehlen dringend einen regelmäßigen Austausch zwischen der Kämmerei und den Fachbereichen sowie einer grundsätzlichen Klärung.

P2.1.2

Die Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich haben sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
SOPO aus Zuschüssen von privaten Unternehmen	-70.843,78	-68.896,78	1.947,00
SOPO aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	-20.922,00	-2.989,00	17.933,00
Ergebnis	-91.765,78	-71.885,78	19.880,00

Der Bilanzposten hat sich aufgrund der Abschreibungen reduziert.

P2.1.3

Die Investitionsbeiträge haben sich wie folgt entwickelt:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Sonderposten aus Beiträgen	-16.791.977,65	-17.758.928,32	-966.950,67
Ergebnis	-16.791.977,65	-17.758.928,32	-966.950,67

Der Bilanzposten setzt sich aus Zugängen (Erschließungs- und Abwasserbeiträgen), bereinigt um die planmäßigen Abschreibungen der vorfinanzierten Investitionen zusammen.

Prüfungsfeststellung:

Erneut stellen wir fest, dass auch im JA 2024 die Abschreibungen in Bezug auf die Stellplatzablässe in dem Bilanzkonto P2.1.3 ausgewiesen werden. Dies erfolgt entgegen dem Muster 18 zur GemHVO wonach diese Vorgänge unter dem Bilanzkonto 2.4 „sonstige Sonderposten“ zu bilanzieren sind. In der Stellungnahme zum SB des Jahres 2022 gibt die Verwaltung an, zum Jahresabschluss 2024 eine Prüfung des Bilanzpostens hinsichtlich einer Umschlüsselung der Altanlagen vorzunehmen. Dies konnten wir nicht feststellen, so dass unsere Feststellung bestehen bleibt.

P2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 41 Abs. 7 GemHVO ist ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden, wenn die Benutzungsgebühren, die von der Kommune für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen erhoben werden, in einem HH-Jahr die Kosten dieser Einrichtung übersteigen.

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2.2 sonstige Sonderposten	-1.631.479,12	-1.379.246,22	252.232,90

Gebührenhaushalte

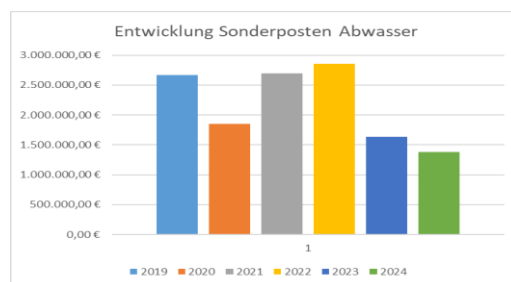
Nach § 10 Abs. 1 KAG können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG), wobei ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 10 Abs. 2 KAG).

Abwasserbeseitigung

Der Sonderposten „Gebührenaussgleich“ beinhaltet ausschließlich den Bereich Abwasserbeseitigung, der die Niederschlagswassergebühren sowie die Abwassergebühren (Geschäftsführung durch die EVL) beinhalten.

Im Betrachtungsjahr 2024 ergab sich erneut ein Fehlbetrag bei dem KT 5381000 „Abwasserbeseitigung“ i. H. von 252 T€ Mio. € (siehe SK 5463001 „Erträge Auflösung von SOPO Gebührenaussgleich Abwasser“). Um den Ausgleich des Gebührenhaushalts im Berichtsjahr zu gewährleisten, wurde eine Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 252 T€ vorgenommen, was zu einer Minderung der Rücklage auf 1,4 Mio.€ führte. Übersicht über die Beträge, die dem Sonderposten Gebührenaussgleich in der Vergangenheit zugeordnet wurden:

HH-Jahr	Betrag
2017	695.379,41 €
2018	340.971,87 €
2019	-35.901,93 €
2020	-819.785,68 €
2021	849.739,01 €
2022	156.630,52 €
2023	-1.223.158,32 €
2024	-252.232,90 €
Summe	1.379.246,22 €



Die für beide Gebühren zu Grunde liegende Entwässerungssatzung wurde am 23.10.2017 von der StVV beschlossen und am 16.12.2020 geändert (keine Veränderung bezüglich der Gebührenhöhe).

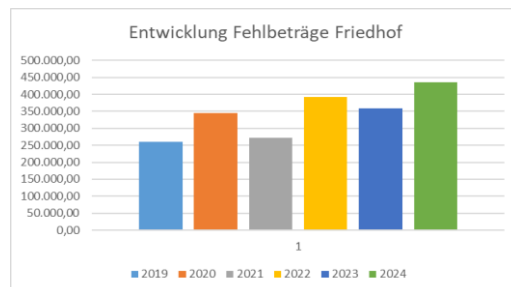
Prüfungsfeststellung:

Der Bilanzposten „Gebührenaussgleich“ hat sich im Berichtsjahr um 252 T€ auf 1,4 Mio. € reduziert. Die maßgebliche Gebührensatzung wurde 2017 beschlossen. Wir empfehlen weiterhin die ausstehenden Instandhaltungen als auch die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen (Kanalkataster) zeitnah umzusetzen, sodass der Bilanzposten „Sonderposten für den Gebührenaussgleich“ entsprechend minimiert und dem § 10 KAG Rechnung getragen wird.

Friedhof

Der Gebührenhaushalt Friedhof (Kostenträger 5530000) schloss zum 31.12.2024 wiederholt mit einem Fehlbetrag i. H. von 434.960,43 € (Vorjahr: 358.193,36 €). Dieser ergibt sich aus folgenden Eckdaten, bzw. hat sich wie folgt entwickelt:

Erträge		Aufwendungen	
ordentliche Erträge	833	ordentl. Aufwendungen	250
Erträge öffentl. Grün	317	Aufwendungen aus interne Leistungsbez.	1.335
	1.150		1.585
Fehlbetrag:	435		



Sofern die Erlöse aus dem Kern-HH für das öffentliche Grün i. H. von 317 T€ nicht berücksichtigt werden, ergibt sich ein Fehlbetrag i. H. von 752 T€, was einer tatsächlichen Unterdeckung i. H. von 47,44 % entspricht. Die Kommunalaufsicht akzeptiert eine vertretbare Unterdeckung von bis zu 20%.

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde letztmalig 2022 geändert. Hier erfolgte lediglich die Aufnahme des Gebührentatbestandes einer Urnenwand. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass seit vielen Jahren im Gebührenbereich „Friedhof“ eine Unterdeckung besteht. Die Kommunalaufsicht spricht von einer vertretbaren Unterdeckung von bis zu 20%. Im Jahr 2024 lag der Kostendeckungsgrad bei lediglich 52,44%, d. h. es bestand eine Unterdeckung von 47,44 %. Die in der

Gemäß § 10 Abs. 2 KAG soll der Kalkulationszeitraum bei Gebühren fünf Jahre nicht überschritten werden. Die letzte vollständige Kalkulation der Friedhofsgebühren fand in den Jahren 2003-2005 statt, d. h. vor knapp 20 Jahren. Wir empfehlen dringend, die Kalkulation der Friedhofsgebühren zu überarbeiten.

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3 Rückstellungen	-83.056.381,00	-84.909.929,61	-1.853.548,61
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl.Verpflcht.	-29.166.920,00	-30.864.355,00	-1.697.435,00
3.2 Rückst.f.Finanzausgl.u.Steuerschuldverh.	-52.618.252,00	-52.618.252,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	-1.271.209,00	-1.427.322,61	-156.113,61

Prüfungsfeststellung:

- Sanierung von Altlasten, (insbesondere verunreinigte Böden, Beispiel Marktplatz) (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO),
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen (§ 39 Abs. 1 Nr. 8 GemHVO),
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO).

63

P3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3.1 Rückstellung für Pensionen u. ähnl. Verpfl.	-29.166.920,00 €	-30.864.355,00 €	-1.697.435,00 €
Pensionsverpflichtungen	-25.404.963,00 €	-26.131.210,00 €	-726.247,00 €
Beihilfeverpflichtungen	-3.338.918,00 €	-4.311.736,00 €	-972.818,00 €
Altersteilzeit	-149.011,00 €	-128.047,00 €	20.964,00 €
LAK	-274.028,00 €	-293.362,00 €	-19.334,00 €

Die Ermittlung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sowie die Altersteilzeitverpflichtungen wurde nach den Grundsätzen der Finanz- und Versicherungsmathematik und den Bestimmungen der GemHVO unter der Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck durchgeführt. Die versicherungsmathematischen Gutachten wurden uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** wurden gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO mit 6 % abgezinst. Daraus ergibt sich ein Wert i. H. von 26.131.210,00 €. Die Anwendung des Abzinsungsfaktors von 6 % führt zu niedrigeren Rückstellungsbeträgen als die Anwendung des von der Deutschen Bundesbank für Dezember 2023 verbindlich festgesetzten und veröffentlichten Abzinsungssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB von 1,9 %. Danach würde sich ein Rückstellungswert für Pensionsverpflichtungen i. H. von 42.014.993,00 € ergeben. Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 39 GemHVO ist der höhere Rückstellungswert im Anhang zum JA anzugeben. Dies ist erfolgt.

Der Rückstellung für **Beihilfeverpflichtungen** wurden die durchschnittlichen monatlichen Beihilfekosten pro Versorgungsempfänger der letzten fünf Jahre in Höhe von 572,95 € (Vorjahr: 447 €) zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 3 a. e) EStG mit 5,5 % abzuzinsen. Dies ist korrekt angewendet worden. Abweichend von der Berechnung wurden 2,00 € zu viel bilanziert, die nach Rücksprache mit der Kämmerei im kommenden Jahr ausgeglichen werden.

Rückstellungen für **Altersteilzeit** wurden im Berichtsjahr für die zu leistenden Aufstockungsbeträge als auch für die Erfüllungsrückstände (im Blockmodell) für genehmigte Anträge auf Altersteilzeit gebildet. Der Berechnung wurde ein Zinsfuß von 5,5% p.a. (orientiert an dem im Hinweis Nr. 9 zu § 39 GemHVO aufgeführten BMF-Schreiben vom 28.03.2007) zugrunde gelegt.

Rückstellungen zu **Lebensarbeitskonto**, die dem Sachverhalt der Altersteilzeit zuzuordnen sind, wurden im Berichtsjahr i. H. von 293.362,00 € gebildet. Zur Berechnung, welche durch die Abteilung 102 (Personal- und Organisationsabteilung) erfolgte, wurde eine Excel-Tabelle zugrunde gelegt, welche uns zur Nachvollziehbarkeit vorgelegt wurde.

P3.2 Rückstellungen für den Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich	-52.618.252,00 €	-52.618.252,00 €	0,00 €

Gemäß § 39 Abs. 1, Nr. 7 GemHVO i. V. m. dem Hinweis Nr. 12 zu § 39 GemHVO sind für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des FAG in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. Nach diesen Bestimmungen handelt es sich (seit 01.01.2012) nicht mehr um eine Pflichtrückstellung, sondern um eine freiwillige Rückstellung.

Prüfungsfeststellungen:

Wir stellen fest, dass in der Vergangenheit eine überhöhte Rückstellung FAG gebildet wurde. Mit dem JA 2023 erfolgte erstmals eine Teil-Auflösung der Rückstellung zur Deckung des Defizits des Ergebnis-HH. Mit dem JA 2024 erfolgte keine Auflösung. Wir verweisen auf den Kommentar zu § 39 GemHVO¹², wonach eine Anpassung überhöht gebildeter Rückstellungen vorzunehmen ist, sobald die Gemeinde von diesem Umstand Kenntnis erlangt.

P3.5 sonstige Rückstellungen

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3.5 sonstige Rückstellungen	-1.271.209,00 €	-1.427.322,61 €	-156.113,61 €
Rückstellungen KGRZ	-169.060,00 €	-156.905,00 €	12.155,00 €
Urlaub + Überstunden	-1.050.725,00 €	-1.199.095,61 €	-148.370,61 €
drohende Verluste Gerichtsverfahren	-51.424,00 €	-71.322,00 €	-19.898,00 €

Die Rückstellung Auflösung KGRZ wurde im Jahr 2024 um 12.155,00 € reduziert. Hierzu lagen uns entsprechende Belege vor.

Für Urlaubs- und Zeitguthaben erfolgte zum JA 2024 eine personengenaue Berechnung des Resturlaubes und der Überstunden durch die Abteilung 102. Zur Prüfung lagen uns die Excel-Tabelle vor. Die Bilanzposition wurde um 148 T€ erhöht.

Seitens des Rechtsamtes wurde das Kostenrisiko bei anhängigen Gerichtsverfahren ermittelt und die im Vorjahr erstmals bilanzierte Rückstellung um ca. 20 T€ erhöht.

P4 Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4 Verbindlichkeiten	-9.967.886,31	-10.384.534,73	-416.648,42
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-5.685.122,91	-4.904.589,94	780.532,97
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	-1.501,00	-1.501,00
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-39.173,45	-1.537.384,65	-1.498.211,20
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-3.479.391,66	-2.906.930,10	572.461,56
4.7 Verb.aus Steuern u.steuerähn.Abgaben	-67.533,31	-20,76	67.512,55
4.8 Verb.g.verb.Untern.u.g.Untern.m.Bet.V.u.SV	-75.124,61	-32.456,65	42.667,96
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-621.540,37	-1.001.651,63	-380.111,26

Zu Einzelheiten hinsichtlich der Bestände und der wesentlichen Veränderungen der Verbindlichkeiten verweisen wir auch auf den Anhang des Jahresabschlusses 2024 (Seite 36-37). Die Übersicht der Verbindlichkeiten, gegliedert nach Fristen, befindet sich unter dem Punkt 4.7.2 (Seite 69) des Jahresabschlusses 2024.

¹² Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 39 GemHVO Rn. 13

Zu Prüfungszwecken wurden uns seitens der Stadtkasse (Amt 21) die angefertigten Summen-Salden-Listen überlassen und dienten uns u. a. als Prüfungsgrundlage.

Prüfungsfeststellung:

Die gesetzliche Bilanzgliederung sieht in der Position 4.3 „Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung“ vor. Im städtischen Buchungsprogramm werden unter der genannten Position die „Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften“ dargestellt, die unter der Position 4.4 darzustellen sind. Wir empfehlen die Gliederung mit dem Anbieter der Finanzsoftware abzustimmen.

P4.1 und P4.3

Bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn bestehen zum 31.12.2024 keine Verbindlichkeiten

- aus Anleihen (P4.1),
- aus Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung (P4.3).

P4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	-5.685.122,91	-4.904.589,94	780.532,97
4.2.1 Verbindlichk.g.Kreditinstituten	-4.797.385,94	-4.163.901,68	633.484,26
4.2.2 Verbindlichk.g.öffentl.Kreditgebern	-876.829,96	-732.499,96	144.330,00
4.2.3 Sonst.Verbindlichkeiten aus Krediten	-10.907,01	-8.188,30	2.718,71

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich um rd. 780 T€ verringert, was auf den gesunkenen Finanzierungsbedarf sowie auf Tilgungsleistungen zurückzuführen ist.

P4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.4 Verbindlichk.a.kreditähnl.Rechtsgeschäften	0,00	-1.501,00	-1.501,00

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften resultieren aus einer nachträglichen Vorsteuerkürzung der Jahre 2018-2021.

P4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüsse, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.5 Verb.a.Zuw.u.Zusch.,Transf.L.u.Inv.Zuw.,Zusch.	-39.173,45	-1.537.384,65	-1.498.211,20

Im Einzelnen setzen sich diese wie folgt zu zusammen:

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber Gemeinden/GV	-21.047,05	-25.353,80	-4.306,75
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber sonstigen öffentlichen Bereichen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	-5.234,35	-10.749,99	-5.515,64
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen/Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung Investitionen privater Unternehmen	-9.592,05	0,00	9.592,05
Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung, Investitionen übriger Bereich	-3.300,00	-1.501.280,86	-1.497.980,86
Ergebnis	-39.173,45	-1.537.384,65	-1.498.211,20

Die Verbindlichkeiten nach zweckbestimmter Verwendung sind durch einen Kita Zuschuss i. H. von 1,5 Mio. € gestiegen. Die Verbindlichkeit kam im Januar 2025 zur Auszahlung.

Bei unserer Prüfung der Buchungen in Stichproben, die zu der Bilanzsumme i. H. von -1,5 Mio. € führten, stellten wir fest, dass zwei positive Buchungen i. H. von 3 T€ korrekt in die sonstigen Vermögensgegenstände umgegliedert wurden.

P4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.6 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-3.479.391,66	-2.906.930,10	572.461,56

Positive Verbindlichkeiten i. H. von 170 T€ wurden in die Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände umgegliedert, weitere 191 T€ wurden der Bilanzposition aktive Rechnungsabgrenzung zugeordnet.

P4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.7 Verb. aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	-67.533,31	-20,76	67.512,55

Die Verringerung der Verbindlichkeit ergibt sich aus der Umgliederung der entstandenen Vorsteuer-Erstattungen 2024 i. H. von 56 T€ in die Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände. Hierbei handelt es sich nicht um eine steuerliche Verpflichtung, sondern um einen aktivierungspflichtigen Erstattungsanspruch.

P4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnissen

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.8 Verb. g. verb. Untern. u. g. Untern. m. Bet. V. u. SV	-75.124,61	-32.456,65	42.667,96

Hierbei handelt es sich insbesondere um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadthallen GmbH (Gehälter Stadthalle). Eine Rückerstattung der Einlage über Geschäftsanteile wg. Kündigung i. H. von 3 T€ wurde korrekt in die Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände umgegliedert.

P4.9 sonstige Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	-621.540,37	-1.001.651,63	-380.111,26

Diese setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personal (Beamte, Angestellte, Versorgungsempfänger)	-267.826,86	-283.171,42	-15.344,56
Verbindlichkeiten aus Kautionen Bürgerhaus und Gutscheine +	-970,03	-1.236,32	-266,29
Verbindlichkeiten aus Sicherheitsleistungen/ Mietkautionen	-123.369,28	-122.571,29	797,99
Zu und Abgänge aus Gutscheinverkauf	-33.105,55	-29.710,74	3.394,81
Verbindlichkeiten aus Sonderbeiträgen LTH	-95.208,37	-57.708,37	37.500,00
Andere sonstigen Verbindlichkeiten	-101.060,28	-507.253,49	-406.193,21
Ergebnis	-621.540,37	-1.001.651,63	-380.111,26

Hier erfolgte neben der im JA genannten Umgliederung von gekippten Salden aus A2.3.3 i. H. von 418 T€ auch die Umgliederung aus A2.3.1 i. H. von 15 T€ in die sonstigen Verbindlichkeiten.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass unter dem Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ im Sachkonten 4860310/320 „sonstige durchlaufende Gelder“ die Wechselgeldbestände für das Parkbad i. H. von 2.475,00 € gebucht wurden. Wir empfehlen Wechselgelder von Zahlstellen/Handvorschüssen über dem Kassenbestand der Stadtkasse zu dokumentieren.

P5 Rechnungsabgrenzung

Name	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderung von 2023 auf 2024
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-7.793.075,30	-7.469.457,69	323.617,61
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7.793.075,30	-7.469.457,69	323.617,61

In den Bilanzposten passiven Rechnungsabgrenzung wurden im JA 2024 neben den Nutzungsentgelten für Grabstätten negative Forderungen i. H. von 142 T€ umgegliedert. Insgesamt bewerten wir den Bilanzposten jedoch um rund 2,6 T€ zu hoch (siehe Tz. 4.2.1.1, A2.3.3).

4.2.2 Ergebnisrechnung

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr dar. Die Erträge werden wie in den Tabellen im Folgenden mit negativem Vorzeichen, die Aufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Pos.	Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.679.414,02	-1.780.630,36	-101.216,34
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-11.125.098,55	-11.024.209,61	100.888,94
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-2.605.980,54	-2.651.073,30	-45.092,76
04	Bestandsveränderungen und andere akt. Eigenleistg.	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnli. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-71.504.642,52	-83.440.587,98	-11.935.945,46
06	Erträge aus Transferleistungen	-1.514.224,27	-1.608.572,82	-94.348,55
07	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-7.837.834,09	-11.411.433,96	-3.573.599,87
08	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	-2.339.629,69	-1.478.332,56	861.297,13
09	Sonstige ordentliche Erträge	-6.558.911,50	-2.376.611,02	4.182.300,48
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-105.165.735,18	-115.771.451,61	-10.605.716,43
11	Personalaufwendungen	21.160.860,45	22.331.393,28	1.170.532,83
12	Versorgungsaufwendungen	3.916.151,32	4.090.561,49	174.410,17
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.184.903,21	15.542.087,20	1.357.183,99
14	Abschreibungen	5.036.769,48	6.105.827,32	1.069.057,84
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	18.719.457,34	19.977.121,94	1.257.664,60
16	Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	42.806.441,38	43.332.133,23	525.691,85
17	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	44.399,75	43.598,64	-801,11
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	105.868.982,93	111.422.723,10	5.553.740,17
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	703.247,75	-4.348.728,51	-5.051.976,26
21	Finanzerträge	-844.195,25	-1.860.938,29	-1.016.743,04
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	158.994,53	132.241,01	-26.753,52
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-685.200,72	-1.728.697,28	-1.043.496,56
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	18.047,03	-6.077.425,79	-6.095.472,82
25	Außerordentliche Erträge	-1.028.372,70	-2.335.884,87	-1.307.512,17
26	Außerordentliche Aufwendungen	33.747,55	56.139,20	22.391,65
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-994.625,15	-2.279.745,67	-1.285.120,52
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-976.578,12	-8.357.171,46	-7.380.593,34

1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Umsatzerlöse von Sonderhaushal	-142.217,29	-177.308,58	-35.091,29
Miete, Pachten, Erbbauzinsen	-1.464.761,28	-1.527.804,57	-63.043,29
Umsatzerlöse aus Handelswaren (Holzvermarktung- /Verkauf)	-33.666,65	-28.086,60	5.580,05
Sonstige Umsatzerlöse	-38.768,80	-47.430,61	-8.661,81
Ergebnis	-1.679.414,02	-1.780.630,36	-101.216,34

Die Mieten und Pachten städtischer Liegenschaften stellen den überwiegenden Teil der Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Die Mehrerträge (63 T€) ergeben sich vornehmlich aus erweiterten Vermietungen. Die sonstigen Umsatzerlöse (Mehrertrag i. H. von 8 T€) ergeben sich aus der ILV von den Sonderhaushalten (BHF, Anna-Ohl und Stadtlinie) zu Gunsten des Kern-HH.

2 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
öffentl. rechtl. Leistungsentgelte			
Öffentlich rechtliche Verwaltungsgebühren	-1.385.034,09	-1.230.263,98	154.770,11
Öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	-8.436.336,30	-8.577.362,09	-141.025,79
Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen	-1.303.728,16	-1.216.583,54	87.144,62
Ergebnis	-11.125.098,55	-11.024.209,61	100.888,94

Mehrerträge bei den öffentlich rechtlichen Benutzungsgebühren (z. B. Abwasser- und Niederschlagswassergebühren, Parkgebühren) konnten die Mindererträge der öffentlich rechtlichen Verwaltungsgebühren (z. B. Baugebühren, Gebühren des Standesamtes) bzw. der Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen nicht auffangen. Der HH-Ansatz wurde nicht erreicht (11,2 Mio.€).

3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Kostenersatzleistungen u. -erstattungen			
vom Land	-64.964,79	-55.986,25	8.978,54
von Gemeinden	-1.026.182,39	-954.298,28	71.884,11
von verb Unternehmen	-890.637,17	-910.413,49	-19.776,32
von priv Unternehmen	-17.508,41	-26.273,98	-8.765,57
von übrigen Bereichen	-73.421,70	-277.127,43	-203.705,73
Wiedereinweisungskosten	-481.978,40	-399.407,00	82.571,40
andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	-51.287,68	-33.566,87	17.720,81
Ergebnis	-2.605.980,54	-2.657.073,30	-51.092,76

Die Mehrerträge der Kostenersatzleistungen von übrigen Bereichen ergeben sich maßgeblich aus Erstattungen für Kanalerneuerungen.

5 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Steuern, steuerähnliche Erträge			
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	-21.396.401,78	-23.436.357,40	-2.039.955,62
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-5.512.953,40	-5.667.266,84	-154.313,44
Grundsteuer A	-57.551,09	-57.805,23	-254,14
Grundsteuer B	-5.576.442,35	-5.694.370,35	-117.928,00
Gewerbsteuer	-37.597.101,00	-47.424.525,44	-9.827.424,44
Sonst Vergnügungssteuer	-1.302.845,00	-1.027.289,00	275.556,00
Hundesteuer	-131.726,90	-133.056,22	-1.329,32
Sonstige Steuern	70.379,00	0,00	-70.379,00
steuerähnliche Abgaben zweckgebunden		82,50	82,50
Ergebnis	-71.504.642,52	-83.440.587,98	-11.935.945,46

Die Mehrerträge ergeben sich maßgeblich bei der Gewerbesteuer, aber auch bei dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer im Vergleich zum Vorjahr.

Prüfungsfeststellung:

Bei der Position 5 „Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen“ erfolgte eine Aufwandsbuchung mit der Beschreibung „Wertberichtigung“ i. H. von 82,50 € (siehe Feststellung zu Tz. 4.2.4, Abschreibung auf Forderungen).

6 Erträge aus Transferleistungen

Erträge aus Transferleistungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Leistungen des Landes	-144.352,27	-171.980,02	-27.627,75
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	-1.369.872,00	-1.436.592,80	-66.720,80
Ergebnis	-1.514.224,27	-1.608.572,82	-94.348,55

Die Erträge aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen die Ausgleichszahlung nach dem Familienleistungsgesetz und dienen der Abgeltung finanzieller Nachteile der Kommune aufgrund der 1996 erfolgten Systemumstellung bei der Kindergeldauszahlung, die in vier Raten gezahlt wird.

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlage

Erträge aus Zuweisungen/Zuschüssen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Schlüsselzuweisungen	-4.899.508,00	-8.425.632,00	-3.526.124,00
Sonstige Zuweisungen	-118.644,98	-123.637,37	-4.992,39
für lfd. Zwecke vom Bund, Land, Gemeinden / priv. Unternehmen, übrigen Bereiche	-2.812.897,86	-2.855.649,75	-42.751,89
Schuldendiensthilfen vom Land	-6.783,25	-6.514,84	268,41
Ergebnis	-7.837.834,09	-11.411.433,96	-3.573.599,87

Die Mehrerträge aus Zuweisungen/Zuschüssen ergeben sich insbesondere durch gestiegene Schlüsselzuweisungen des Landkreises. Bei den sonstigen Zuweisungen wird insbesondere die Zuweisung von Hessen Mobil für die Ortumgehung Lindenholzhausen gebucht. Die Zuweisungen für laufende Zwecke beinhalten rund 2 Mio. € Zuwendungen für die Freistellung der KiTa Beiträge durch den RP Kassel.

8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Auflösung aus Sonderposten	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Erträge aus Auflösung SOPO Invest. vom öffentlichen Bereich	-589.893,49	-667.694,17	-77.800,68
SOPO Investitionsbeiträgen	-526.577,88	-558.405,49	-31.827,61
SOPO Gebührenaussgl. Abwasser	-1.223.158,32	-252.232,90	970.925,42
Ergebnis	-2.339.629,69	-1.478.332,56	861.297,13

Die Mindererträge in diesem Bereich gegenüber dem Vorjahr resultieren hauptsächlich aus der geringeren Auflösung des Sonderpostens „Gebührenaussgleich Wasser“. Wir verweisen auf unsere Feststellung unter der Tz. 4.2.1.2, P2.1.1.

9 sonstige ordentliche Erträge

sonstige ordentliche Erträge	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Nebenerlöse aus Vermietungen	-166.601,78	-279.488,40	-112.886,62
Konzessionsabgaben	-1.891.930,39	-1.592.912,12	299.018,27
Sonstige Nebenerlöse	-115.863,03	-85.643,57	30.219,46
Erträge aus PRAP Bestattungsw	-384.516,30	-397.602,93	-13.086,63
Ertr. aus Herabsetz./Auflösung KFA	-4.000.000,00	0,00	4.000.000,00
Ertr. aus Herabsetz./Auflösung Altersteilzeit	0,00	-20.964,00	-20.964,00
Ergebnis	-6.558.911,50	-2.376.611,02	4.182.300,48

Die Mindererträge aus Konzessionsabgaben stellen die EVL-Konzession dar, welche im Berichtsjahr um rd. 300 T€ gesunken ist. Da für das HH-Jahr 2024 keine Entnahme aus der KFA Rücklage zum Ausgleich des Ergebnis-HH notwendig war, stellt sich der Bereich niedriger im Vergleich zum Vorjahr dar.

11 Personalaufwendungen

Personalaufwendungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Entgelte Arbeitnehmer	13.190.838,56	14.582.984,48	1.392.145,92
Entgelte für Azubis	228.050,77	179.539,84	-48.510,93
Prämien für Verbesserungsvorschläge	950,00	0,00	-950,00
Entgelte Beamte	2.420.615,43	2.568.923,56	148.308,13
Sozial Abg. für Altersvers. u. Unterstützung	3.793.463,40	4.518.833,60	725.370,20
Rückstellungen	1.227.144,00	167.704,61	-1.059.439,39
Sonstige Personalaufwendungen	299.798,29	313.407,19	13.608,90
Ergebnis	21.160.860,45	22.331.393,28	1.170.532,83

Die Personalaufwendungen umfassen alle Haupt- und Nebenleistungen, die als Entgelt für die aktive Arbeitsleistung unmittelbar an die Bediensteten für persönlich-individuelle Leistungen gezahlt werden.

Der Anstieg der Entgelte Arbeitnehmer um 1,4 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus der Neuschaffung von Stellen. (vgl. hierzu Tz. 3.1.4). Die Minderaufwendungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Rückstellungen ist auf die im Jahr 2023 erstmals vorgenommene Bildung von Personalarückstellungen (z. B. Lebensalterszeitkonto, Urlaub- und Überstunden) zurückzuführen.

12 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Versorgungsbezüge Beamte	1.767.321,76	1.894.158,58	126.836,82
Beihilfen an Versorgungsempfänger	347.039,56	497.337,91	150.298,35
Zuführung zu Pensionsrückstellungen	1.598.172,00	726.247,00	-871.925,00
Zuführung zu Beihilferückstellungen	203.618,00	972.818,00	769.200,00
Ergebnis	3.916.151,32	4.090.561,49	174.410,17

Versorgungsaufwendungen sind Aufwendungen für nicht mehr aktive Mitarbeiter sowie deren Angehörige.

Veränderungen zum Vergleich des Vorjahres ergaben sich insbesondere aus der Bildung der Rückstellungen. Siehe hierzu auch Tz. 4.2.1.2, P3.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Aufwendungen für Material, Energie und sonst. Verwaltungstätigkeiten	4.624.153,01	3.950.421,47	-673.731,54
Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.406.973,24	8.109.498,65	1.702.525,41
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten Dritter	1.915.478,27	2.170.098,47	254.620,20
Kommunikation, Dokumentation, Info u.ä.	781.637,45	829.260,31	47.622,86
Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	456.661,24	482.808,30	26.147,06
Ergebnis	14.184.903,21	15.542.087,20	1.357.183,99

Gegenüber dem Vorjahr kam es zu Minderaufwendungen:

- Ausrüstungsgegenstände 140 T€
- Strom 400 T€

Gegenüber dem Vorjahr kam es zu Mehraufwendungen:

- Gas 102 T€
- Sonstige weitere Fremdleistungen 116 T€ (Planung u. Durchführung Feste)
- Instandhaltung Gebäude u. Außenanlagen 840 T€
- Instandhaltung v. Sachanlagen 240 T€
- Sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen 475 T€
- Lizenzen und Softwarewartung 114 T€

Gegenüber dem HH-Plan sind Minderaufwendungen i. H. v. 5 Mio. € zu verzeichnen.

Prüfungsfeststellung:

Nach § 38 Abs. 2 GemHVO dürfen Aufwendungen und Erträge nicht verrechnet werden. Bei einigen Positionen der Ergebnisrechnung haben wir jedoch Verrechnungen (Rot-Buchungen) festgestellt. Insbesondere betrifft dies die Positionen Personalaufwendungen (Nr. 11) und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nr. 13). Ein Arbeitsgespräch mit der Kämmerei fand im Frühjahr 2026 statt, in dessen Rahmen auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wurde.

14 Abschreibungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Abschreibung auf immat. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	821.196,34	1.007.617,99	186.421,65
Abschreibung auf Gebäude, Sachanlagevermögen, Infrastruktur	2.941.491,07	3.329.666,85	388.175,78
Abschr. auf Fuhrpark	498.236,28	841.999,09	343.762,81
Abschreibung auf andere Anlagen, BGA	775.845,79	926.543,39	150.697,60
Ergebnis	5.036.769,48	6.105.827,32	1.069.057,84

Die Abschreibungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1 Mio. € erhöht (insbesondere für Gebäude, Sachanlagevermögen und Infrastruktur, sowie für den Fuhrpark).

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie für besondere Finanzaufwendungen

weisungen und Zuschüsse laufende Zwecke	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
01 Innere Verwaltung	265.608,87	191.101,57	-74.507,30
02 Sicherheit und Ordnung	29.785,69	72.665,24	42.879,55
04 Kultur und Wissenschaft	251.930,13	205.835,84	-46.094,29
05 soziale Leistungen	145.987,66	263.453,21	117.465,55
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	12.220.705,95	13.673.481,27	1.452.775,32
07 Gesundheitsdienste	1.300,00	1.300,00	0,00
08 Sportförderung	476.731,75	441.410,34	-35.321,41
11 Ver- und Entsorgung	4.449.137,16	4.223.760,27	-225.376,89
12 Verkehrsflächen und -anlagen ÖPNV	0,00	0,00	0,00
13 Natur- und Landschaftspflege	78.000,00	3.300,00	-74.700,00
14 Umweltschutz	1.400,00	1.800,00	400,00
15 Wirtschaft und Tourismus	796.817,29	891.642,31	94.825,02
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	2.052,84	7.371,89	5.319,05
Ergebnis	18.719.457,34	19.977.121,94	1.257.664,60

Zuweisungen und Zuschüsse sind Finanzhilfen (Geldleistungen) zur eigenständigen Erfüllung von originären Aufgaben der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2023 entstanden Mehraufwendungen i. H. v. 1,2 Mio. €. Diese resultieren insbesondere aufgrund gestiegener Zuschüsse in dem KiTa Bereich. Weitere Mehraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr entstanden im Produktbereich 05 „soziale Leistungen“ und dem PB 15 „Wirtschaft und Tourismus“.

Prüfungsfeststellung

Wir stellen fest, dass bei der Position Zuweisungen/Zuschüsse im Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (KT 3620000) Honoraraufwendungen gebucht wurden. Diese sind unter Personalaufwendungen (Nr. 11) zu buchen.

Weiterhin stellen wir hier fest, dass gegenüber einer Institution rund 96 T€ Zuwendungen mit Bescheiden gewährt wurden. Tatsächlich wurden jedoch 100 T€ ausgezahlt

16 Steueraufwendungen inkl. Zulagen

Aufwendungen für Steuern	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Heimatumlage	2.100.866,95	2.657.256,93	556.389,98
Kreisumlage	23.901.484,27	25.145.658,00	1.244.173,73
Schulumlage	13.421.022,71	11.249.373,00	-2.171.649,71
Sonstiger Aufwand	2.362,02	3.799,66	1.437,64
Gewerbesteuerumlage	3.380.705,43	4.276.045,64	895.340,21
Ergebnis	42.806.441,38	43.332.133,23	525.691,85

Im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahres ergaben sich Mehraufwendungen i. H. v. 520 T€. Die Steigerung bei der Kreis- sowie der Gewerbesteuerumlage sind für den Anstieg ursächlich.

18 sonstige ordentliche Aufwendungen

sonstige ordentliche Aufwendungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Zuführung zu SOPO Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
Zuführung zur Stiftungsrücklag	4.101,18	3.866,21	-234,97
Grundsteuer	31.613,42	31.841,16	227,74
Kfz-Steuer	8.685,15	7.891,27	-793,88
Ergebnis	44.399,75	43.598,64	-801,11

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen reduzieren sich im Vergleich zum Vorjahr um 800 €.

21 Finanzerträge

Finanzerträge	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Bankzinsen	-655.184,03	-1.361.130,09	-705.946,06
Bankzinsen Rudi-Wagner-Stiftung	-2.052,84	-4.971,89	-2.919,05
Bankzinsen BHF	-1.274,17	-3.240,47	-1.966,30
Bankzinsen Stalingrad	-1.344,96	-3.255,73	-1.910,77
Erträge aus Darlehensverträgen	-3.668,73	-3.528,37	140,36
Hebe-, Mahn-, Beitreibungsgebühren	-158.336,87	-227.727,90	-69.391,03
Rückbuchungsgebühren	-1.673,81	-1.827,84	-154,03
Verzinsung von Steuernachforderungen	-20.659,84	-255.256,00	-234.596,16
Ergebnis	-844.195,25	-1.860.938,29	-1.016.743,04

Die deutliche Veränderung zum Jahr 2023 ergibt sich vornehmlich aus der Position „Bankzinsen“ aufgrund gestiegener Zinserträge und der Verzinsung von Steuernachforderungen.

22 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Finanzaufwendungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	13.953,25	13.256,84	-696,41
Auflösung von Disagio	5.885,42	5.885,42	0,00
Zinsen für sonst. Verbindlichkeiten	0,00	1.501,00	1.501,00
Zinsen & ähnl. Aufw. an sonst.	139.155,86	111.597,75	-27.558,11
Ergebnis	158.994,53	132.241,01	-26.753,52

Das Ergebnis resultiert aus insgesamt niedrigeren Zinszahlungen. Insbesondere durch den Wegfall von Negativzinsen.

25 Außerordentliche Erträge

außerordentliche Erträge	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Spenden	-37.991,57	-37.497,10	494,47
Erträge aus dem Verkauf von Grundst., Geb., Anl. u Vermögensgegenstände	-898.437,01	-2.208.395,50	-1.309.958,49
sonstige periodenfremde bzw. außerordentliche Erträge	-91.944,12	-89.992,27	1.951,85
Ergebnis	-1.028.372,70	-2.335.884,87	-1.307.512,17

Im Vergleich zum Vorjahr sind die außerordentlichen Erträge um 1,3 Mio.€ gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Grundstücke über dem Buchwert veräußert wurden (Ahlbach, Eschhofen und Limburg).

26 Außerordentliche Aufwendungen

außerordentliche Aufwendungen	Ergebnis 31.12.2023	Ergebnis 31.12.2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00	2.664,44	2.664,44
periodenfremde Aufwendungen	0,00	18.618,55	18.618,55
sonstige außerordentliche Aufwendungen	24.907,55	22.701,21	-2.206,34
Sozialkosten KGRZ Wiesbaden	8.840,00	12.155,00	3.315,00
Ergebnis	33.747,55	56.139,20	22.391,65

Außerordentliche Aufwendungen haben sich u.a. aufgrund historischer Verpflichtungen und der anteiligen Umlage von Altlasten aus dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum (KGRZ) ergeben sowie aus einer periodenfremden Aufwendung im Rahmen einer Korrektur der Vorsteuer der Jahre 2018-2021.

4.2.3 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres dargestellt und weist folgende Werte auf:

Zahlungsmittelfluß	2023	2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
- aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.997	10.216	8.219
- aus Investitionstätigkeit	-10.431	-13.728	-3.296
- aus Finanzierungstätigkeit	-780	-778	2
- aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-2	-4	-2
Zahlungsmittelfluß des Haushaltsjahres	-9.216	-4.294	4.922
			0
Zahlungsmittelbestand am 01.01.	59.962	50.746	-9.216
Zahlungsmittelbestand am 31.12.	50.746	46.453	-4.294

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss 2024 die Finanzrechnung nach der direkten Methode gemäß Muster 15 zu § 47 Abs. 2 GemHVO erstellt.

4.2.4 Anhang

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 4 HGO im Zusammenhang mit § 50 GemHVO ein Anhang beizufügen, der insbesondere Informations-, Erläuterungs- und Entlastungsfunktionen zu erfüllen hat. Neben den Erläuterungen wesentlicher Inhalte von Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, sind im Anhang die Angaben aufzunehmen, die in der GemHVO bzw. in den Hinweisen konkret gefordert sind (§ 50 Abs. 1 GemHVO) als auch Pflichtbestandteile nach § 50 Abs. 2 GemHVO.

Der von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aufgestellte Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 112 Abs. 4, Nr. 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen, einige geforderte Bestandteile fehlen jedoch. Insbesondere sind dies:

Abschreibungen auf Forderungen

Gemäß Hinweis Nr. 1, Satz 3 zu § 43 GemHVO sind im Anhang zum Jahresabschluss außerplanmäßige Abschreibungen und Abschreibungen des Umlaufvermögens zu erläutern.

Abschreibungen des Umlaufvermögens beinhalten insbesondere Abschreibungen auf Forderungen, die dann auftreten, wenn ein Schuldner die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Gemeinde nicht erfüllen kann. Hier ist zu unterscheiden in uneinbringliche Forderungen (Niederschlagung, Erlass) sowie der Einzelwertberichtigung bzw. Pauschalwertberichtigung.

Einzel-Wertberichtigungen:

Alle Forderungen werden von der Stadtkasse einer Einzelfallbetrachtung unterzogen und gemäß Hinweis Nr. 12 zu § 30 GemHVO bei zweifelhaften bzw. uneinbringlichen Forderungen im Wert berichtigt. Unter Einbeziehung der Unterlagen der Stadtkasse stellt sich der Zeit-Reihen-Vergleich wie folgt dar:

Jahr	Gesamt Anzahl	Gewerbesteuer in €	sonstige in €	Gesamt in €	Zahlungseingänge auf bereits wertberichtigte Forderungen
2024	40	407.778,25 €	23.785,28 €	431.563,53 €	11.812,21 €
2023	86	336.096,26 €	26.629,09 €	362.725,35 €	55.685,79 €
2022	83	947.869,00 €	24.621,73 €	972.490,73 €	44.700,19 €
2021	84	158.157,00 €	54.399,22 €	212.556,22 €	53.262,59 €
2020	112	434.100,59 €	14.213,22 €	448.313,81 €	12.723,75 €

Uneinbringliche Forderungen

Im Jahr 2024 wurden Forderungen i. H. von 118.547,68 € endgültig niedergeschlagen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass im Anhang des JA keine Erläuterungen zu Abschreibungen auf Forderungen zu finden sind. Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass 2024 Forderungen i. H. von 432 T€ im Wert berichtigt wurden und 119 T€ endgültig niedergeschlagen wurden.

Weiterhin stellen wir fest, dass Einzelwertberichtigungen gem. dem Kommentar¹³ als Aufwand in der Ergebnisrechnung und als Abgang auf Forderungen über aktive Bestandskonten je nach ursprünglichen Forderungsgegenstand zu buchen sind. Dies erfolgt bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht. Die derzeitige Buchungsmethode ist kritisch zu analysieren (siehe auch Tz. 4.2.2, Nr. 5). Hierzu wurde ein AG im Frühjahr 2026 durchgeführt.

¹³ Vgl. Gemeindehaushaltsrecht Hessen, Kommentar, Amerkamp, Kröckel, Rauber, Watz, § 43 GemHVO Rn. 66

Finanzielle Verpflichtungen

Gemäß Hinweis Nr. 5 zu § 50 GemHVO sind sämtliche Sachverhalte, aus denen sich zukünftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang zu erläutern. Erwähnenswerte Sachverhalte können sich insbesondere ergeben aus:

- Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträgen, Service- und Wartungsverträgen, sonstige Dauerschuldverhältnisse),
- Zuwendungsbescheiden,
- weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die z. B. auf unbestimmte Zeit vereinbart wurden.

Im HH-Plan 2024 wurde hierzu erstmals eine Wertgrenze i. H. Von 100 T€ festgelegt und Im JA unter dem Punkt 5.6 „Vermögensentwicklung“ (Seite 91) Sachverhalte von erheblicher finanzieller Verpflichtung aufgeführt.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass die Angaben zu finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes erfolgten und nicht wie vorgegeben im Anhang zum JA 2024.

Weiterhin merken wir an, dass nach unserer Einschätzung weitere, nicht unerhebliche Verpflichtungen z. B. weitere Service- und Wartungsverträge zu technischen Anlagen insbesondere zur IT-Betreuung und Kanalinstandsetzungen, Straßenbeleuchtung, aber auch im Bereich von Versicherungen bestehen. Darüber hinaus bestehen weitere als die hier dargestellten Verpflichtungen aus Zuwendungsbescheiden/Verträgen, insbesondere im Sozial-, und Kulturbereich als auch gegenüber dem Abwasserverband (siehe Tz. 3.2.4.3).

Da die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über keine Dokumentation im Vertragswesen (siehe Tz. 3.2.4.1) verfügt, können wir nicht bestätigen, dass die Angabe im Jahresabschluss 2024 vollständig ist.

Darstellung von Fehlbeträgen

Nach dem Hinweis Nr. 6 zu § 50 GemHVO ist im Anhang anzugeben, in welchen Haushaltsjahren und in welcher Höhe Fehlbeträge entstanden sind, die in künftigen Haushaltsjahren auszugleichen sind. Dabei sind die ordentlichen und außerordentlichen Fehlbeträge getrennt darzustellen. In den von uns geprüften Jahresabschlüssen stellen wir Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis wie folgt fest (positive Beträge sind Fehlbeträge):

	Jahr 2024	Jahr 2023	Jahr 2022
ordentliches Ergebnis	- 6.077.425,79 €	18.047,03 €	-9.890.646,91 €
außerordentliches Ergebnis	- 2.279.745,67 €	-994.625,15 €	-1.305.380,34 €
	- 8.357.171,46 €	-976.578,12 €	-11.196.027,25 €

Prüfungsfeststellung:

Eine separate Darstellung im Anhang des JA zu Fehlbeträgen aus vergangenen Jahren und deren Umgang in der Zukunft, konnten wir nicht feststellen.

Zu dem Anhang zum JA 2024 fand im Frühjahr 2026 ein Arbeitsgespräch mit der Kämmerei statt. Diese sagt zu, den Anhang in den kommenden Jahren um die in § 50 GemHVO geforderten und hier fehlenden Angaben, zu ergänzen.

5. Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2024

5.1 Verwaltungsprüfungen

5.1.1 Aufnahme von Investitionen in den HH-Plan

Prüfungsgegenstand waren die Maßnahmenunterlagen, die für die Mittelanmeldung zu den HH-Plänen 2024 und 2025 bei dem Amt 20 vorgehalten wurden. Vorliegende Prüfung wurde exemplarisch bei Projekten, die durch das Amt 66 betreut werden, durchgeführt.

Ziel unserer Prüfung war es,

- die uns vorgelegten Unterlagen zu erfassen,
- die für die Mittelanmeldung im kommunalen Haushaltsrecht relevanten gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben darzustellen,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zur Prozessoptimierung,
- die Darstellung der Nutzung von digitalen Möglichkeiten,
- Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS).

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Wir stellen fest, dass die gem. § 12 GemHVO geforderte einheitliche und transparente Systematik zur Durchführung des geforderten Wirtschaftlichkeitsvergleichs (z. B. als Checkliste) bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nicht besteht.

Weiterhin empfehlen/stellen wir fest:

Zu den in der GemHVO geforderten Angaben/Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsvergleich, Kostenberechnung) werden dort keine weitergehenden Spezifikationen bezüglich der Planungstiefe und/oder des Umfangs vorgegeben. Hinsichtlich einer einheitlichen und transparenten Verfahrensdurchführung empfehlen wir:

- Definition/Abgrenzung der relevanten Begriffe, wie z.B. Baumaßnahme, Investitionen, Kostenberechnung, Folgekosten.
- Abgrenzung der Ausnahmetatbestände des § 12 Abs. 4 GemHVO.
- Erweiterung der definierten Wertgrenze auch auf vergleichbare Maßnahmen (z.B. Investitionsförderungsmaßnahmen).
- Aufnahme der ergänzenden Erläuterung, dass die definierte Wertgrenze sich kostenträgerübergreifend auf die Gesamtmaßnahme bezieht.
- Entwicklung eines/einer Anforderungskatalogs/Checkliste für die vorzulegenden Unterlagen z. B.
 - Maßstäbliche Planunterlagen mit Eintragung der vorgesehenen Maßnahmen,
 - Kurze Beschreibung der vorgesehenen technischen Ausführungen,
 - Erstellung eines Zeitplans,
 - Darstellung des erforderlichen Personalbedarfs,

- Darstellung möglicher Schnittstellen zu Dritten (z.B. Anlieger, Versorgungsträger),
- Bewertung möglicher erheblicher Risiken (z.B. Baugrund, Statik angrenzender Bauwerke, Schad- und Gefahrstoffe, Kampfmittel).
- Darstellung der zu ermittelnden Kosten und Folgekosten (nach dem empfohlenen Muster).
- Kennzeichnung aller Unterlagen mit Datum und Unterschrift.

Zur Erstellung der vorgenannten Regelungen/Vorgaben empfehlen wir die Durchführung entsprechender Fort- und Weiterbildungen und/oder der Einholung externer Expertise.

Ein digitales Modul zur Haushaltsplanung wird noch nicht genutzt. Wir empfehlen die vollständige Digitalisierung des Prozesses sowie die Einsatzbarkeit eines solchen Moduls gemeinsam mit der Abteilung 106 zu prüfen.

Zu dem internen Kontrollsystem konnten wir Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. Funktionstrennungen und IT-Sicherungen grundsätzlich feststellen. Kontrollen erfolgen innerhalb des Prozesses.

5.1.2 Forderungsmanagement

Prüfungsgegenstand waren die Arbeitsabläufe (Prozesse) im Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Ziel unserer Prüfung war es,

- den Prozess zu erfassen,
- einzelne Prozessschritte zu bewerten,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zur Prozessoptimierung,
- Prüfung des IKS.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Wir stellen fest, dass zentrale Zahlungs- und Verwaltungsprozesse bislang nur eingeschränkt digitalisiert sind.

Dazu gehört, dass

- digitale Bezahlmöglichkeiten derzeit ausschließlich per Kreditkarte verfügbar sind; alternative digitale Zahlungswege fehlen,
- digital eingehende Lastschriftmandate sowie Tagesabschlüsse ausgedruckt und physisch abgelegt werden,
- der Versand von Mahnungen ausschließlich postalisch erfolgt,
- die Zuordnung von Zahlungseingängen manuell erfolgt,
- ein ergänzendes digitales Mahnverfahren – beispielsweise per E-Mail oder über eine sichere Online-Plattform – bislang nicht genutzt wird.

Das Fachamt steht der weiteren Digitalisierung grundsätzlich offen gegenüber und arbeitet bereits an ersten Maßnahmen. Hier ist die Abstimmung mit anderen Fachämtern notwendig und teils von technischen Voraussetzungen abhängig.

Die in diesem Bereich gültigen Dienstanweisungen bestehen seit den Jahren 2005 bzw. 2006. Aus Sicht der Revision sind diese dringend zu aktualisieren. Die Leitlinien

und Aktenvermerke im Bereich der Stadtkasse stellen Sonderregelungen dar, die in einer überarbeiteten und konsolidierten Dienstanweisung zusammengeführt werden sollten. Das Fachamt weist darauf hin, dass im Zuge der Novellierung der GemHVO und GemKVO eine Überarbeitung erfolgen wird.

Betriebswirtschaftliche Kennzahlen werden im Forderungsmanagement derzeit noch nicht genutzt. Das Fachamt verwendet alternative Auswertungen, insbesondere zu Fallzahlen, Wertberichtigungen und Realisierungsquote.

Die Erfassung und Änderung von Nebenforderungen erfolgen durch einzelne MA ohne weitere Kontrollen. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf eine Kontrolle im Vier-Augen-Prinzip verzichtet. Das Fachamt betont, dass im Zuge der Weiterverarbeitung durch den Vollstreckungsdienst eine nachgelagerte inhaltliche Kontrolle erfolgt.

Wir erachten die Aufbewahrung von Daten als kritisch. Hierzu wird das Fachamt eine Prüfung durch das Rechtsamt veranlassen.

Ratenzahlungsvereinbarungen werden in Einzelfällen über mehrere Jahre vereinbart. Gem. Hinweis 3 zu § 30 GemHVO sowie § 29a HessVwVG wird ein Stundungszeitraum von einem Jahr empfohlen. Das Fachamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass längere Ratenzahlungen nur in begründeten Einzelfällen vereinbart werden.

5.2 Weitere Verwaltungsprüfungen

Ergänzend zu den unterjährigen Verwaltungsprüfungen haben wir anlassbezogene Verwaltungsprüfungen durchgeführt.

5.2.1 Laufzeit von Verträgen

Gemäß § 4 der Vergabedienstanweisung (VgDA) der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beträgt die maximale Vertragslaufzeit außerhalb von Rahmenvereinbarungen fünf Jahre. Die Begründung einer längeren Laufzeit ist im Vergabevermerk zu dokumentieren. Wir stellten fest, dass in mehreren Sachverhalten Verträge mit längerer oder unbefristeter Laufzeit abgeschlossen wurden, ohne dass eine entsprechend dokumentierte Begründung vorliegt. (Aktenvermerk am 19.01.2024 an alle Fachbereiche).

5.2.2 Digitale Bezahlmöglichkeiten

Eine Prüfung der digitalen Bezahlmöglichkeiten bei der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde durchgeführt. Hierzu verweisen wir auf die Tz. 4.1.1.

5.2.3 Honorarverträge

Seit 2017 wurden im Amt 50 (Amt für Familie, Soziales und Integration) insgesamt 20 Honorarverträge in den Bereichen Grundschulkinderbetreuung, Kunstprojekte, Jugendarbeit, Sport sowie Übersetzung/Integration abgeschlossen. Die jährlichen Aufwendungen lagen im Zeitraum 2020-2023 bei rd. 30 T €. Wir stellten fest (Aktenvermerk am 27.02.2024):

- Vertragsunterzeichnung: Entgegen der Grundsatzrichtlinie wurden im Bereich „Sport“ auch 2023 Verträge von SB statt der AL unterzeichnet. Zudem fehlen

einheitliche Vertragsgrundlagen (z. B. Kündigungsfristen, Vorlage von Führungszeugnissen).

- Stundenlöhne/Fahrtkosten: Es gibt keine grundsätzlichen Vorgaben, die Entscheidung erfolgt einzelfallabhängig durch die Amtsleitung.
- Scheinselbstständigkeit: Eine Prüfung auf typische Kriterien erfolgt lt. dem Fachamt. Hier hatten wir jedoch den Austausch mit der Personal- und Organisationsabteilung empfohlen.
- Buchung von Personalkosten: Uneinheitliche Buchung über verschiedene Kostenträger und Sachkonten, Klärung mit Abt. 102 und 201 ist erforderlich.

Das Fachamt hat unsere Empfehlungen aufgegriffen und teilweise umgesetzt. Im Jahr 2025 wurde durch die Deutschen Rentenversicherung jedoch eine Scheinselbstständigkeit, verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeträgen durch die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, festgestellt.

5.2.4 Rahmenvereinbarungen

Reinigung Stadthaus

Die Reinigung der städtischen Liegenschaften erfolgt grundsätzlich durch eigenes städtisches Personal. Zur Abdeckung krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle wird wiederkehrend eine externe Reinigungsfirma beauftragt. In unserem Aktenvermerk vom 07.03.2024 haben wir darauf hingewiesen, den Abschluss einer Rahmenvereinbarung herbeizuführen, um die Einhaltung der Vergabegrundsätze gemäß VgDA, sicherzustellen. Der vom Fachamt angestrebte Abschluss einer entsprechenden Rahmenvereinbarung ist bislang nicht erfolgt.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erfolgt bisher ohne Rahmenvereinbarung und durch verschiedene Unternehmen. Wir haben die Verwaltung in einem AV vom 06.08.2024 darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der ZVS dringend ein förmliches Vergabeverfahren erforderlich ist, sowie der Abschluss eines Rahmenvertrags geprüft werden sollte. Lt. dem Fachamt werden derzeit mehrere technische Verfahren getestet. Sofern sich dieses als praktikabel und wirtschaftlich herausstellen, ist die Durchführung einer Ausschreibung vorgesehen.

Baumpflegearbeiten

Für die Baumpflegearbeiten wurden im Berichtsjahr mehrere Aufträge im Wege der Direktvergabe erteilt. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen (04/2024), eine Rahmenvereinbarung auszuschreiben, um die Leistungen in den kommenden Jahren hieraus abrufen zu können. Nach Rücksprache mit der ZVS wurde eine entsprechende Ausschreibung bislang nicht durchgeführt.

5.2.5 Nachträge von Planungsleistungen nach HOAI

Zu vielen Projekten werden seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Honorarverträge zu Planungsleistungen abgeschlossen. Unsere Prüfung von Nachträgen zu Planungsleistungen nach HOAI aus den Jahren 2021 bis 2023 ergab folgendes (AV vom 31.07.2024):

- Als Auftragsunterlagen lagen meist nur die Angebote der Planungsbüros und die Auftragsschreiben der Stadt Limburg vor. Weitere Vertragsbedingungen, wie z.B. die klare Definition der zu erbringenden Leistungen und des vereinbarten Zeitplans, fehlten. Es wird ein entsprechendes Vertragsrisiko durch unklare Auftragsinhalte und Honorarvereinbarungen gesehen.
- Bei den geprüften neun Einzelfällen ergab sich in einem Fall ein Hinweis darauf, dass die geforderte Honoraranpassung lediglich auf eine allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen ist.
- Zu den Nachträgen lagen i.d.R. keine weiteren Informationen zum Erfordernis der entsprechenden Planungs- und/oder Ausführungsleistungen sowie zur Rechtmäßigkeit der hieraus resultierenden Mehrforderungen vor.
- Die ursprünglichen Angebote/Beauftragungen basierten meist auf Kostenschätzungen ohne weitere Angaben zur Planungstiefe. Die eigentliche Honorarermittlung wurde dagegen auf Basis der anrechenbaren Kosten nach Kostenberechnung und/oder Kostenanschlag bzw. -feststellung vereinbart. Die Kostenschätzungen in der Angebotsphase lagen oft deutlich unter den vertraglich relevanten Kostenermittlungen im weiteren Planungsverlauf. Dies führte vertragsgemäß zu höheren Honoraransprüchen der Planungsbüros.
- Aus den nicht hinreichend begründeten/dokumentierten Kostenschätzungen könnte ein Verstoß gegen die VgDA resultieren (Wahl des falschen Vergabeverfahrens). Auch ergeben sich aus zu niedrigen Kostenschätzungen entsprechende haushälterische Risiken im weiteren Projektverlauf.

Wir empfehlen, künftig qualifizierte Kostenschätzungen zu erstellen, einheitliche Vertragsstandards mit klar definierten Leistungen und Honoraren einzuführen, Nachträge nachvollziehbar zu begründen sowie interne Schulung zur Beauftragung und Bewertung von Planungsleistungen nach HOAI durchzuführen. Hierzu wurden ämterübergreifende Schulungen durchgeführt.

5.3 Technische Prüfungen

5.3.1 Betreiben/Wartung von Brunnenanlagen

Prüfungsgegenstand waren die Unterlagen zu Abrechnungen und Nachtragsbeauftragungen im laufenden Projekt.

Ziel unserer Prüfung war es,

- die uns vorgelegten Unterlagen zu erfassen,
- die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsprüfungen und Beauftragungen des Fachamts zu prüfen und zu bewerten,
- die Erarbeitung von Empfehlungen zur Prozessoptimierung.

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Nach der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Fachamt wurden durch uns verschiedene Unstimmigkeiten (z. B. fehlende Nachweise, nicht korrekte Leistungsabrechnungen) festgestellt. In Abstimmung mit dem Fachamt erfolgte eine Minderung der Gesamtrechnungssumme um 22.238,24 €.

Weiterhin empfehlen/stellen wir fest:

Die ursprünglich beauftragte Summe i. H. von 307.566,83 € wurde mit der abgestimmten Schlussrechnung um 46.799,60 € überschritten. Für die Auftragsüberschreitung lagen keine weiteren Beauftragungen vor.

Die Vorgaben des § 26 VgDA zu Nachträgen/Auftragsänderungen wurden nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurden für unvorhergesehene Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten gesonderte Leistungen i. H. von 37.988,28 € abgerechnet.

Unsere Prüfung ergab weitere Unstimmigkeiten (z.B. fehlende Nachweise, nicht korrekte Leistungsabrechnungen).

Es wird eine Schulung für alle Mitarbeiter hinsichtlich der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (u.a. Anforderung und Prüfung von Leistungsnachweisen) empfohlen.

5.3.2 Verlängerung Brüsseler Straße (Ingenieurleistungen)

Prüfungsgegenstand waren die Projektunterlagen zum Auftrags- und Abrechnungswesen sowie zur Bauabwicklung.

Ziel unserer Prüfung war es,

- die uns vorgelegten Unterlagen zu erfassen,
- die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsprüfungen und Beauftragungen des Fachamts zu prüfen und zu bewerten,

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Wir stellen fest, dass die Abrechnung der LPH 7-9 des Hauptauftrages in Abweichung von § 6 HOAI nach Kostenfeststellung erfolgte. Wir empfehlen eine eindeutige und rechtssichere Definition der relevanten Vertragsbedingungen.

Weiterhin empfehlen/stellen wir fest:

Die Kostenfeststellungen nach Maßnahmenende zeigten für einzelne Leistungsbilder hohe Abweichungen zu den jeweiligen Kostenberechnungen. Aus unserer Sicht hätte mindestens die zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung unter Berücksichtigung der Submissionsergebnisse angepasst werden müssen. Daraus hätte eine Honorarminderung von ca. 4 T€ resultiert. Es wurde die Prüfung einer Honorarrückforderung aufgrund der Anpassung empfohlen.

Es fehlten folgende Dokumentationen:

- Leistungsnachweise zu den abgerechneten Stundenleistungen,
- Von Seiten des Fachamts vorzulegende Dokumentationen der LPH 3,
- Dokumentationen der Prüfung und Abnahme der erbrachten Planungs- und Stundenleistungen durch das Fachamt.

Wir empfehlen die Vorlage der entsprechenden Dokumentationen.

5.3.2 Verlängerung Brüsseler Straße (Bauleistungen)

Prüfungsgegenstand waren die Projektunterlagen zum Auftrags- und Abrechnungswesen sowie zur Bauabwicklung.

Ziel unserer Prüfung war es,

- Prüfung der Abrechnungsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- Prüfung der fachtechnischen Rechnungskontrolle.
- Vergleich der Kostenfeststellung (Schlussrechnung) mit den Planungsansätzen (Kostenschätzung, Kostenanschlag).

Unsere Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Wir stellen fest, dass unsere Stichprobenprüfung der Schlussrechnung bzw. der Einzelpositionen (Leistungs-/Mengennachweisen, Abrechnungen, fachtechnische Prüfungen) keine Abweichungen ergaben.

Weiterhin empfehlen/stellen wir fest:

Die Nachweise zur Leistungserbringung liegen durch die ausführende Firma vollständig vor. Dokumentationen der gesonderten fachtechnischen Prüfung einzelner Unterlagen (z.B. baugrundmechanische Untersuchungen, Baustoffprüfung Asphalt) durch das Planungsbüro lagen nicht vor. Die Nachweise zur fachtechnischen und rechnerischen Prüfung durch das externe Planungsbüro sowie zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das Fachamt lagen vor.

Im Gesamtergebnis lag die Summe der Abrechnungen mit 626.375,98 € um 26.531,46 € über der ursprünglichen Auftragssumme. Die Auftragserweiterung wurde vom Fachamt sachlich begründet. Ein Aktenvermerk des Fachamts mit der Dokumentation der Mitteilungs-/Zustimmungspflichten gem. § 26, Abs. 3 VgDA lag nicht vor.

5.4 Visakontrolle

Im Rahmen der Visakontrolle ist durch das Revisionsamt zu prüfen, ob die Zahlungsanordnung¹⁴

- den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag enthält,
- den Grund der Zahlung angibt,
- den Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten nennt,
- den Fälligkeitstag enthält,
- die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr nennen,
- den Feststellungsvermerk der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit enthält.

An 70 Tagen (entspricht 36,50 %) wurden alle Anordnungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn einer Visakontrolle unterzogen. An den übrigen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung im Rahmen der DA des Revisionsamtes zunächst ab einem Wert von 3 T€. Mit der zum 01.10.2024 in Kraft getretenen Änderung der Dienstanweisung erfolgte die Prüfung ab 5 T€.

Folgende erwähnenswerte Feststellungen wurden im Rahmen der Visakontrolle 2024 von uns getroffen:

¹⁴ Siehe „Kommunale Rechnungsprüfung“, Fiebig, Zeis, Aufgaben der Rechnungsprüfung

5.4.1 Stellenausschreibung NNP

Eine Stellenausschreibung wurde fehlerhaft veröffentlicht, so dass für potenziell geeignete Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig erkennbar war, in welcher Abteilung sich diese befindet. Die Ausschreibung musste in korrigierter Form erneut veröffentlicht werden. Dadurch entstanden doppelte Anzeigekosten (KT 1112000, SK 659000).

5.4.2 diverse Sachverhalte bei der Unterbringung von Personen, bei denen eine Obdachlosigkeit droht

Im Zusammenhang mit der im Jahr 2023 durchgeführten Verwaltungsprüfung „Unterbringung von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen“ hatten wir empfohlen, die Gebührensatzung zu aktualisieren, um die Geltendmachung der Kosten in voller Höhe sicherzustellen. Eine Überarbeitung konnte uns bis zum Abschluss der Prüfung des JA 2024 nicht vorgelegt werden (04/2026) (KT 1221000, SK 5488100).

Eine zur Prüfung vorgelegte Stromnachzahlung i. H. von rd. 12 T€ für die ehemalige Containerwohnanlage in der Frankfurter Straße 38 ergab, dass seit der Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2021, keine jährlichen Zählerablesungen erfolgten. Sämtliche Abrechnungen basierten auf Schätzungen durch den Versorger und konnten haushalterisch nicht mehr rückwirkend dem korrekten Jahr zugeordnet werden. Ebenso konnten die entstandenen Kosten nachträglich nicht den damaligen Nutzern in Rechnung gestellt werden. Wir haben dringend empfohlen, bei allen Unterkünften eine jährliche Zählerablesung sicherzustellen (KT 1221000, SK 6051100).

Weiterhin stellten wir fest, dass erst im Februar 2024 offene Hotelrechnungen aus den Jahren 2021 + 2022 zur Anweisung gebracht wurden. Diese können nun nicht mehr gegenüber dem Sozialträger geltend gemacht werden (KT 1221000, SK 6701100).

Ferner stellten wir fest, dass kurz nach einer Auftragsvergabe seitens des Auftragnehmers die Erhöhung der Auftragssumme mit dem Verweis auf zwischenzeitlich erfolgte tarifliche Anpassungen im Entgelttarifvertrag beantragt wurde. Bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung liefen entsprechende Tarifverhandlungen, was bei einer vorausschauenden Angebotskalkulation berücksichtigt hätte, werden können. Dies sollte in Zukunft beachtet bzw. ausgeschlossen werden. (KT 1221000, SK 6701100).

Das zuständige Fachamt verwies in seiner Stellungnahme auf eine bestehende Überlastungsanzeige. Zur Vermeidung künftiger Fehler wurde eine zusätzliche Stelle geschaffen, sodass ein Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird und Unstimmigkeiten künftig frühzeitig erkannt werden sollten.

5.4.3 Rechtzeitige Geltendmachung von Forderungen

Gemäß § 26 GemHVO hat die Gemeinde sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden.

Wir stellten wiederholt fest, dass der Versand von Bescheiden des Fachamtes 32 nicht zeitgleich mit der Sollstellung erfolgte. Dies führte dazu, dass wiederholt Zahlungseingänge durch die Stadtkasse zunächst einem Verwahrgeldkonto

zugeordnet wurden und erst mit der Sollstellung durch das Fachamt dem korrekten KT und SK zugeordnet werden konnten (KT 1260000, SK 5101000).

Weiterhin wurde erst im Januar 2024 eine Forderung für eine Vermietung, die den Zeitraum Oktober 2023 betraf, gebucht, d. h. ins soll gestellt (KT 5738000, SK 5003000).

5.4.4 Container-Wohnanlage

Aufgrund interner Verzögerungen konnten die bauseits zu stellenden Fundamente zum geplanten Anlieferungs- / Aufstellungstermin der Containeranlagen nicht fertiggestellt werden. Dies machte eine Zwischenlagerung der Container erforderlich und führte zu Mehrkosten, die durch einen Nachtrag geltend gemacht wurden. Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass das vorgelegte Nachtragsangebot unvollständig war. Es fehlten Leistungsnachweise, die angegebenen Stornokosten waren nicht nachvollziehbar und einzelne Kostenpositionen bedurften einer erneuten Prüfung durch das Fachamt. Durch unsere Feststellungen konnte die Rechnung um rund 10.000 € gekürzt werden (Investitionsnummer 35100003).

5.4.5 Beschaffung eines Konvektomaten

Für die Kita Dietkirchen war die Beschaffung eines Konvektomaten in Höhe von rd. 16 T€ geplant. Wir stellten fest, dass sich keine vertragliche Verpflichtung ableiten lässt, dass diese Kosten von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu übernehmen sind. Nach Prüfung durch das zuständige Fachamt wurde der Konvektomat zunächst aus städtischen Mitteln finanziert und soll über die Betriebskostenabrechnung des Trägers refinanziert werden (Investitionsnummer 36500004).

5.4.6 Hallenbad Offheim

Das Verhältnis zwischen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Hallenbadverein Offheim ist vertraglich geregelt. Wir stellten fest, dass Kosten für die Demontage eines Geländers der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in Rechnung gestellt wurden. Das Fachamt wurde darauf hingewiesen, dass nur Leistungen innerhalb des bestehenden Vertrags übernommen werden können (KT 4245000, SK 6161000).

5.4.7 Sanierung der Hauptwege der Limburger Friedhöfe

Die Prüfung der Abschlagsrechnungen 1 - 3 ergab, dass ein gewährter Nachlass i. H. von 2% in den vorgelegten Rechnungen nicht berücksichtigt wurde. Wir haben das Fachamt darauf hingewiesen, den Sachverhalt spätestens mit der Schlussrechnung zu klären und den Preisnachlass i. H. von 6.494,91€ zum Abzug zu bringen (Investitionsnummer 53300002).

5.4.8 Zuschuss 2024

Grundlage für die Auszahlung eines jährlichen Zuschusses ist eine Vereinbarung, die besagt, dass vor Auszahlung ein Verwendungsnachweis bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen ist. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Protokoll der Kassenprüfung. Wir stellten fest, dass den uns vorgelegten Unterlagen, lediglich die GuV Rechnung des Jahres 2022 beigelegt war. Wir empfehlen zukünftig zunächst die vollständige Vorlage des

Verwendungsnachweises einzufordern, zu prüfen und dann erst den Zuschuss auszuzahlen (KT 5750000, SK 5750000).

5.4.9 Veranstaltungskalender 2024

Durch einen Fehler in der Broschüre „Veranstaltungskalender 2024“, musste diese korrigiert und erneut gedruckt werden. Dies führte zu doppelten Druckkosten i. H. von rd. 500 € (KT 5750000, SK 6871000).

5.4.10 Nutzungsentschädigung Schulsport

Für die Nutzung eines Bürgerhauses für den Schulsport ist eine Nutzungsentschädigung vom Landkreis Limburg-Weilburg zu leisten. Wir stellten fest, dass diese Entschädigung letztmalig am 01.08.2019 angepasst wurde. Der Empfehlung die Nutzungsentschädigungen anzupassen, ist das Fachamt gefolgt und konnte einen Änderungsvertrag mit dem Landkreis bewirken (KT 573600, SK 5003000).

5.5 Prüfung von Vergabeverfahren

5.5.1 Vergabeprüfungen mit Vergabevermerk

Bei insgesamt 88 Vergabeverfahren (2023: 294 Verfahren) wurden gemäß der VgDA seitens der Fachbereiche Vergabevermerke angefertigt, die uns zur Mitzeichnung vorgelegt wurden. Zum 01.01.2024 wurden die Wertgrenzen der VgDA angehoben, wodurch sich die Anzahl der Vergabeverfahren im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert hat. Aufgrund der Beratung durch die ZVS konnten von uns 84 Vermerke (= 95,5%) mitgezeichnet werden.

Prüfungsfeststellung:

Der Grund für die Nicht-Mitzeichnung war insbesondere, dass der Ausnahmetatbestand der Dringlichkeit nicht gegeben, eine nicht korrekte Vergabeart gewählt wurde bzw. eine Auftragsstückelung vorlag.

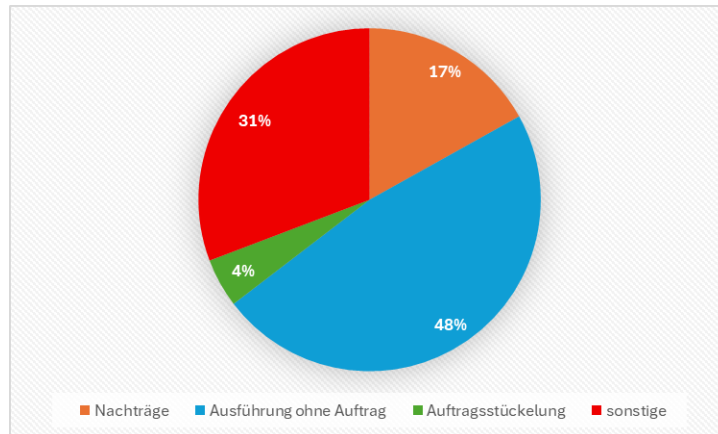
Im Berichtsjahr haben wir 20 Öffnungstermine zu Vergaben begleitet. Es wurden keine Mängel festgestellt.

5.5.2 Vergabeverfahren im Rahmen der Visakontrolle

Im Rahmen der Visaprüfung wurden von uns die Vergabeverfahren geprüft, bei denen kein förmliches Verfahren durch die ZVS durchgeführt wurde als auch die ordnungsgemäße Durchführung von förmlichen Verfahren.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellten Mängel bei insgesamt 101 Vorgängen fest, welche sich wie folgt verteilen:



Nachträge wurden nicht gemäß der Vergabedienstanweisung abgewickelt, Leistungen wurden ohne schriftliche Beauftragung ausgeführt und Aufträge wurden gestückelt vergeben. Unter „sonstige“ fallen überlange Vertragslaufzeiten, fehlende Vergabevermerke und Vergleichsangebote, nicht abgeschlossene mögliche Rahmenvereinbarungen sowie überschrittene Zahlungsziele.

5.6 Prüfung von Magistratsvorlagen

Im Berichtsjahr wurden uns insgesamt 249 Magistratsvorlagen zur Mitzeichnung vorgelegt. Von diesen konnten 24 Vorlagen (= 9,6 %; Vorjahr 4,9 %) nur zur Kenntnis genommen werden bzw. erfolgte keine Mitzeichnung der Revision. Unsere Bedenken wurden dem Magistrat vor der Beschlussfassung als Aktenvermerk/Stellungnahme schriftlich zur Kenntnis gegeben.

Prüfungsfeststellung:

- 13 Vorlagen konnte nicht mitgezeichnet werden, da entweder die Zentrale Vergabestelle oder wir die Nichteinhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften feststellten.
- Vier Magistratsvorlagen konnten im Zusammenhang mit dem § 12 GemHVO nicht mitgezeichnet werden. Bei drei dieser Vorlagen wiesen wir zusätzlich auf vergaberechtliche Probleme hin.
- Zwei Vorlagen wurden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des dargestellten Sachverhaltes, wir Auswirkungen auf den bestehenden Stellenplan 2024 sehen und eine Nachtragssatzung notwendig wäre.
- Jeweils zwei Vorlagen wurden nur zur Kenntnis genommen, da
 - in der Vorlage weitergehende Informationen fehlten,
 - nicht dargelegt wurde, dass das EU-Beihilferecht beachtet wurde.
- Eine Vorlage wurde mit dem Hinweis nicht mitgezeichnet, da zu dieser Zeit die Vorschriften der vorläufigen HH-Führung zu beachten waren (Siehe Tz. 3.1.3).

5.7 Prüfung von Verwendungsnachweisen

5.7.1 Gewährte Zuschüsse/Zuwendungen seitens des Bundes/Landes

Eine weitere Aufgabe des Revisionsamtes besteht in der Prüfung von Verwendungsnachweisen aufgrund der Gewährung von Zuweisungen/Zuschüssen des Bundes und des Landes Hessen. Die Prüftätigkeit erfolgt anlassbezogen und

bezieht sich insbesondere auf die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Büchern.

Folgende wiederkehrenden Förderprogrammen wurden durch uns im Jahr 2024 geprüft:

- Landesförderung von Fachdiensten u. Maßnahmen von Tagespflegepersonen,
- Landes-Förderprogramm „Sport integriert Hessen“,
- Bundes-Förderprogramm v. lokalen „Partnerschaften für Demokratie Limburg“,
- Kunstsammlungen der Stadt Limburg a. d. Lahn im Rahmen des KFA,
- Landesförderung Gemeinwesenarbeit.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2024 Verwendungsnachweise zu Einzel-Projekten geprüft:

- Förderprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, Anbau Kita Staffel,
- Förderung Videoschutzanlagen im öff. Raum, Ertüchtigung Videoschutzanlage,
- Förderung „Sirenen in Hessen“, Mastsirenen,
- Förderung „Sirenen in Hessen“, Sirenen,
- Förderung von Zufahrtssperren gegen Fahrzeugattacken, Poller Anlage,
- Förderung Brandschutzes, Beschaffung einer Drehleiter DLAK 18/12,
- Förderung Digitalisierung, „Total Digital“,
- Zuweisung aus Mitteln des KFA für die Dombibliothek,
- Zuweisung für öffentliche Bibliotheken, Dombibliothek,
- Förderprogramm für alle öffentlich zugänglichen Bibliotheken im Landkreis Limburg Weilburg,
- Förderung für Aufsuchende Energieberatung, Beratungsleistungen der Energieberater,
- Förderung Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, Emsbachwehr,
- Förderung Logistik und Mobilität, klimafreundlichen Nutzfahrzeuge.

5.7.2 Gewährte Zuschüsse/Zuweisungen seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Seitens der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn werden eine Vielzahl von Zuschüssen/Zuwendungen an unterschiedliche Institutionen gewährt. Grundsätzlich ist hier der Fachbereich für die Prüfung der Verwendung der Mittel zuständig. Wir verweisen auf die unter der Tz. 3.2.4.3 sowie 4.2.2, Nr. 15 genannten Risiken, die seitens des Revisionsamtes hier gesehen werden.

Das Revisionsamt prüft lediglich die Verwendung der Fraktionszuwendungen, die den Fraktionen für das jeweilige HH-Jahr zur Verfügung gestellt werden (§ 36 HGO). Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der „Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen“ in der gültigen Fassung. Inhalt der Prüfung ist der verantwortungsvolle Umgang mit Steuergeldern und basiert auf Erlasse, Gutachten und Urteile verschiedener Verwaltungsgerichte.

Prüfungsfeststellung:

Auch nach mehrmaligen Erinnerungen wurden uns die Nachweise zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Mittel für das Jahr 2024 nicht fristgerecht, d. h. bis zum 30.04.2025 vorgelegt.

6. Prüfungsergebnis zum JA des Kernhaushaltes

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn für das Haushaltsjahr 2024 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind für Einzelfälle, aber auch darüber hinaus, bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Diese sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir in diesem Zusammenhang auf folgende getroffene Feststellungen:

- **Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des JA (siehe Tz. 2.2)**
- **Beachtung der HGO zur vorläufigen HH-Führung (siehe Tz. 3.1.3),**
- **Unterlassene Genehmigungen für über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlung (siehe Tz. 3.2.1),**
- **Große Abweichung zw. HH-Plan und tatsächlichem Ergebnis (siehe Tz. 3.2.1) verbunden mit hohen Budgetüberträgen (siehe Tz. 3.1.7),**
- **Die Erarbeitung von Kennzahlen zur Aufgabenerfüllung ergibt sich aus der GemHVO (siehe Tz. 3.2.2),**
- **Minimierung der genannten Risiken (siehe Tz 3.2.4.1 – 5)**
 - **Umsetzung des § 2b UstG,**
 - **Dokumentation von Verträgen,**
 - **Richtlinien für Zuweisungen und Zuschüsse,**
 - **Regelungen zum EU-Beihilferecht.**
- **Durchführung einer Inventur gem. der §§ 35, 36 GemHVO (siehe Tz. 4.1.3,**
- **Erarbeitung einer Anlagenrichtlinie (siehe Tz. 4.1.2.2),**
- **Beachtung des § 10 KAG in Bezug auf die beiden Gebührenbereiche Abwasser und Friedhof (siehe Tz. 4.2.1.2),**

Jahresabschluss

Die nach §§ 44-52 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen des Jahresabschlusses 2024 waren größtenteils vorhanden. Sie konnten im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Aufgrund der

folgenden Feststellungen zu dem Ausweis stellt der vorgelegte Jahresabschluss nicht im vollen Umfang **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage dar** (vgl. § 128 Abs. 1 Nr. 5 HGO):

- **Zuordnung von Buchungen (siehe Tz. 4.1.7),**
- **Auflösung von Sonderposten zu Investitionszuweisungen (siehe Tz. 4.2.1.2, P2.1.1),**
- **Ausweis von Rückstellungen (Pflichtrückstellungen; Wahlrückstellungen und insbesondere Rückstellungen zum FAG siehe Tz. 4.2.1.2, P3),**
- **Beachtung des Verrechnungsverbotes gem. § 38 Abs. 2 GemHVO (siehe Tz. 4.2.2).**

Die Vollständigkeit des Anhangs können wir mit Hinweis auf die Feststellungen unter der Tz. 4.2.4 sowie auf das weiterhin fehlende Vertragsmanagement nicht bestätigen (siehe Tz. 3.2.4.1). In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den § 38 GemHVO „Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote“.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 12.05.2026

Iris Kaiser
Revisionsamt



Teil B

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

des Bürgerhospitalfonds

2024

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1.	Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	94
2.	Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	96
2.1	Prüfungsgrundlage	96
2.2	Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	96
2.3	Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	97
3.	Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes	97
3.1	Einhaltung des Haushaltsplans	97
3.1.1	Beschluss der Haushaltssatzung	97
3.1.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	98
3.1.3	übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	98
3.2	Prüfung des Rechenschaftsberichtes	99
3.2.1	Darstellung der Haushaltslage	99
3.2.2	Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes	100
3.2.3	Risikobewertung	101
4.	Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2024	101
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	101
4.2	Prüfung des Jahresabschlusses 2024	101
4.2.1	Vermögensrechnung (Bilanz)	101
4.2.2	Ergebnisrechnung	104
4.2.3	Finanzhaushalt	106
5.	Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2024	106
6.	Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF	107

7. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt BHF		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 (25/430) die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses um 7 ½ Monate überschritten (siehe Tz. 2.2).
	(2)	Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten (siehe Tz. 2.3).
	(3)	Die gebildeten Budgetüberträge im <u>Ergebnishaushalt</u> haben sich im Vergleich zum Vorjahr (420 T€) auf 200 T€ deutlich reduziert und wurden im Bereich der Bauunterhaltung gebildet. (siehe Tz. 3.1.3).

	(4)	In der Stellungnahme zum JA 2023 wurde zugesagt mit dem JA 2024 einen vollständigen JA für den BHF zu erstellen, d. h. einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO), einen Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie eine Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 Abs. 2 GemHVO) vorzulegen. Wir stellen fest, dass dies nicht erfolgt ist (siehe Tz. 3.2).
	(5)	Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (inkl. übertragener Mittel aus 2023) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese resultieren im Ergebnis-HH (420 T€) maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen. Im Finanz-HH liegen die Abweichungen bei 897 T€, da hier zusätzlich geplante Investitionen nicht umgesetzt wurden (siehe Tz. 3.2.1).
	(6)	Nach § 6 HStiftG ist innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresrechnung und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftungsbehörde einzureichen. Der Jahresbericht wurde mit Schreiben vom 07.10.2025 an die Stiftungsbehörde versandt. Entgegen der Stellungnahme zum SB 2023 stellen wir auch für den Jahresbericht 2024 fest, dass die gem. der Verfassung der Stiftung BHF zu erarbeitenden Nutzungskonzeption nicht überarbeitet wurde (siehe Tz. 3.2.2).
	(7)	Wir stellen fest, dass es der Verwaltung weiterhin nicht möglich ist, eine präzise Aussage zu dem Grundstücksbestand in Hektar zu treffen. Es wird dringend empfohlen, eine umfassende Überprüfung des Grundstücksbestandes durchzuführen (siehe Tz. 3.2.3).
	(8)	In den Stiftungsunterlagen des BHF sind keine Aussagen zu finden, wie interne Leistungen der Kern-Verwaltung gegenüber der Stiftung abzubilden sind. Aufgrund dieser Tatsache werden außer den Leistungen des Städt. Betriebshofes keine Aufwendungen, die stadtintern entstehen, der Stiftung zugeordnet (siehe Tz. 4.2.2).
	(9)	Die Stiftung hat ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuführungen aus dem kommunalen Haushalt und durch Zuwendungen Dritter zu erfüllen. Wir stellen fest, dass im HH-Jahr 2024 ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) erzielt wurde. Ungeachtet dessen empfehlen wir weiterhin eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können (siehe Tz. 4.2.2).

Vorbemerkungen zum BHF

Der Bürgerhospitalfonds Limburg (BHF) ist eine örtlich selbstständige Stiftung und hat ihren Ursprung im Jahr 1300. Sie wurde mit dem Vermögen des Werner Senger dazu gegründet, in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die hilfsbedürftigen Kranken und Armen zu unterstützen. Heute dient sie auch zur Erhaltung/Instandhaltung der Anna-Kirche und zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen.

Die Stiftung hat (§ 4 Verfassung des BHF) ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuführungen aus dem kommunalen Haushalt und durch Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

Der BHF ist eine Stiftung im Sinne des § 120 HGO. Diese wird durch die Gemeinde nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwaltet, soweit nicht durch Gesetz oder Stiftungsurkunde anderes bestimmt ist.

8. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.4 Prüfungsgrundlage

Gemäß § 116 HGO sind für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen (§ 115 Abs. 4, Satz 2 und 3 HGO gelten sinngemäß). Demnach hat die Gemeinde einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 HGO) und diesen durch einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO) zu erläutern.

Nach § 5 der Verfassung des BHF ist das Stiftungsvermögen von den jeweiligen Dienststellen der Stadtverwaltung grundsätzlich in denselben Zuständigkeiten wie für das städtische Vermögen zu verwalten. Infolgedessen ist der JA durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen (§ 128 HGO) und der Gemeindevertretung vorzulegen (§ 113 HGO).

2.5 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2024 des BHF mit den nach der HGO geforderten Bestandteilen.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Am 13.01.2026 hat der Magistrat den Jahresabschluss 2024 des Kern-HH festgestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt. Dieser umfasste auch den Jahresabschluss für den BHF.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 (25/430) die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 um 7 ½ Monate überschritten.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den betreffenden MA der Fachämter, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 am 13.01.2026 schriftlich versichert.

2.6 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 wurde mit Datum vom 05.02.2025 der Verwaltung ausgehändigt. Zusammen mit dem JA 2023, sowie den Stellungnahmen der Verwaltung, beschloss der Magistrat mit Datum vom 10.06.2025 auch den JA des BHF (25/189).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.06.2025 (25/225) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2025 den Jahresabschluss 2023, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten.

9. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.2 Einhaltung des Haushaltsplans

3.2.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat am 18.12.2023 den HH-Plan 2024 für den BHF wie folgt beschlossen (23/388):

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-615.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>602.700 €</u>
Mit einem Saldo von	-12.300 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Überschuss von	-12.300 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.400 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	100.000 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>-607.500 €</u>
Mit einem Saldo von	-507.500 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	<u>0 €</u>
mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Zahlungsmittelfehlbetrag von	-345.100 €

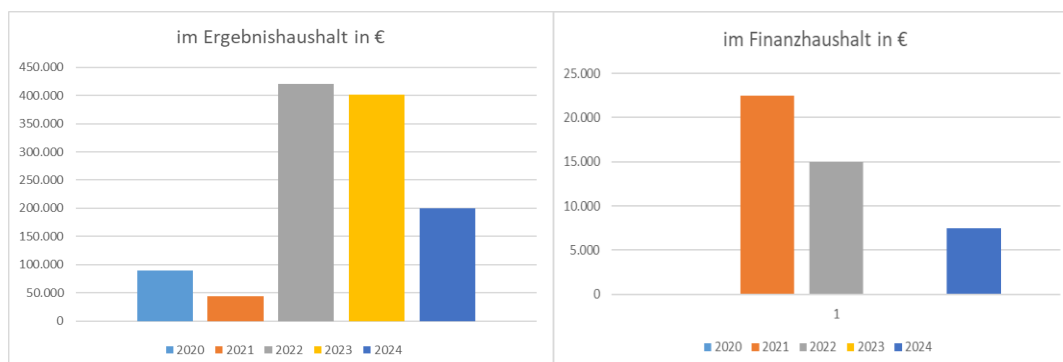
3.2.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im HH-Jahr 2024 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für den BHF durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.2.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Unter den Voraussetzungen des § 21 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Demgegenüber steht jedoch der HH-Grundsatz der Zahlungs-/Kassenwirksamkeit nach § 92 HGO i. V. m. § 10 Abs. 2 GemHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen bzw. die Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Auf die einzelnen Budgetüberträge unter Punkt 4.6.7 des Jahresabschlusses 2024 (Seite 53) wird Bezug genommen.

Übertragene Haushaltsermächtigungen der vergangenen Jahre:



Prüfungsfeststellung:

Die gebildeten Budgetüberträge im Ergebnishaushalt haben sich im Vergleich zum Vorjahr (420 T€) auf 200 T€ deutlich reduziert und wurden im Bereich der Bauunterhaltung gebildet.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.4 (System der Budgetierung) und 3.1.5 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2024 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.3 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In der Stellungnahme zum Jahresabschluss 2018 verwies die Verwaltung darauf, dass aufgrund von Geringfügigkeit für den BHF lediglich der Bericht zur Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresbericht) erstellt wird.

Dem JA ist gem. § 112 Abs. 4 HGO als Anlage ein Anhang beizufügen sowie gem. § 52 GemHVO verschiedene Übersichten beizulegen.

Prüfungsfeststellung:

In der Stellungnahme zum JA 2023 wurde zugesagt mit dem JA 2024 einen vollständigen JA für den BHF zu erstellen, d. h. einen Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO), einen Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO) sowie eine Verbindlichkeitenübersicht (§ 52 Abs. 2 GemHVO) vorzulegen. Wir stellen fest, dass dies nicht erfolgt ist.

3.3.1 Darstellung der Haushaltslage

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)¹⁵

Pos Name	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	-432.000,00	-432.000,00	-411.819,08	-20.180,92
09 Sonstige ordentliche Erträge	-153.000,00	-153.000,00	-171.033,84	18.033,84
10 Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-585.000,00	-585.000,00	-582.852,92	-2.147,08
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	368.800,00	770.800,00	439.748,59	331.051,41
14 Abschreibungen	150.100,00	150.100,00	142.224,85	7.875,15
15 Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	72.800,00	72.800,00	64.000,00	8.800,00
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.000,00	11.000,00	11.576,70	-576,70
19 Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	602.700,00	1.004.700,00	657.550,14	347.149,86
20 Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Pos. 19)	17.700,00	419.700,00	74.697,22	345.002,78
21 Finanzerträge	-30.000,00	-30.000,00	-105.023,19	75.023,19
23 Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-30.000,00	-30.000,00	-105.023,19	75.023,19
24 Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-12.300,00	389.700,00	-30.325,97	420.025,97
25 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-200,00	200,00
26 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	0,00	0,00	-200,00	200,00
32 Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-12.300,00	389.700,00	-30.525,97	420.225,97

Im Haushaltsplan 2024 (inkl. der fortgeschriebenen Ansätze) war ein Fehlbetrag von 389.700,00 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um 420.225,97 € besser aus, als erwartet und schloss mit einem Überschuss i. H. v. 30.525,97 €. Insbesondere die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden nur zu 57 % verausgabt (Ansatz: 771 T€; Ergebnis: 440 T€).

¹⁵ Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2024

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2024 wie folgt dar.

Zahlungsmittelfluss	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/ Ergebnis
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	162.400,00	-239.600,00	151.902,43	391.502,43
- aus Investitionstätigkeit	-507.500,00	-507.500,00	-2.493,92	505.006,08
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-345.100,00	-747.100,00	149.408,51	896.508,51
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2024	2.860.006,47	3.882.975,09	3.882.975,09	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2024	2.514.906,47	3.135.875,09	4.032.383,60	896.508,51

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. v. 747 T€. Aufgrund der unter der Tz. 3.2.1 genannten Minderaufwendungen sowie nicht getätigter Auszahlungen für Investitionen ergab sich ein Zahlungsmittelzufluss i. H. von 149 T€, so dass am Ende des HH-Jahres 2024 ein Finanzmittelbestand von rd. 4,03 Mio. € bestand.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (inkl. übertragener Mittel aus 2023) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese resultieren im Ergebnis-HH maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen. Im Finanz-HH liegen die Abweichungen bei 897 T€, da hier geplante Investitionen nicht umgesetzt wurden.

3.3.2 Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Nach § 6 HStiftG ist innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresrechnung und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

Prüfungsfeststellung:

Der Jahresbericht 2024 für den BHF wurde am 02.09.2025 durch den Magistrat (25/284) beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2025 vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.10.2025, wurde der Jahresbericht 2024 der Stiftungsaufsicht übersandt.

Nutzungskonzeption

Die Verfassung der Stiftung BHF sieht in § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Erstellung eines ausgewogenen Nutzungskonzeptes für das Stiftungsvermögen vor. Dieses ist Bestandteil des jährlichen Jahresberichtes des BHF.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass das geforderte Nutzungskonzept, dass im Rahmen des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes angefertigt wird, seit mehreren Jahren gleichlautend ist. Hier verweisen wir auf die Feststellung unter der Tz. 4.2.2 und empfehlen dringend ein zukunftsorientiertes Nutzungskonzept zu entwickeln und nach Ablauf des Geschäftsjahres dieses zu reflektieren und ggf. zu überarbeiten. Entgegen der Stellungnahme zum SB 2023 stellten wir auch für den Bericht 2024 hier keine Veränderung fest.

3.3.3 Risikobewertung

In der Vermögensrechnung des BHF's sind unter dem Sachanlagevermögen Grundstücke mit einem Wert i. H. von 3,8 Mio. € bilanziert. Dieser Wert stellt neben den flüssigen Mitteln den größten Wert innerhalb der Bilanz dar. Grundsätzlich werden Grundstücke mit dem Wert bilanziert, mit dem diese erworben wurden. Mit Mail vom 30.12.2025 baten wir das Fachamt erneut um Aufklärung zu den Grundstücksgrößen. Eine Rückmeldung blieb jedoch aus.

Prüfungsfeststellung:

Unsere Prüfungsfeststellung aus dem Vorjahr, wonach es der Verwaltung nicht möglich ist, eine präzise Aussage über den Grundstücksbestand in Hektar zu treffen, bleibt unverändert bestehen. Es wird weiterhin dringend empfohlen, eine umfassende Überprüfung des Grundstücksbestands z. B. im Rahmen einer Inventur durchzuführen.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss BHF 2024

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf den Schlussbericht zum JA des Kern-Haushaltes und hier auf unsere Feststellungen unter der Tz. 4.1.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

P	Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
	Aktiva			
02	1 Anlagevermögen	6.511.531,65	6.371.800,72	-139.730,93
05	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.916,67	417,00	-2.499,67
07	1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	2.916,67	417,00	-2.499,67
09	1.2 Sachanlagevermögen	6.508.614,98	6.371.383,72	-137.231,26
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.845.061,66	3.847.555,58	2.493,92
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	2.623.469,10	2.484.282,00	-139.187,10
12	1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
14	1.2.5 andere Anl., Betriebs-u. Geschäftsausstattung	3.596,08	3.058,00	-538,08
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00
23	2 Umlaufvermögen	3.889.666,63	4.042.474,95	152.808,32
26	2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.691,54	10.091,35	3.399,81
29	2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.691,54	5.879,50	-812,04
31	2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.211,85	4.211,85
33	2.4 Flüssige Mittel	3.882.975,09	4.032.383,60	149.408,51
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	8.029,22	0,00	-8.029,22
35	3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.029,22	0,00	-8.029,22
38	Summe Aktiva	10.409.227,50	10.414.275,67	5.048,17

Pi	Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
40	Passiva			
41	1 Eigenkapital	-10.332.702,79	-10.363.228,76	-30.525,97
42	1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
43	1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-1.087.599,74	-1.104.604,72	-17.004,98
44	1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
45	1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord.Ergebnisses	-1.087.599,74	-1.104.604,72	-17.004,98
50	1.3 Ergebnisverwendung	1.183.340,83	1.169.819,84	-13.520,99
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	1.162.423,34	1.200.345,81	37.922,47
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	1.162.423,34	1.200.345,81	37.922,47
53	1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	20.917,49	-30.525,97	-51.443,46
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	37.922,47	-30.325,97	-68.248,44
56	1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.004,98	-200,00	16.804,98
69	4 Verbindlichkeiten	-72.653,02	-46.456,85	26.196,17
77	4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-72.653,02	-46.456,85	26.196,17
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-3.871,69	-4.590,06	-718,37
82	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-3.871,69	-4.590,06	-718,37
83	Summe Passiva	-10.409.227,50	-10.414.275,67	-5.048,17

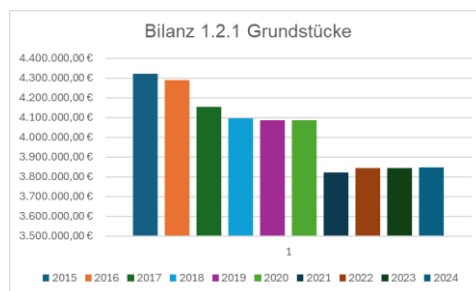
Aktiva

Anlagevermögen

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.916,67	417,00	-2.499,67
1.1.2 gel. Investzuw. und -zuschüsse	2.916,67	417,00	-2.499,67
1.2 Sachanlagevermögen	6.508.614,98	6.371.383,72	-137.231,26
1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	3.845.061,66	3.847.555,58	2.493,92
1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstck	2.623.469,10	2.484.282,00	-139.187,10
1.2.3 Sachanl. im Gemeingebr., Infrastrukturverm.	28.419,43	28.419,43	0,00
1.2.5 andere Anl., Betriebs-u.Geschäftsausstattung	3.596,08	3.058,00	-538,08
1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.068,71	8.068,71	0,00

Die Veränderung der immateriellen Vermögensgegenstände ergab sich aus der Abschreibung i. H. von 2.499,67 € für das Projekt „Essen auf Rädern“. Das Sachanlagevermögen verringerte sich vornehmlich durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Abschreibungen um insgesamt rd. 139 T€. Im Anlagenspiegel sind die genannten Zu- und Abgänge entsprechend dargestellt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Grundstückswerte im Zeit-Reihen-Vergleich:



Zu der Größe der Grundstücke (in Hektar) verweisen wir auf die Tz. 3.2.3.

Umlaufvermögen

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
2 Umlaufvermögen	3.889.666,63	4.042.474,95	152.808,32
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenst.	6.691,54	10.091,35	3.399,81
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.691,54	5.879,50	-812,04
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.211,85	4.211,85
2.4 Flüssige Mittel	3.882.975,09	4.032.383,60	149.408,51

Forderungen ergaben sich maßgeblich aus Vermietung und Verpachtung. Der Anstieg des Umlaufvermögens ist insbesondere auf den Anstieg der flüssigen Mittel zurückzuführen. Der Bilanzposten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ weist einen Betrag i. H. von 10.091,35 € auf und wurde korrekt um die negativen Forderungen i. H. von 4.590,03 € korrigiert. Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem JA 2024 erstmals korrekt in Höhe der positiven Verbindlichkeiten bebucht.

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
3 Rechnungsabgrenzungsposten	8.029,22	0,00	-8.029,22
3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.029,22	0,00	-8.029,22

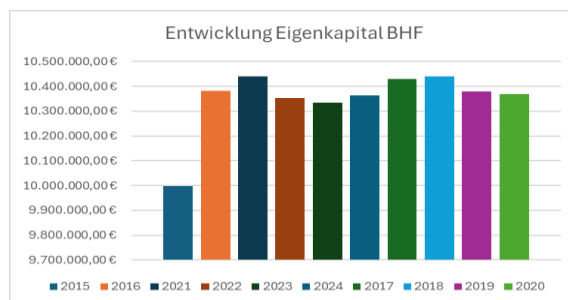
Im vergangenen Jahr wurden positive Verbindlichkeiten als ARAP gebucht, welche korrekt im JA 2024 aufgelöst wurden.

Passiva

Eigenkapital

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
1 Eigenkapital	-10.332.702,79	-10.363.228,76	-30.525,97
1.1 Netto-Position	-10.428.443,88	-10.428.443,88	0,00
1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-1.087.599,74	-1.104.604,72	-17.004,98
1.2.1 Rückl.a.Übersch.d.ordentl. Ergebnisses	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Rückl.a.Übersch.d.außerord. Ergebnisses	-1.087.599,74	-1.104.604,72	-17.004,98
1.3 Ergebnisverwendung	1.183.340,83	1.169.819,84	-13.520,99
1.3.1 Ergebnisvortrag	1.162.423,34	1.200.345,81	37.922,47
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	1.162.423,34	1.200.345,81	37.922,47
1.3.1.2 Außerordentl. Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	20.917,49	-30.525,97	-51.443,46
1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	37.922,47	-30.325,97	-68.248,44
1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-17.004,98	-200,00	16.804,98

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals im Zeit-Reihen-Vergleich:



Im Jahr 2024 wurde ein Überschuss sowohl im ordentlichen Ergebnis i. H. von 30.325,97 € sowie im außerordentlichen Ergebnis i. H. von 200,00 € erzielt.

Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung des Fehlbetrages aus 2023 i. H. von 37.922,47 € auf 1.200.345,81 € erhöht (siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“). Der aufsummierte Fehlbetrag hat sich zum Jahresende 2024 auf 1.169.819,84 € (Vorjahr: 1.183.340,40 T€) reduziert.

Die Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse der Vorjahre haben sich durch Umbuchung des außerordentlichen Überschusses aus 2023 i. H. von 17.004,98 € auf nunmehr 1.104.604,72 € erhöht.

Verbindlichkeiten

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
4 Verbindlichkeiten	-72.653,02	-46.456,85	26.196,17
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-72.653,02	-46.456,85	26.196,17

Wir stellen fest, dass eine Verbindlichkeitenübersicht, wie in § 52 Abs. 2 GemHVO gefordert, nicht vorgelegt wurde (siehe Tz. 3.2).

Der Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ weist einen Betrag i. H. von 46.456,85 € auf und wurde erstmals korrekt um die positiven Verbindlichkeiten i. H. von 4.211,85 € korrigiert.

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
5 Rechnungsabgrenzungsposten	-3.871,69	-4.590,06	-718,37
5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-3.871,69	-4.590,06	-718,37

Als PRAP wurden im Jahr 2024 korrekt negativen Forderungen (i. d. Regel Mieteingänge für den Monat Januar 2025) gebucht.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Pos	Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderungen von 2023 auf 2024
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-417.944,53	-411.819,08	6.125,45
09	Sonstige ordentliche Erträge	-116.398,17	-171.033,84	-54.635,67
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-534.342,70	-582.852,92	-48.510,22
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	400.765,66	439.748,59	38.982,93
14	Abschreibungen	142.290,15	142.224,85	-65,30
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzausg	57.890,00	64.000,00	6.110,00
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.163,69	11.576,70	-586,99
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	613.109,50	657.550,14	44.440,64
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	78.766,80	74.697,22	-4.069,58
21	Finanzerträge	-40.844,33	-105.023,19	-64.178,86
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-40.844,33	-105.023,19	-64.178,86
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	37.922,47	-30.325,97	-68.248,44
25	Außerordentliche Erträge	-17.004,98	-200,00	16.804,98
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./ Pos. 26)	-17.004,98	-200,00	16.804,98
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	20.917,49	-30.525,97	-51.443,46

Ordentliche Erträge

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-417.944,53	-411.819,08	6.125,45
Sonstige ordentliche Erträge	-116.398,17	-171.033,84	-54.635,67
Summe der ordentlichen Erträge	-534.342,70	-582.852,92	-48.510,22

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich vornehmlich aus der Mietzahlung für das Brüderhaus sowie aus sonstigen Mieteinnahmen für Wohnungen des BHF zusammen. Die sonstigen ordentlichen Erträge beinhalten die Nebenkosten zu den genannten vermieteten Liegenschaften, die in dem HH-Jahr 2024 gestiegen/angepasst wurden.

Ordentliche Aufwendungen

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	400.765,66	439.748,59	38.982,93
Abschreibungen	142.290,15	142.224,85	-65,30
Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzau	57.890,00	64.000,00	6.110,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.163,69	11.576,70	-586,99
Summe der ordentlichen Aufwendungen	613.109,50	657.550,14	44.440,64

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen um 38 T€ insbesondere aufgrund höherer Energiekosten sowie für die Instandhaltung der Gebäude. Hier werden auch die Leistungen des Städt. Betriebshofes, die dieser für den BHF ausführt, als Aufwand (21.484,06 €) gebucht. Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sind aufgrund der erhöhten Zuschüsse an verschiedene soziale Einrichtungen gestiegen.

Finanzergebnis

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Finanzerträge	-40.844,33	-105.023,19	-64.178,86
Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Finanzergebnis	-40.844,33	-105.023,19	-64.178,86

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um im Berichtsjahr erzielte Zinserträge, welche im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen sind. Im Berichtsjahr sind keine Finanzaufwendungen für Negativzinsen angefallen.

Außerordentliches Ergebnis

Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
Außerordentliche Erträge	-17.004,98	-200,00	-16.804,98
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	-17.004,98	-200,00	-16.804,98

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich im Berichtsjahr ausschließlich um Spenden.

Prüfungsfeststellung

In den Stiftungsunterlagen des BHF sind keine Aussagen zu finden, wie interne Leistungen der Verwaltung gegenüber der Stiftung abzubilden sind. Aufgrund dieser

Tatsache werden außer den genannten Leistungen des Städt. Betriebshofes keine Aufwendungen, die stadtintern entstehen, der Stiftung zugeordnet.

Die Entwicklung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses im Zeit-Reihen-Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

Wie unter den Vorbemerkungen beschrieben, hat die Stiftung ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Zuführungen aus dem kommunalen Haushalt und durch Zuwendungen Dritter zu erfüllen. Wir stellen fest, dass im HH-Jahr 2024 ein positives Jahresergebnis (Ergebnis-HH) erzielt wurde. Dies war letztmalig im Jahr 2018 festzustellen. Ungeachtet dessen empfehlen wir weiterhin eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können.

4.2.3 Finanzhaushalt

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes vom Beginn zum Ende des Haushaltsjahres hinsichtlich der folgenden Finanzmittelflüsse nachgewiesen und weist folgende Werte auf:

Zahlungsmittelfluss	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	169.308,91	151.902,43	-17.406,48
- aus Investitionstätigkeit	0,00	-2.493,92	-2.493,92
- aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
Summe	169.308,91	149.408,51	-19.900,40
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2024	3.713.666,18	3.882.975,09	169.308,91
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2024	3.882.975,09	4.032.383,60	149.408,51

Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (um 17 T€) als auch der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeiten (um 2 T€).

5. Prüfungsfeststellungen zu unterjährigen Prüfungen 2024

Für den BHF haben wir im Jahr 2024 nur eine Vorlage an den Magistrat zur Mitzeichnung erhalten und mitgezeichnet. Dagegen wurden uns keine Verwendungsnachweise sowie Vergabevermerke zur Prüfung vorgelegt. Erwähnenswerte Feststellung im Rahmen der Visaprüfungen 2024 wurden für den BHF nicht getroffen.

6. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss des BHF

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (Jahresbericht) des Bürgerhospitalfonds für das Haushaltsjahr 2024 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung zu dem Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir auf folgende getroffene Feststellungen:

- Keine fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses (siehe Tz. 2.2),
- Feststellung zum Nutzungskonzept und dem Grundstücksbestand (siehe Tz. 3.2.2 und 3.2.3),
- Empfehlung eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln (siehe Tz. 4.2.2).

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden. Insbesondere verweisen auf folgende getroffene Feststellungen:

- Unvollständige Vorlage des JA. Ein Rechenschaftsbericht wurde uns nur in Form des Jahresberichtes an die Stiftungsbehörde vorgelegt (siehe Tz. 3.2).
- Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs 4 HGO wurden nur zum Teil vorgelegt (Verbindlichkeitenübersicht fehlt).

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, 12.05.2026

Iris Kaiser
Revisionsamt



Teil C

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Anna Ohl Stiftung

2024

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	109
Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung	110
2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	110
2.1 Prüfungsgrundlage	110
2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung	110
2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren	111
3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes	111
3.1 Einhaltung des Haushaltsplans	111
3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung	111
3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	112
3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)	112
3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes	112
3.2.1 Darstellung der Haushaltslage	113
4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2024	114
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	114
4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024	114
4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)	114
4.2.2 Ergebnisrechnung	115
5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung	116

10. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Sonderhaushalt Anna-Ohl-Stiftung		
	(1)	Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 (25/430) den Zeitraum zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 um 7 ½ Monate überschritten (siehe Tz. 2.2).
	(2)	Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten (siehe Tz. 2.3).
	(3)	Die Anna-Ohl-Stiftung ist eine <u>rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung</u> und als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 1 Nr. 2 HGO anzusehen. Sondervermögen unterliegen nach § 115 Abs. 2 HGO den Vorschriften der Haushaltswirtschaft und sind lediglich gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen. Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit , dass für die Anna-Ohl-Stiftung ein eigener Haushaltsplan und in der Folge ein Jahresabschluss erstellt wird (siehe Tz. 2.1).

		Sofern jedoch für eine Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wird, ist in der Folge gemäß § 112 HGO zwingend ein Jahresabschluss mit den geforderten Bestandteilen zu erstellen. Wir stellen wiederholt fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde (siehe Tz. 3.2).
	(4)	Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (inkl. übertragener Mittel aus 2023) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese resultieren im Ergebnis-HH maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (64 T€, entspricht 64 %). Dies spiegelt sich auch im Finanz-HH wider. Darüber hinaus wurden Investitionen geplant, die nicht durchgeführt wurden (siehe Tz. 3.2.1).
	(5)	In Berichtsjahr wurde im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) der Anna-Ohl-Stiftung erstmals seit 2018 ein positives Ergebnis erzielt. Ungeachtet dessen empfehlen wir weiterhin, eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können (siehe Tz. 4.2.2).

Vorbemerkungen zur Anna-Ohl-Stiftung

Die Anna-Ohl-Stiftung geht auf eine private Initiative einer Limburger Bürgerin zurück und ist eine örtliche unselbstständige Stiftung. Zweck der Stiftung ist der Bau und die Unterhaltung von Altenwohnanlagen, Altenheimen, Altenpflegestationen und ähnlichen Einrichtungen zur Betreuung alter bedürftiger Personen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

2. Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Prüfungsgrundlage

Die Anna-Ohl-Stiftung ist als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 1 Nr. 2 HGO anzusehen. Sondervermögen unterliegen nach § 115 Abs. 2 HGO den Vorschriften der Haushaltswirtschaft und sind lediglich gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass keine rechtliche Notwendigkeit besteht für die Anna-Ohl-Stiftung einen eigenen Haushaltsplan und in der Folge einen Jahresabschluss aufzustellen.

2.2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2024 der Anna-Ohl-Stiftung.

Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des HH-Jahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie der Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten. Der Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung wurde uns gemeinsam mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes mit Beschluss des Magistrats vom 13.01.2026 vorgelegt.

Prüfungsfeststellung:

Der Magistrat hat mit dem Beschluss vom 13.01.2026 (25/430) die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2024 um 7 ½ Monate überschritten.

Ausgehend von den Prüfungsaufgaben nach § 128 HGO ergaben sich entsprechende Prüfungshandlungen. Wir haben die Prüfung risikoorientiert, jedoch ohne spezielle Ausrichtung so angelegt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Vollständigkeitserklärung und Nachweise

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die MA der Kämmerei bzw. von den betreffenden MA der Fachämter, erteilt.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss sowie Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2024 am 13.01.2026 schriftlich versichert.

2.3 Entlastung des Magistrats in den Vorjahren

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 wurde mit Datum vom 05.02.2025 der Verwaltung ausgehändigt. Zusammen mit dem JA 2023 sowie den Stellungnahmen der Verwaltung, beschloss der Magistrat mit Datum vom 10.06.2025 auch den JA der Anna Ohl Stiftung (25/189).

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.06.2025 (25/225) zu dieser Sache. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2025 den Jahresabschluss 2023, den Schlussbericht zum Jahresabschluss 2023 sowie die Stellungnahme der Verwaltung beschlossen und dem Magistrat Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die zeitliche Vorgabe des § 114 Abs. 1 HGO, wonach Feststellung und Entlastung innerhalb von zwei Jahren nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen haben, wurde für den Jahresabschluss 2023 eingehalten.

3. Prüfung des Haushaltsplans und Rechenschaftsberichtes

3.1 Einhaltung des Haushaltsplans

3.1.1 Beschluss der Haushaltssatzung

Der Sonderhaushaltsplan für die Anna-Ohl-Stiftung (siehe Nr. 6 des Haushaltsplanes 2024, ab Seite 553) beinhaltet folgende Werte:

Im Ergebnishaushalt

Im ordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-55.000 €
Mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>102.800 €</u>
Mit einem Saldo von	47.800 €

Im außerordentlichen Ergebnis

Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 €</u>
Mit einem Saldo von	0 €
Mit einem Fehlbetrag von	42.800 €

Im Finanzhaushalt

Mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-17.800 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	0 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	<u>-623.000 €</u>
Mit einem Saldo von	-623.000 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf mit einem Saldo von	<u>0 €</u> 0 €
Mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-640.800 €

3.1.2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im HH-Jahr 2024 wurden keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Anna-Ohl-Stiftung durch den Magistrat bzw. die StVV beschlossen.

3.1.3 übertragene Haushaltsermächtigungen (Reste)

Für die Anna-Ohl-Stiftung wurden im Bereich des Finanzhaushaltes Budgetüberträge in das Jahr 2025 im Bereich der Bauunterhaltung i. H. von 623.000 € sowie für die Investition 61222004 „Ausbau Dachgeschoss/Planungskosten und Anlaufrate“ gebildet.

Auf die Ausführungen und die getroffenen Feststellungen unter den Tz. 3.1.4 (System der Budgetierung) und 3.1.5 (Einhaltung des Stellenplans) im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2024 des Kernhaushaltes wird verwiesen.

3.2 Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Sofern für eine Stiftung ein eigenständiger Haushaltsplan erstellt wird, ist in der Folge gemäß § 112 HGO zwingend ein Jahresabschluss mit den geforderten Bestandteilen zu erstellen.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen wiederholt fest, dass uns für die Anna-Ohl-Stiftung kein vollständiger Jahresabschluss (insbesondere kein Rechenschaftsbericht) vorgelegt wurde.

Bereits in der Stellungnahme zum Schlussbericht 2018 legte die Verwaltung dar, dass der Rechenschaftsbericht für die Anna-Ohl-Stiftung sowie für den BHF wegen Geringfügigkeit lediglich über den Bericht hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresbericht) erfolgt. Ein solcher wurde uns für die Anna-Ohl-Stiftung jedoch nicht vorgelegt.

3.2.1 Darstellung der Haushaltslage

Ertrags- und Aufwandslage (Ergebnishaushalt)¹⁶

Pos	Name	HH-Plan 2024	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich Ansatz/Ergebnis
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-34.000,00	-34.000,00	-30.600,24	-3.399,76
09	Sonstige ordentliche Erträge	-21.000,00	-21.000,00	-23.656,68	2.656,68
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-55.000,00	-55.000,00	-54.256,92	-743,08
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	76.700,00	106.700,00	42.720,33	63.979,67
14	Abschreibungen	25.000,00	25.000,00	22.612,53	2.387,47
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.100,00	1.100,00	1.090,11	9,89
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	102.800,00	132.800,00	66.422,97	66.377,03
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./. Ps. 19)	47.800,00	77.800,00	12.166,05	65.633,95
21	Finanzerträge	-5.000,00	-5.000,00	-18.156,54	13.156,54
22	Zinsen und sonstige. Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	-5.000,00	-5.000,00	-18.156,54	13.156,54
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	42.800,00	72.800,00	-5.990,49	78.790,49
25	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	-2.001,68	2.001,68
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	0,00	0,00	-2.001,68	2.001,68
32	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	42.800,00	72.800,00	-7.992,17	80.792,17

Im Haushaltsplan 2024 war inklusive des fortgeschriebenen Ansatzes ein Fehlbetrag von 72.800 € vorgesehen. Tatsächlich fiel das Ergebnis um rd. 80,8 T€ besser aus als erwartet, d. h. mit einem Überschuss i. H. von 7.992,17 €.

Außerordentliche Erträge ergaben sich auf Grund von Spenden.

Finanzlage (Finanzhaushalt)

Die Zahlungsmittelströme stellen sich im HH-Jahr 2024 wie folgt dar:

Zahlungsmittelfluss	HH-Plan 2024	fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2024	Vergleich fortgeschriebener Ansatz/Ergebnis 2024
- aus laufender Verwaltungstätigkeit (incl. Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen)	-17.800,00	-47.800,00	32.202,90	-80.002,90
- aus Investitionstätigkeit	-623.000,00	-623.000,00	0,00	-623.000,00
- aus Finanzierungstätigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	-640.800,00	-670.800,00	32.202,90	-703.002,90
Zahlungsmittelbestand am 01.01.2024	664.010,83	671.293,51	671.293,51	0,00
Zahlungsmittelbestand am 31.12.2024	23.210,83	493,51	703.496,41	-703.002,90

¹⁶ Der fortgeschriebene Ansatz beinhaltet den Ansatz des HH-Plans und die übertragenen Mittel nach 2024

Geplant war ein Zahlungsmittelabfluss i. H. von 670.800 €. Es ergab sich allerdings ein Zufluss i. H. von 32.202 €, sodass sich der Zahlungsmittelbestand zum Jahresende auf 703.002 € erhöhte.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen große Abweichungen zwischen dem HH-Plan (inkl. übertragener Mittel aus 2023) und dem tatsächlichen Ergebnis fest. Diese resultieren im Ergebnis-HH erneut maßgeblich aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (64 T €). Dies spiegelt sich auch im Finanz-HH wider. Darüber hinaus wurden Investitionen geplant, die nicht durchgeführt wurden.

Lt. Stellungnahme zum SB 2023 konnte eine Sanierung aufgrund von Kostensteigerungen und der nicht vorhandenen flüssigen Mittel nicht wie geplant durchgeführt werden.

4. Prüfungen zum Jahresabschluss Anna-Ohl-Stiftung 2024

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir verweisen auf den Schlussbericht zum JA des Kern-Haushaltes und hier auf unsere Feststellungen unter der Tz. 4.1.

4.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2024

4.2.1 Vermögensrechnung (Bilanz)

Pos.	Name	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Veränderung von 2023 auf 2024
01	Aktiva			
02	1 Anlagevermögen	363.278,43	340.665,90	-22.612,53
10	1.2.1 Grundstücke, grdstgl. Rechte	122.545,92	122.545,92	0,00
11	1.2.2 Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstück	220.471,53	197.859,00	-22.612,53
15	1.2.6 gel. Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.260,98	20.260,98	0,00
23	2 Umlaufvermögen	671.293,51	704.133,43	32.839,92
31	2.3.5 Sontige Vermögensgegenstände	0,00	637,02	637,02
33	2.4 Flüssige Mittel	671.293,51	703.496,41	32.202,90
34	3 Rechnungsabgrenzungsposten	2.137,63	0,00	-2.137,63
35	3.1 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.137,63	0,00	-2.137,63
38	Summe Aktiva	1.036.709,57	1.044.799,33	8.089,76
40	Passiva			
41	1 Eigenkapital	-1.035.869,41	-1.043.861,58	-7.992,17
42	1.1 Netto-Position	-598.598,05	-598.598,05	0,00
43	1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	-672.766,56	-691.258,49	-18.491,93
45	1.2.2 Rückl. a. Übersch. d. außerord. Ergebnisses	-672.766,56	-691.258,49	-18.491,93
50	1.3 Ergebnisverwendung	235.495,20	245.994,96	10.499,76
51	1.3.1 Ergebnisvortrag	242.631,62	253.987,13	11.355,51
52	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	242.631,62	253.987,13	11.355,51
54	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-7.136,42	-7.992,17	-855,75
55	1.3.2.1 Ord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	11.355,51	-5.990,49	-17.346,00
56	1.3.2.2 Außerord. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-18.491,93	-2.001,68	16.490,25
69	4 Verbindlichkeiten	-449,42	-537,01	-87,59
77	4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	-449,42	-537,01	-87,59
81	5 Rechnungsabgrenzungsposten	-390,74	-400,74	-10,00
82	5.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	-390,74	-400,74	-10,00
83	Summe Passiva	-1.036.709,57	-1.044.799,33	-8.089,76

Aktiva:

Die Veränderungen beim Anlagevermögen resultieren aus der Abschreibung im Jahre 2024 für das Gebäude in der Hubertusstr. 23.

Nach Prüfung des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ stellen wir fest, dass eine positive Verbindlichkeit in Höhe von 637,02 €, welche sich aus zu viel gezahlten Abschlagszahlungen (Nebenkosten) für das Jahr 2024 ergibt, im Berichtsjahr korrekt unter der Position 2.3.5 „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfasst wurde.

Passiva:

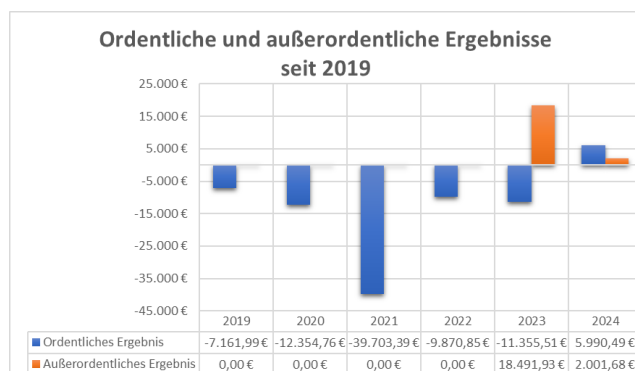
Eine negative Forderung (im Dezember 2024 erhaltene Miete für Januar 2025) wurde korrekt als PRAP bilanziert.

Im Jahr 2024 wurde im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss i. H. von 5.990,49 € erzielt. Das ordentliche Ergebnis aus den Vorjahren hat sich im Berichtsjahr durch die Umbuchung aus 2023 i. H. von 11.355,51 € auf 253.987,13 € erhöht. (Fehlbetrag, siehe 1.3.1.1 „Ergebnisvortrag, ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“), sodass sich der aufsummierte Fehlbetrag zum Jahresende 2024 auf 248 T€ bemisst.

Bei den Rücklagen aus Überschüssen der außerordentlichen Ergebnisse besteht ein Überschuss i. H. von 691.258,49 €. Dieser Überschuss resultiert maßgeblich aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem Jahre 2018. Hier wurde ein höherer Verkaufswert als der Buchwert erzielt, der als außerordentlicher Ertrag bzw. in der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bilanziert wurde.

4.2.2 Ergebnisrechnung

Die Entwicklung des ordentlichen/außerordentlichen Ergebnisses im Vergleich:



Prüfungsfeststellung:

Im Berichtsjahr wurde erstmals seit dem Jahr 2018 ein positives Ergebnis im ordentlichen Ergebnis (Ergebnis-HH) erzielt. Ungeachtet dessen empfehlen wir weiterhin eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln, wie Aufwendungen minimiert und/oder Erträge gesteigert werden können. Lt. Stellungnahme zum SB 2022 war beabsichtigt den Hinweis aufzugreifen und eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln. In der Stellungnahme zum SB 2023 wird darauf verwiesen, dass mit der entsprechenden Personalausstattung beabsichtigt ist, alle Stiftungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn auf den Prüfstand zu stellen.

In den Stiftungsunterlagen der Anna-Ohl-Stiftung sind keine Aussagen zu finden, wie interne Leistungen der Verwaltung gegenüber den Stiftungen abzubilden sind. Aufgrund dieser Tatsache werden Aufwendungen die stadintern entstehen, mit Ausnahme der Aufwendungen des Städt. Betriebshofes, nicht der Stiftung zugeordnet.

5. Prüfungsergebnis zum Jahresabschluss der Anna-Ohl-Stiftung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Anna-Ohl-Stiftung für das Haushaltsjahr 2024 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung des Magistrats. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der unter der Tz. 2 genannten Vorgaben „Prüfungsgrundlage, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“, die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses durchzuführen und eine Beurteilung zu dem Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes abzugeben.

Nach den Hinweisen zu § 128 HGO gliedert sich das Prüfungsurteil in Aussagen zur Haushaltswirtschaft und zum Jahresabschluss.

Haushaltswirtschaft

Die Prüfungsfeststellungen haben keine Hinweise dafür gegeben, dass der Haushaltsplan nicht insgesamt eingehalten wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 HGO) und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGO).

Gleichwohl sind die für den Einzelfall, aber auch darüber hinaus bedeutsame Prüfungsfeststellungen von uns getroffen worden. Sie sollten zum Anlass genommen werden, Beanstandungen auszuräumen bzw. Vorkehrungen gegen Wiederholungen von fehlerhaftem Verwaltungshandeln zu treffen. Insbesondere verweisen wir auf folgende Feststellungen:

- Keine Fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses (siehe Tz. 2.2),
- Empfehlung eine zukunftsfähige Strategie zu entwickeln (siehe Tz. 4.2.2).

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und konnte im Sinne des § 128 HGO durch das Revisionsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn geprüft werden.

Zu den gem. § 112 Abs. 4 HGO genannten notwendigen Anlagen verweisen wir insbesondere auf folgende Feststellung:

- Unvollständige Vorlage des JA und der Hinweis zur Darstellung des Sonderhaushaltes. Ein Rechenschaftsbericht wurde uns auch in Form eines Jahresberichtes nicht vorgelegt (siehe Tz. 3.2).
- Die geforderten Anlagen nach § 112 Abs 4 HGO wurden nur zum Teil vorgelegt.

Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, den 12.05.2026

Iris Kaiser
Revisionsamt

Teil D

Bemerkungen

zu Eigenbetrieben und Betätigungen

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

2024

Revisionsamt

der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Inhaltsverzeichnis:

1.	Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	118
2.	Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen	119
2.1	Allgemeines	120
2.2	Compliance- und Tax-Compliance Management System	120
3.	Bemerkungen zu den Eigenbetrieben	121
3.1	Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe	121
3.2	Eigenbetrieb Stadtlinie	121
3.3	Eigenbetrieb Wasserwerke	123
4.	Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften/Beteiligungen	125
4.1	Betätigungsprüfung	125
4.2	Prüf- und Unterrichtsrechte	125
4.3	Beteiligungsbericht	127

11. Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen		
(1)	Wir stellen fest, dass mehrere Ämter für die Betreuung der Beteiligungen und Eigenbetriebe zuständig sind. Hier sehen wir das Risiko, das diese inhaltlich unterschiedlich betreut werden und empfehlen das Beteiligungsmanagement zentral zu etablieren und auch zu intensivieren (siehe Tz. 2.1).	
(2)	Ein dokumentiertes Compliance Management System liegt aktuell nur in Ansätzen vor. Insbesondere in dem Fehlen einer Beteiligungsrichtlinie sowie eines Tax-Compliance Management Systems sehen wir das Risiko, dass eine einheitliche und transparente Strategie in der wirtschaftlichen Führung, insbesondere im Ressourcenverbrauch (Steuergelder/ Haushaltsmittel) nicht gewährleistet ist. Ein solches System trägt auch zur Minimierung bzw. Vermeidung finanzieller als auch rechtlicher Risiken bei (siehe Tz. 2.2).	
Eigenbetriebe		
(3)	Wir weisen darauf hin, dass die geforderten vierteljährlichen Berichte (§ 21 EigBGes) im Berichtsjahr weder für den Eigenbetrieb Stadtlinie noch für die Wasserwerke erstellt und der Magistrat bzw. die Betriebskommission somit auch nicht über den aktuellen Stand unterrichtet wurden (siehe Tz. 3.1).	
(4)	Die Aufstellung der Jahresabschlüsse erfolgte für beide Eigenbetriebe nicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres • Eigenbetrieb Stadtlinie: 06.08.2025 • Eigenbetrieb Wasserwerke: 29.09.2025	

		Auch wurde es versäumt das Ergebnis des Jahresabschlusses nach der Aufstellung <u>unmittelbar</u> der jeweiligen Betriebskommission vorzulegen (Tz. 3.2.1 und 3.3.1).
	(5)	der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des jeweiligen Jahresergebnisses der beiden Eigenbetriebe erfolgte jeweils fristgemäß (Tz. 3.2.1 und 3.3.1).
	(6)	Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Stadtlinie: • <u>Kassenprüfung</u>: Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte in Soll und Ist überein. • <u>Visakontrolle</u>: Zuwendungen an Externe, Nachlass. • <u>Vorlagen an den Magistrat/Betriebskommission</u>: Ein Leistungsverzeichnis zu einer Vergabe war nicht eindeutig (siehe Tz. 3.2.2).
	(7)	Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Wasserwerke: Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerke die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt ebenfalls keine Prüfrechte eingeräumt. • <u>Kassenprüfung</u>: Eine durch das Revisionsamt durchzuführende Kassenprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Verrechnungskonto gemeinsam mit der EVL besteht, nicht möglich. • <u>Vorlagen an die Betriebskommission</u>: Die Vorlage zur Wahl des Abschlussprüfers für den JA 2024 nahmen wir lediglich zur Kenntnis, da lt. Sachdarstellung die Prüfungsgesellschaft bereits 5 Jahre für die Prüfung des JA beauftragt wurde (2019-2023) (siehe Tz. 3.3.2).
Beteiligungen		
	(8)	Die Unterrichtungsrechte nach § 54 HGrG stehen dem Revisionsamt sowie der überörtlichen Prüfung bei der Stadthalle GmbH zu, nicht jedoch bei der EVL sowie bei der mittelbaren Beteiligung „Wärmeversorgung Limburg GmbH“. Es bestehen keine Prüfrechte der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn gem. § 53 HGrG gegenüber der mittelbaren Beteiligung „Wärmeversorgung Limburg GmbH“ (siehe Tz. 4.2).
	(9)	Der Beteiligungsbericht 2024 wurde fristgerecht (§ 123 a HGO) erstellt. (siehe Tz. 4.3).

12. Bemerkungen zu Eigenbetrieben und Beteiligungen

Unter diesem Abschnitt werden Bemerkungen zum Beteiligungsmanagement, den Eigenbetrieben und zur Betätigungsprüfung dargestellt, soweit dies aus unserer Sicht geboten ist.

Die Jahresabschlüsse dieser Einrichtungen sowie unsere Feststellungen aus Prüfungen bei diesen Aufgabenträgern sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung und Entlastungserteilung nach § 114 HGO.

2.1 Allgemeines

Das **Beteiligungsmanagement** der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist grundsätzlich bei dem Amt 20 angesiedelt und gemäß Geschäftsverteilungsplan für folgende Bereiche zuständig:

- Überwachung der Finanzwirtschaft der Eigenbetriebe, der übrigen Sondervermögen und der Eigengesellschaften und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt,
- Beteiligungscontrolling,
- Verwaltung von Beteiligungen, Angelegenheiten von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften, Konzessionsverträge.
- Abgabe von Meldungen an die Aufsichtsbehörde (§ 127a HGO) sowie für die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichtes nach § 123a HGO.

Darüber hinaus sind weitere Stellen nach dem Geschäftsverteilungsplan für einzelne Fragestellungen zuständig wie z. B. Grundsatzfragen und Beziehungen zu den Beteiligungen der Stadt (Hauptamt), Betreuung der Beteiligung Hallenbad Diez-Limburg GmbH (1. Stadtrat), Betreuung des Eigenbetriebes Stadtlinie (Abt. 324).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass mehrere Ämter für die Betreuung der Beteiligungen und Eigenbetriebe zuständig sind. Hier sehen wir das Risiko, das diese inhaltlich unterschiedlich betreut werden und empfehlen das Beteiligungsmanagement, wie in anderen Städten auch, zentral zu etablieren und auch zu intensivieren.

2.2 Compliance- und Tax-Compliance Management System

Ein **Compliance Management System (CMS)** der Eigenbetriebe und Beteiligungen hat zum Ziel, dass gesetzliche Vorgaben eingehalten und finanzielle Risiken für die Gemeinde/Stadt minimiert werden. Teile eines solchen Systems sind insbesondere eine regelmäßige Risikoanalyse oder auch die Vereinbarung eines Public Corporate Governance Kodex (PCGK)/Beteiligungsrichtlinie. Die Vorteile eines solchen Systems liegen insbesondere in der Festlegung klarer Verantwortlichkeiten, die Dokumentation von Prozessabläufen und die Erarbeitung von Mustern sowie der Sensibilisierung der MA. Hierzu könnten Musterrichtlinien genutzt werden.

Als Ergänzung zu einem PCGK haben viele Kommunen ein **Tax-Compliance-Management-System (TCMS)** entwickelt. Dieses dient der Sicherstellung von gesetzeskonformem Verhalten im Steuerbereich und trägt zur Minimierung bzw. Vermeidung sowohl finanzieller (in Form von Säumnis- oder Verspätungszuschlägen) als auch strafrechtlicher Risiken bei.

Prüfungsfeststellung:

Ein dokumentiertes Compliance Management System (CMS) liegt aktuell nur in Ansätzen vor. Insbesondere in dem Fehlen einer Beteiligungsrichtlinie sowie eines Tax-Compliance Management Systems sehen wir das Risiko, dass eine einheitliche und transparente Strategie in der wirtschaftlichen Führung, insbesondere im Ressourcenverbrauch (Steuergelder/Haushaltsmittel) nicht gewährleistet ist. Ein solches System trägt auch zur Minimierung bzw. Vermeidung finanzieller als auch rechtlicher Risiken bei.

13. Bemerkungen zu den Eigenbetrieben

3.1 Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

Die Stadtlinie und die Wasserwerke sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie werden von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Eigenbetrieb nach dem Hessischen Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) geführt und stellen ein Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO dar.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, dass eine vom übrigen Gemeindevermögen gesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses möglich ist (§ 127 HGO).

Die **Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe** sind gem. § 27 Abs. 1 EigBGes innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Betriebskommission vorzulegen. Gem. § 27 Abs. 2 EigBGes ist die **Prüfung der Abschlüsse** der Eigenbetriebe durch einen von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abschlussprüfer vorzunehmen. Seit der Kommunalnovelle 2025 kann dies auch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt sein.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 27 Abs. 2 Satz 5 EigBGes). Der geprüfte Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen, beschlossen werden (§ 27 Abs. 3 EigBGes).

Nach § 21 EigBGes hat die Betriebsleitung vierteljährlich den Magistrat und die Betriebskommission über die **Entwicklung** der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu **unterrichten**.

Prüfungsfeststellung:

Wir weisen darauf hin, dass die geforderten ¼ jährlichen Berichte weder für den Eigenbetrieb Stadtlinie noch für die Wasserwerke im Berichtsjahr erstellt und der Magistrat bzw. die Betriebskommission somit auch nicht über den aktuellen Stand unterrichtet wurden.

Nach § 131 HGO i. V. mit § 5 Punkt 3 der Dienstanweisung des Revisionsamtes ist diese für die **dauernde Überwachung der Kassen** und die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten **Kassenprüfung** bei den Eigenbetrieben zuständig. Darüber hinaus wurde die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe dem Revisionsamt übertragen (siehe § 6 Punkt 4 der Dienstanweisung des Revisionsamtes).

3.2 Eigenbetrieb Stadtlinie

3.2.1 Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Stadtlinie

Der Jahresabschluss 2024 der Stadtlinie wurde mit Unterschrift vom 06.08.2025 erstellt. Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und des

Lageberichtes am 15.09.2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der zum Stichtag 31.12.2024 aufgestellte Jahresabschluss weist ein Eigenkapital i. H. von

16.583.097,46 €

(Vorjahr: 16.125.171,24 €) aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn i. H. von

457.926,22 €

(Vorjahr: Verlust i. H. v. 59.659,94 €).

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach der Prüfung des Abschlussprüfers mit dessen Bericht sowie der Stellungnahme der Betriebsleitung bzw. Betriebskommission über den Magistrat der StVV innerhalb eines Jahres, d. h. am 17.11.2025 vorgelegt worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die Verwendung des Jahresgewinnes entschieden und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt (25/369).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtlinie entgegen des § 27 Abs.1 EigBGes nicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde. Die unmittelbare Vorlage des Jahresabschlusses an die Betriebskommission erfolgte ebenfalls nicht.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Ergebnisses erfolgte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

Dem Wirtschaftsprüfer wurde auch die Prüfung nach § 53 HGrG übertragen. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

3.2.2 Prüfungen des Revisionsamtes bei dem Eigenbetrieb Stadtlinie

Kassenprüfung gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. mit § 27 GemKVO

Die Kasse wird durch die Stadtkasse der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn unter Beachtung der Vorschriften des § 127 Abs. 1 HGO gemeinsam geführt und ist gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO nach den Vorgaben des § 27 GemKVO durch das Revisionsamt zu prüfen.

Die Kassenprüfung erfolgte am 16.05.2024. Die Kassenbestandsaufnahme wurde von uns mit Prüfungstichtag 21.11.2024 durchgeführt. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- Der jeweilige Kassenbestand des Tagesabschlusses stimmte in Soll und Ist überein.
- Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2024 der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und hier insbesondere auf die Feststellungen zu
 - Erarbeitung einer Anlagenrichtlinie

- Aktualisierung der DA

Visa-Prüfungen

An 70 Tagen (entspricht 36,50 %) wurden alle Anordnungen der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn einer Visaprüfung unterzogen. An den übrigen Arbeitstagen erfolgte die Prüfung im Rahmen der DA des Revisionsamtes ab einem Wert von 5 T € (bis 30.09.2024 3 T€). Zum Inhalt der Prüfung verweisen wir auf die Tz. 5.4 des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn. Folgende erwähnenswerte Feststellungen zu dem Eigenbetrieb Stadtlinie wurden im Rahmen der Visaprüfung 2024 von uns getroffen:

Zuwendungen an Externe Kräfte

Wir stellten fest, dass es keine einheitliche Regelung für Zuwendungen an Externe Kräfte gibt, und empfahlen eine entsprechende Richtlinie zu erarbeiten, die Anlass, Höhe und begünstigten Personalkreis definiert. Diese Empfehlung wurde abgelehnt mit dem Verweis auf die Budgethoheit der Amtsleitungen und die Notwendigkeit von Einzelfallentscheidungen (KT 5351100, SK 61790000).

Strom Rechnung für Tiefgarage Stadtlinie

Auf der Stromrechnung für die Tiefgarage wurde der vertraglich vereinbarte Nachlass von 10 % nicht berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt wurde die Rechnung rückwirkend korrigiert und der Nachlass entsprechend berücksichtigt (KT 5351100, SK 61790000).

Vergabeverfahren

Gem. § 1 der VgDA ist die Dienstanweisung auch für den Eigenbetrieb „Stadtlinie“ anzuwenden. Wir stellten fest, dass zu 21 geprüften Vergabeverfahren bei einem Nachtragsauftrag die entsprechende Begründung fehlte. Diese wurde nachgereicht.

Vorlagen an die Betriebskommission

Insgesamt wurden uns 21 Vorlagen an die Betriebskommission „Stadtlinie“ zur Mitzeichnung vorgelegt. Zwei Vorlagen (24/318 und 24/345) wurde lediglich zur Kenntnis genommen. In unserer Stellungnahme an den Magistrat wiesen wir zum einen auf das nach unserer Ansicht nicht eindeutige Leistungsverzeichnis hin sowie auf die Nutzung von einheitlichen Vertragsmustern.

Verwendungsnachweise

Im Berichtsjahr wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Nachweis Nutzwert-Kilometer der Stadtlinie,
- Nachweis Einnahmen Stadtlinie gegenüber dem LDW,
- Erstattung Fahrgeldausfälle der Stadtlinie.

3.3 Eigenbetrieb Wasserwerke

3.3.1 Prüfung Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserwerke

Der Jahresabschluss 2024 der Wasserwerke wurde mit Unterschrift vom 29.09.2025 erstellt. Der Abschlussprüfer hat nach Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und des

Lageberichtes am 08.09.2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der zum 31.12.2024 aufgestellte Jahresabschluss weist ein Eigenkapital i. H. von

7.068.268,49 €

(Vorjahr: 7.019.315,62 €) aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn i. H. von

48.952,87 €

(Vorjahr: Verlust: 12.967,71 €) ab.

Der Jahresabschluss 2024, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach der Prüfung des Abschlussprüfers mit dessen Bericht sowie der Stellungnahme der Betriebsleitung bzw. Betriebskommission über den Magistrat der StVV innerhalb eines Jahres, d. h. am 17.11.2025 vorgelegt worden. Die Stadtverordnetenversammlung hat über die Verwendung des Jahresgewinnes entschieden und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 Entlastung erteilt (25/346).

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Jahresabschluss 2024 der Wasserwerke entgegen des § 27 Abs.1 EigBGes nicht innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde. Die unmittelbare Vorlage des Jahresabschlusses an die Betriebskommission erfolgte ebenfalls nicht.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Ergebnisses erfolgten innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres und somit gemäß § 27 Abs. 3 EigBGes fristgemäß.

Dem Wirtschaftsprüfer wurde auch die Prüfung nach § 53 HGrG übertragen. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

3.3.2 Prüfungen des Revisionsamt bei dem Eigenbetrieb Wasserwerke

Mit Betriebsführungsvertrag vom 25.02.1971 hat die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung Limburg (Eigenbetrieb Wasserwerke) der EVL übertragen. In diesem Vertrag werden hinsichtlich etwaiger Prüfrechte für das Revisionsamt keine Aussagen getroffen.

Kassenprüfung gem. § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. mit § 27 GemKVO

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO zählt zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Revision) die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen

Wir verweisen auf unsere Feststellung in den vergangenen Jahren wonach bei der EVL lediglich ein Verrechnungskonto (EVL und Wasserwerke; § 13 der Betriebssatzung der Wasserwerke) geführt wird, über das die Forderungen und Verbindlichkeiten abgerechnet werden. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Abstimmung der Konten mit dem Tagesabschluss separat für den Eigenbetrieb Wasserwerke, nicht möglich.

Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung (§ 53 HGrG) kommt der Wirtschaftsprüfer zu der Aussage, dass die Prüfung keine Besonderheiten ergeben hat, die nach deren Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Prüfungsfeststellung:

Wie bereits in den vergangenen Jahren festgestellt, sind für den Eigenbetrieb Wasserwerke die Prüfrechte für das Revisionsamt im Betriebsführungsvertrag nicht normiert. Im Gesellschaftsvertrag der für den Betrieb der Wasserwerke zuständigen EVL werden dem Revisionsamt ebenfalls keine Prüfrechte eingeräumt.

Eine durch das Revisionsamt durchzuführende Kassenprüfung ist aufgrund der Tatsache, dass lediglich ein Verrechnungskonto, gemeinsam mit der EVL und den Wasserwerken besteht, nicht möglich.

Vorlagen an die Betriebskommission

Insgesamt wurden uns sechs Vorlagen an die Betriebskommission „Wasserwerke“ zur Mitzeichnung vorgelegt, von denen fünf von uns mitgezeichnet wurden.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss in der Vergangenheit sich dafür aussprach, alle fünf Jahre die Prüfungsgesellschaft zur Prüfung des JA Stadtlinie zu wechseln. Laut Sachdarstellung wurde der JA des Eigenbetriebes Wasserwerke bereits in den Jahren 2019 – 2023 (d. h. 5 Jahre) von dem nun erneut beauftragten Unternehmen geprüft. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Feststellung unter der Tz. 2.2..

14. Bemerkungen zu den städtischen Gesellschaften/Beteiligungen

4.1 Betätigungsprüfung

Aufgabe des Revisionsamtes ist es, die Betätigung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn als Anteilseignerin von Unternehmen zu prüfen („Betätigungsprüfung“). Dies erfolgt im Sinne des § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO in Verbindung mit § 6 Punkt 5 der Dienstanweisung des Revisionsamtes. Die Prüfung umfasst im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen insbesondere die Betrachtung der kommunalen Einflussnahme auf die rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften des privaten Rechts und die Beachtung kommunalrechtlicher Grundlagen (insbesondere der §§ 121 – 127 b HGO).

4.2 Prüf- und Unterrichtsrechte

Prüfungsrechte

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt, so hat sie (Beteiligungsmanagement) gem. § 123 Abs. 1 HGO

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Nach Abs. 2 soll die Gemeinde bei einer Beteiligung unter 50 % darauf hinwirken, dass im Gesellschaftsvertrag diese Befugnisse eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung 25 % übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Gehört der Kommune die Mehrheit der Anteile eines privaten Unternehmens so kann sie (Beteiligungsmanagement) nach § 53 HGrG verlangen, dass:

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird;
2. die Abschlussprüfer beauftragt werden, in ihrem Bericht folgende Punkte darzustellen:
 - a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr der Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Unterrichtungsrechte

In den Fällen des § 53 HGRG, kann in der Satzung (Gesellschaftsvertrag) bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, unmittelbar unterrichten kann. Zu diesem Zweck kann der Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens eingesehen werden.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass folgende Prüf- und Unterrichtsrechte bei unmittelbaren bzw. mittelbaren Beteiligungen bestehen/nicht bestehen:

	Prüfungsrechte	Unterrichtungsrechte zugunsten Amt 14	Unterrichtungsrechte zugunsten überörtl. Prüfung
Unmittelbare Beteiligung			
Stadthalle (100 %)	Ja	Ja	Ja
EVL (50,49 %)	Ja	Nein	Nein
Mittelbare Beteiligung			
Wärmeversorgung Limburg (50 % über EVL)	Nein	Nein	Nein
LahnEnergie GmbH (42 % über EVL)	Ja	Ja	Ja

Die überörtliche Prüfung stellte im Rahmen des Kommunalberichtes 2023 fest, dass unvollständige oder lückenhaft eingeräumte Unterrichts- und Prüfungsrechte, entgegen einem transparenten und offenen Umgang mit öffentlichen Mitteln steht.

Die Eintragung der Prüfungsrechte in die Gesellschaftsverträge ist zu veranlassen beziehungsweise auf die Eintragung hinzuwirken.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 09.02.2009 beschlossen, dass die Vertreter der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in den Gesellschafterversammlungen der Energieversorgung Limburg GmbH beauftragt werden, für Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu votieren, wonach dem Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und dem Präsidenten des Landesrechnungshofs entsprechende Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Der entsprechende Antrag wurde am 24.06.2009 durch die Gesellschaftsversammlung abgelehnt ($\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig).

4.3 Beteiligungsbericht

Die Gemeinde hat gemäß § 123a HGO der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen **Beteiligungsbericht** über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 wurde in der Sitzung des Magistrats vom 14.09.2024 (24/298) beschlossen und von der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung am 18.11.2024 erörtert.

Prüfungsfeststellung:

Wir stellen fest, dass der Beteiligungsbericht 2024 fristgerecht, d. h. innerhalb von 12 Monaten vorgelegt wurde (§ 123a Abs. 1 HGO).